

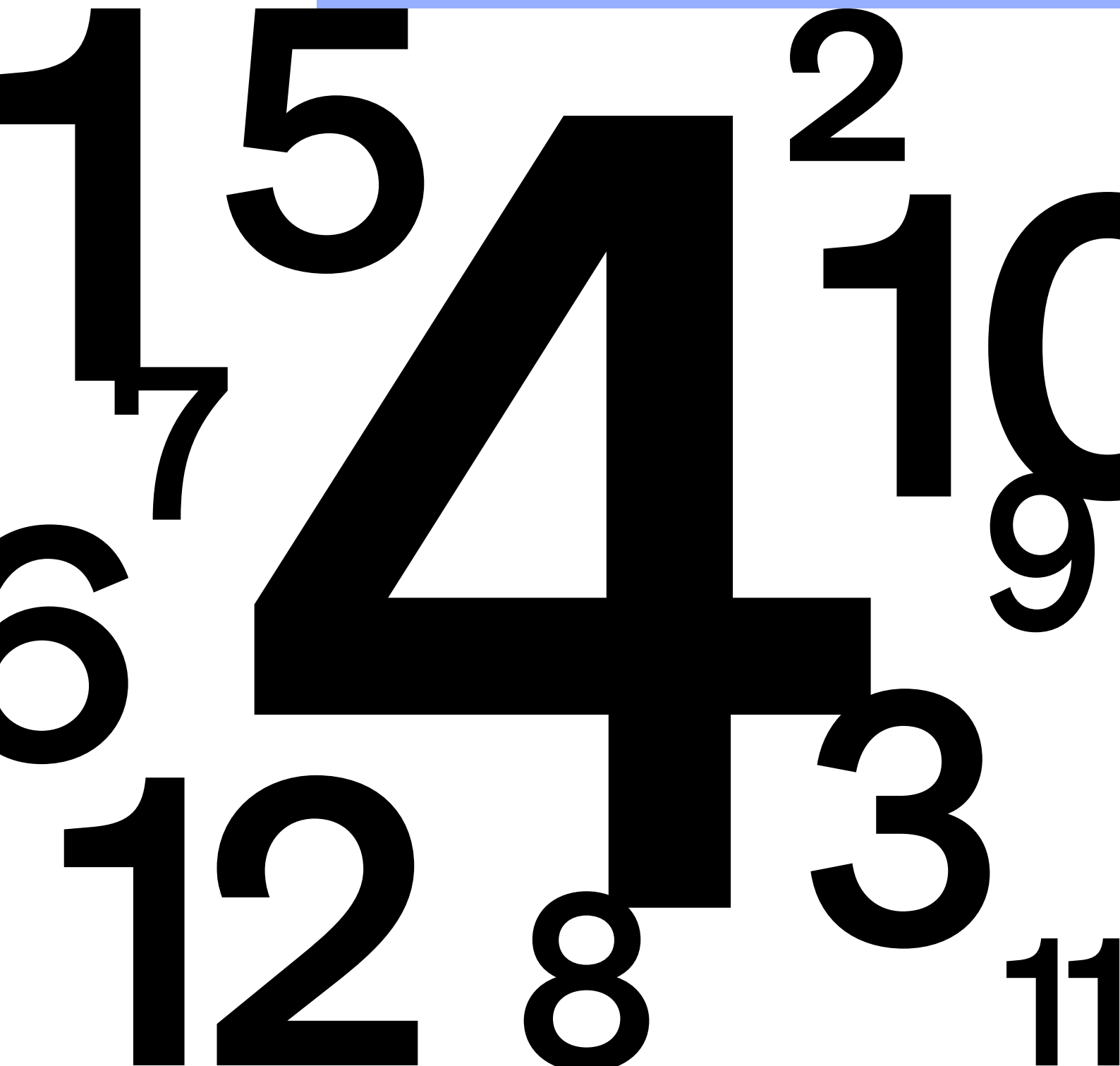
Monatsbericht

April 2025



Bundesministerium
der Finanzen

Im Fokus: Direktauszahlungsmechanismus



**Monatsbericht
des BMF
April 2025**

Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Zollpolitik der US-Administration hat zu erheblichen Unsicherheiten für die weltwirtschaftliche Entwicklung und weltweit zu starken Ausschlägen an den Börsen geführt. Die Strategie der Europäischen Kommission, diesen Handelsstreit nicht zu eskalieren, den USA Verhandlungen anzubieten und gleichzeitig gezielte Gegenmaßnahmen vorzubereiten, wird von der Bundesregierung unterstützt. Die Geschlossenheit der EU-Mitgliedstaaten ist entscheidend für eine starke Position Europas.

Auch aufgrund der Auswirkungen dieses Handelskonflikts und der damit verbundenen Unsicherheiten ist es wichtig, dass sich die Verhandlungsführerinnen und Verhandlungsführer von CDU, CSU und SPD rasch auf den Entwurf eines Koalitionsvertrags geeinigt haben. Das Vorhaben, die deutsche Wirtschaft wettbewerbsfähiger aufzustellen, ist an zahlreichen Stellen im Koalitionsvertrag verankert.

Am 25. März 2025 sind Änderungen am Grundgesetz in Kraft getreten, die drei wichtige Weichenstellungen in der deutschen Finanzverfassung für zentrale Handlungsfelder der künftigen Bundesregierung enthalten. Hiervon wurde im Monatsbericht im März bereits kurz berichtet: die limitierte Bereichsausnahme von der Schuldenregel für Verteidigungsausgaben

und andere sicherheitspolitische Ausgaben, das Sondervermögen in Höhe von 500 Mrd. Euro zur Finanzierung zusätzlicher Investitionen in die Infrastruktur, der jetzt auch den Ländern eingeräumte strukturelle Neuverschuldungsspielraum in Höhe von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. In dieser Ausgabe werden die finanzverfassungsrechtlichen Änderungen im Einzelnen dargestellt, welche die Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit Deutschlands spürbar stärken und eine Investitionsoffensive ermöglichen sollen, um die Wachstumsvoraussetzungen der deutschen Volkswirtschaft zu verbessern.


Ebenfalls zum Ende des vergangenen Monats wurde mit Blick auf den Direktauszahlungsmechanismus (DAM) eine wichtige Etappe dieses finanzpolitischen Projekts erfolgreich abgeschlossen. Damit liegt erstmals ein technischer Mechanismus vor, mit dem der Staat in die Lage versetzt wird, finanzielle Leistungen schnell, direkt, zielgerichtet und sicher an Bürgerinnen und Bürger auszuzahlen, wenn der Gesetzgeber eine Leistung definiert. Zentrales Element des DAM ist die Verknüpfung der Kontoverbindung mit der steuerlichen Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern. In einem nächsten Schritt sollen die Voraussetzungen für nach Einkommen differenzierte Auszahlungen an Teilgruppen der Bevölkerung geschaffen werden. In dieser Ausgabe wird daher über den DAM und das künftige Antragsverfahren berichtet. Prof. Dr. Luise Hölscher, Staatssekretärin im BMF, beantwortet im Interview zudem Fragen, wie der Mechanismus funktioniert.

In dieser Ausgabe des Monatsberichts wird auch das zentrale Verfahren zur Aufteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern sowie zur Angleichung der Finanzkraft unter den Ländern, der sogenannte bundesstaatliche Finanzausgleich, erklärt. Im Jahr 2024 wurde die Umsatzsteuer (einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer) zu 48,1 Prozent den Ländern und zu 2,8 Prozent den Gemeinden zugewiesen. Der Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder erfolgte zunächst nach einwohnerabhängigen länderindividuellen Umsatzsteueranteilen. Das Gesamtvolumen dieser Transfers im Jahr 2024 betrug rund 18,7 Mrd. Euro.

Darüber hinaus enthält diese Ausgabe informative Artikel über den BaFin-Kontenvergleich und die Digitale Rentenübersicht. Schließlich blickt der Monatsbericht auf den Erfolg des Zoll Ski Teams in der Saison 2024/2025 mit über 200 Podestplatzierungen und auf dessen Geschichte insgesamt.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Ihr



Dr. Steffen Meyer

Staatssekretär im Bundesministerium der
Finanzen

Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
Weichenstellungen in der Finanzverfassung: Ein Finanzierungspaket für Sicherheit und Investitionen	6
Im Fokus: Direktauszahlungsmechanismus	11
Direktauszahlungsmechanismus fertiggestellt	12
Im Interview: Prof. Dr. Luise Hölscher, Staatssekretärin im BMF	16
Analysen und Berichte	19
Der bundesstaatliche Finanzausgleich im Jahr 2024	20
Stärkung des finanziellen Verbraucherschutzes mit dem BaFin-Kontenvergleich	27
Mehr Überblick bei der Planung der Altersvorsorge – Die Digitale Rentenübersicht	31
Erfolg durch Spitzensport und berufliche Sicherheit: Das Zoll Ski Team	35
Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage	41
Überblick zur aktuellen Lage	42
Steuereinnahmen im März 2025 und konjunkturelles Umfeld	43
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich März 2025	50
Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen	57
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	69
Aktuelles aus dem BMF	73
Termine	74
Veranstaltungen	75
Publikationen	76
Statistiken und Dokumentationen	79
Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	80
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	81
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	81
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	82
Impressum	84

Weichenstellungen in der Finanzverfassung: Ein Finanzierungspaket für Sicherheit und Investitionen

- Mit den am 25. März 2025 in Kraft getretenen Grundgesetzänderungen wurden die finanzverfassungsrechtlichen Grundlagen für Verteidigungsausgaben und bestimmte sicherheitspolitische Ausgaben, zusätzliche Infrastrukturinvestitionen sowie einen Verschuldungsspielraum für die Länder neu geregelt.
- Ziel dieses Pakets ist es, die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands zu stärken, das Wachstumspotenzial zu erhöhen und die Handlungsfähigkeit aller staatlichen Ebenen langfristig zu sichern.
- CDU/CSU und SPD haben im Entwurf ihres Koalitionsvertrags vorgesehen, dass eine Expertenkommission Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Schuldenbremse erarbeitet – mit dem Ziel, dauerhaft wachstumsfördernde Investitionen zu ermöglichen und finanzielle Tragfähigkeit generationengerecht abzusichern.

Fundamentale Veränderungen der Sicherheitsarchitektur und Herausforderungen der deutschen Volkswirtschaft

Erhöhter sicherheitspolitischer Handlungsdruck verlangt entschlossenen Aufwuchs der Verteidigungsausgaben

Der anhaltende russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die europäische Sicherheitsarchitektur grundlegend verändert. Die aktuelle Ausrichtung der US-Außenpolitik hat den Handlungsdruck weiter erhöht. Europa – und insbesondere Deutschland – wird künftig größere sicherheitspolitische Verantwortung schultern müssen. Vor diesem Hintergrund und angesichts neuer NATO-Fähigkeitsziele

wird Deutschland seine Verteidigungsausgaben und Beschaffungseffizienz weiter steigern müssen. Die mit der „Zeitenwende“ eingeleitete Ausrüstung und Befähigung der Bundeswehr ist konsequent fortzuführen. Fähigkeitslücken, die infolge der russischen Aggression und Neuausrichtung der US-Außenpolitik weiter gestiegen sind, sind rasch zu schließen und der Truppenaufwuchs ist voranzutreiben.

Unter Einhaltung der Schuldenregel des Grundgesetzes (GG) (Art. 109 und Art. 115 GG) war der fiskalische Spielraum im Einzelplan 14 (Verteidigung) stark eingeschränkt. Das Sondervermögen Bundeswehr und die Finanzplanung unter Einhaltung der Schuldenbremse hätten nicht ausgereicht, um den notwendigen Fähigkeitsaufbau sicherzustellen. Die äußere Sicherheit ist eine staatliche Kernaufgabe. Ihre verfassungsrechtliche Bedeutung ist durch Art. 45a,

Art. 87a und Art. 115a GG klar hervorgehoben. Ein entschlossener, nachhaltiger Ausbau der Verteidigungsfähigkeit ist daher politisch unabweisbar. Deshalb haben der Bundestag der 20. Legislaturperiode und der Bundesrat die limitierte Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben und für die Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben im Rahmen der Schuldenregel in Art. 109 und Art. 115 GG beschlossen.

Strukturelle Wachstumsschwäche erfordert entschlossene Investitionen in die öffentliche Infrastruktur

Die deutsche Volkswirtschaft steht vor erheblichen strukturellen Herausforderungen. Das Potenzialwachstum ist seit Jahren rückläufig – von rund 1,5 Prozent vor einem Jahrzehnt auf heute nur noch etwa 0,5 Prozent bis 0,6 Prozent – und dürfte – ohne Strukturreformen – auch künftig auf niedrigem Niveau verharren. Ursachen sind der demografische Wandel, überbordene Regulierungs- und Bürokratien und eine schwache Produktivitätsentwicklung, auch aufgrund eines Investitionsstaus bei der öffentlichen Infrastruktur.

Eine funktionierende moderne Infrastruktur ist zentral für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit. Sie ist zudem – etwa im Verkehrsbereich – eine unverzichtbare Voraussetzung für die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands. Trotz gestiegener Ausgaben war der Modernitätsgrad des öffentlichen Kapitalstocks zuletzt rückläufig; die gesamtstaatlichen Nettoanlageinvestitionen lagen über zwei Jahrzehnte hinweg nahe null. Der öffentliche Kapitalstock verliert dadurch real an Wert – mit negativen Folgen für Produktivität und Wachstum.

Unabhängige Studien veranschlagen den gesamtwirtschaftlichen Investitionsbedarf auf einen mittleren bis hohen dreistelligen Milliardenbetrag in den kommenden zehn Jahren, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Bildung und Dekarbonisierung. Um diese Bedarfe umzusetzen, braucht es für die Unternehmen, aber auch die durchführenden Verwaltungen verlässliche mittelfristige Planungssicherheit – vor allem angesichts begrenzter Bau- und Umsetzungskapazitäten.

Öffentliche Investitionen wirken dabei doppelt: Sie stärken nicht nur das Wachstum über den Ausbau des Kapitalstocks, sondern vor allem über bessere Standortbedingungen, also den Rahmen für die Wirtschafts- und Innovations-tätigkeit von Unternehmen und Investoren. Höhere Wachstumsraten stützen langfristig auch die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, da sie die Effekte höherer Schuldenstände überkompensieren können. Deshalb haben der Bundestag und der Bundesrat zur Bewältigung dieser Herausforderung ein Sondervermögen für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur in Art. 143h GG beschlossen.

Strukturelle Ausgabenlasten erfordern erweiterten fiskalischen Spielraum auch für Länder und Kommunen

Die Länder und ihre Kommunen haben – insbesondere nach den Krisen der vergangenen Jahre und angesichts vielfältiger, teils neuer Herausforderungen – ebenso wie der Bund große Finanzierungsbedarfe, die weitgehend unabhängig von der konjunkturellen Lage bestehen. Diese ergeben sich etwa aus der Gewährleistung eines funktionierenden und modernen Bildungs- und Betreuungssystems, dem Erhalt und der Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur, der Digitalisierung der Verwaltung, der Anpassung an den Klimawandel, der Integration geflüchteter Menschen sowie der Stärkung des Bevölkerungsschutzes.

Ein Teil dieser Herausforderungen betrifft alle Länder gleichermaßen, andere sind regional-spezifisch ausgeprägt. Neben strukturellen Ausgabebedarfen können auch Situationen entstehen, in denen Länder kurzfristig zusätzlichen finanziellen Handlungsspielraum benötigen. Gleichzeitig stehen sie – wie der Bund – vor großen, strukturell wenig flexiblen Ausgabenposten, insbesondere bei den laufenden Personalausgaben, die im Durchschnitt über 30 Prozent der Ausgaben ausmachen, sowie bei perspektivisch steigenden Pensionslasten. Deshalb haben der Bundestag und der Bundesrat die Einräumung eines strukturellen Verschuldungsspielraums für die Länder in Art. 109 GG beschlossen.

Finanzierungspaket für Verteidigung und Sicherheit sowie für zusätzliche Investitionen in Infrastruktur

Diese Herausforderungen haben zu weitreichenden finanzpolitischen Weichenstellungen geführt: Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben im März 2025 einer Änderung des Grundgesetzes zugestimmt, mit der die finanzverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen verändert worden sind. Die Grundgesetzänderung ist am 25. März 2025 in Kraft getreten.

Das Finanzierungspaket umfasst drei Säulen:

- **Erstens** werden sicherheits- und verteidigungspolitisch begründete Ausgaben – für Verteidigung, Zivil- und Bevölkerungsschutz, Nachrichtendienste, IT-Sicherheit sowie zur Unterstützung völkerrechtswidrig angegriffener Staaten wie der Ukraine – künftig von der regulären Kreditobergrenze der Schuldenbremse ausgenommen, soweit sie einen Sockelwert von 1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) überschreiten. Durch **diese limitierte Bereichsausnahme** wird ein verlässlicher finanzieller Rahmen für sicherheitsrelevante Ausgaben geschaffen und zugleich ein klares Signal zur Stärkung des europäischen Pfeilers der NATO gesetzt. Für alle übrigen Ausgaben des Bundeshaushalts gilt die Schuldenregel unverändert.
- **Zweitens** wird ein **Sondervermögen für zusätzliche Investitionen in Infrastruktur** in Höhe von bis zu 500 Mrd. Euro geschaffen, das sich über einen Bewilligungszeitraum von zwölf Jahren erstreckt. Die Mittel aus dem Sondervermögen sollen zusätzlich zu den Investitionen im Bundeshaushalt eingesetzt werden. Von der Zusätzlichkeit wird ausgegangen, wenn die Investitionsquote im Bundeshaushalt ein angemessenes Niveau beträgt. Aus diesem Sondervermögen werden **100 Mrd. Euro dem Klima- und Transformationsfonds** zugeführt. Dies dient der langfristigen Absicherung zentraler Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 und trägt dem erheblichen

Finanzierungsbedarf insbesondere in den Bereichen Dekarbonisierung, Energieinfrastruktur und industrielle Transformation Rechnung.

Weitere 100 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen stehen den Ländern für Investitionen in deren Infrastruktur zur Verfügung. Die Bereitstellung dieser Mittel kann die Finanzierung zentraler Infrastrukturaufgaben im Zuständigkeitsbereich der Länder unterstützen – etwa im Bildungswesen, im kommunalen Verkehr oder bei der Anpassung an den Klimawandel.

- **Drittens** wird den Ländern – angesichts der hohen Investitionsbedarfe und in Angleichung an den strukturellen Verschuldungsspielraum des Bundes – ein **struktureller Neuverschuldungsspielraum in Höhe von 0,35 Prozent des BIP** ermöglicht. Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass bei der Einführung der Schuldenregel im Jahr 2009 für die Länder kein eigener struktureller Verschuldungsspielraum vorgesehen gewesen ist – obwohl große Finanzierungsbedarfe, die unabhängig von der konjunkturellen Lage sind, auch bei den Ländern bestehen.

Ausblick

Das Finanzierungspaket legt den Grundstein für eine langfristig tragfähige, wachstumsorientierte Finanz- und Wirtschaftspolitik in Deutschland. Mit den zusätzlichen öffentlichen Investitionen, einem verlässlichen Rahmen für sicherheitsrelevante Ausgaben und einem strukturellen Verschuldungsspielraum für die Länder entsteht ein Dreiklang, der zentrale Zukunftsaufgaben absichert.

Der Fokus liegt nun auf der Ausarbeitung der Ausführungsgesetze. Gesetzlicher Regelung bedürfen die Aufteilung der nunmehr für die Ländergesamtheit zulässigen Kreditaufnahme auf die einzelnen Länder, die technischen Details der Bereichsausnahme für die Verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Ausgaben und die Errichtung und Ausgestaltung des Sondervermögens Infrastruktur.

Flankierend zu diesen finanzpolitischen Reformen sieht der Entwurf des Koalitionsvertrags

von CDU/CSU und SPD vor, eine Expertenkommission einzusetzen. Sie soll Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Schuldenbremse vorlegen, die dauerhaft wachstumsfördernde öffentliche Investitionen ermöglicht – mit dem Ziel, Wohlstand, Wettbewerbsfähigkeit und finanzielle Tragfähigkeit generationengerecht zu verbinden.

Die Erhöhung öffentlicher Investitionen ist noch keine hinreichende Bedingung, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland nachhaltig zu sichern. Sie kann jedoch – durch verbesserte Planungsbedingungen, attraktive Standortfaktoren und klare Investitionsimpulse – einen notwendigen und entscheidenden Beitrag leisten, um zusätzliche private Investitionen zu mobilisieren. Gerade in Bereichen wie Dekarbonisierung sowie digitaler und energetischer Infrastruktur sehen zahlreiche unabhängige Studien erhebliches privates Investitionspotenzial.

Zu einem umfassenden Gesamtpaket für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands gehört auch ein Reformpaket mit Maßnahmen zur Erhöhung des Wachstumspotenzials. Der Entwurf des Koalitionsvertrags von CDU/CSU und SPD sieht als notwendige Reformanstrengungen insbesondere eine ambitionierte Beschleunigung von Planungs- und

Genehmigungsverfahren in verschiedenen Bereichen vor – u. a. zur Modernisierung der Verwaltung und im Verkehrsbereich. Darüber hinaus soll ein umfassender Rückbau der Bürokratie angegangen werden, gerade auch mit Blick auf kleinere und mittlere Unternehmen. Außerdem sind in dem Entwurf Anreize für private Investitionen durch ausgeweitete steuerliche Abschreibungsregelungen und die perspektivische Absenkung des Körperschaftsteuersatzes verankert. Zudem wird die Sicherung der Fachkräftebasis als entscheidender Standortfaktor adressiert – durch eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen, qualifizierte Zuwanderung, beschleunigte Anerkennungsverfahren sowie eine verbesserte Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt. Der Industriestandort Deutschland soll gezielt gestärkt werden: Maßnahmen zur Sicherung wettbewerbsfähiger Energiepreise, der beschleunigte Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft, die Modernisierung energieintensiver Branchen wie Stahl und Chemie sowie technologieoffene Unterstützung für die Automobilindustrie stehen dabei im Mittelpunkt. Leistungsfähige Infrastrukturen bilden eine zentrale Grundlage für funktionierende Mobilitätssysteme, die Dekarbonisierung der Wirtschaft und die Steigerung des langfristigen Wachstumspotenzials.

Im Fokus: Direktauszahlungs- mechanismus

Direktauszahlungsmechanismus fertiggestellt 8

Im Interview: Prof. Dr. Luise Hölscher, Staatssekretärin im BMF 12

Direktauszahlungsmechanismus fertiggestellt

- Das zum 1. März 2024 eingerichtete Projekt Direktauszahlungsmechanismus (DAM) wurde fristgerecht zum 31. März 2025 erfolgreich abgeschlossen.
- Projektauftrag war die technische Entwicklung des Basismechanismus (sogenanntes Minimal Viable Product), der antragsbasierte, unbare und kassensichere Direktauszahlungen per Pro-Kopf-Pauschale ermöglicht.
- Das Kernelement des DAM bildet die Speicherung der Internationalen Bankkontonummer (IBAN) aller potenziellen Zahlungsempfängerinnen und -empfänger zur steuerlichen Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern.
- Mit der Schaffung des DAM ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkrete Leistung oder Auszahlung verbunden. Der Mechanismus kommt zum Einsatz, sofern der Gesetzgeber eine Leistung definiert und eine unbare Auszahlung beauftragt wird.

Der Direktauszahlungsmechanismus

In den vergangenen Jahren haben immer wieder verschiedene Krisen die Menschen in Deutschland belastet (Ahrtal-Flut, Corona-Pandemie, Energiekrise). Die Bundesregierung hat auf die verschiedenen Krisen mit umfangreichen Hilfs- und Entlastungspaketen reagiert. Der Bund hat bislang allerdings über keinen direkten Weg verfügt, zielgerichtet und schnell finanzielle Leistungen an Bürgerinnen und Bürger festzusetzen und auszuzahlen. Dies hatte zur Folge, dass das Abrufen von Hilfen des Bundes von den Bürgerinnen und Bürgern in der Vergangenheit oft als zu bürokratisch und kompliziert wahrgenommen wurde.

Aber auch der Bund selbst hat ein starkes Interesse an einem Instrument, mit dem Mittel an Bürgerinnen und Bürger direkt ausgezahlt werden können. Weitgehend automatisierte Direktauszahlungen – z. B. im Krisenfall – können dazu beitragen, öffentliche Mittel effizient einzusetzen und größere Markteingriffe sowie damit verbundene negative Folgewirkungen zu vermeiden. Zudem sind auf Grundlage eines Direktauszahlungsmechanismus anlassbezogene Auszahlungen möglich, ohne zugleich dauerhafte Leistungsansprüche zu verbrieften. Ein Direktauszahlungsmechanismus stellt einen digitalisierten Auszahlungsweg bereit, der Ausdruck eines modernen Staats ist und die Handlungsfähigkeit des Bundes stärkt.

Der Weg zum Direktauszahlungsmechanismus

Da bisher eine zentrale Datengrundlage für direkte Überweisungen an Bürgerinnen und Bürger fehlte, wurde diese durch die ergänzende Zuspeicherung der Internationalen Bankkontonummer (IBAN) in die Identifikationsnummer-Datenbank (IdNr.-Datenbank) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) geschaffen. Die Zuordnung aller möglichen Zahlungsempfängerinnen und -empfänger mittels der steuerlichen IdNr. gemäß § 139b Abgabenordnung (AO) stellt das Kernelement des Mechanismus dar. Mithilfe der steuerlichen IdNr. lassen sich unterschiedliche Daten fehlerfrei einzelnen Personen zuordnen. So können von Beginn an die in der steuerlichen IdNr.-Datenbank gespeicherten Daten genutzt werden, um mögliche Leistungskriterien bei einer Pauschalauszahlung abzubilden.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurden in einem ersten Schritt die rechtlichen Voraussetzungen für die Speicherung einer Konto-Verbindung und deren Verknüpfung mit der steuerlichen IdNr. durch das BZSt geschaffen. Die zentrale Speicherung dieser Daten bildet die Grundlage für den Aufbau des Direktauszahlungsmechanismus.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) wurden dann die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um das BZSt als künftige Direktauszahlungsbehörde für den intendierten Direktauszahlungsmechanismus zu ermächtigen (§ 139e AO, § 5 Abs. 1 Nr. 48 Finanzverwaltungsgesetz).

Zum März 2025 wurde der Basismechanismus des Direktauszahlungsmechanismus (sogenanntes Minimal Viable Product) erfolgreich produktiv gesetzt. Mit diesem ist es künftig möglich, antragsbasiert schnelle und gegebenenfalls zielgerichtete, unbürokratische und sichere Auszahlungen an Privatpersonen vorzunehmen, die mit erstem Wohnsitz in Deutschland gemeldet sind.

Der Basismechanismus umfasst das Kernsystem inklusive Anbindung an die Bundeskasse, eine Antrags-App, die Möglichkeit der

Antragstellung über das BZSt-Online-Portal (BOP) und einen Sachbearbeiterdialog im BZSt (DAM-Dialog), z. B. für die Rückläuferbearbeitung. Die erforderlichen Um Systeme (z. B. das IdNr.-Verfahren oder die BundID) wurden zudem umfangreich ertüchtigt und verschiedene Schnittstellen geschaffen. Darüber hinaus wurde die Zahlungsverkehrsplattform erweitert und die Schnittstelle zur Deutschen Bundesbank gedoppelt. Dadurch wird gewährleistet, dass das jetzige Bundeskassen-Tagesgeschäft getrennt und unabhängig von einem gegebenenfalls erforderlichen Massenauszahlungsvolumen ist.

Der DAM ist in Bezug auf seine Schnittstellen offen konzipiert, d. h., die perspektivische Anbindung an mögliche künftige Leistungsbehörden oder andere datenhaltende Behörden wurde ebenfalls berücksichtigt.

Von Beginn an mitgedacht wurden Datenschutz und Barrierefreiheit. Die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) für den Basismechanismus beziehungsweise den Grundaufbau wurde in Abstimmung mit der behördlichen Datenschutzbeauftragten des BZSt erarbeitet. Sobald ein Leistungsfall im Raum steht, wird auf dieser Basis eine hierauf aufsetzende, weitere DSFA erstellt. Im Rahmen der Erstellung der datenschutzrechtlichen Dokumentationen wurde die Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit proaktiv einbezogen.

Sowohl der Leistungsantrag im BOP als auch die begleitende App erfüllen die gesetzlichen Kriterien der Barrierefreiheit (§ 12a Behindertengleichstellungsgesetz i. V. m. § 3 Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung 2.0 i. V. m. DIN EN 301 549). Vor Produktivsetzung des Direktauszahlungsmechanismus wurde der Barrierefreiheitstest erfolgreich durchlaufen.

Im Falle von Auszahlungen, die einen Antrag voraussetzen, wird es unter der Annahme eines Mengengerüsts von bis zu 85 Mio. Leistungsträgern möglich sein, diese innerhalb von zwei Monaten zu verarbeiten und zur Auszahlung zu bringen.

Das Antragsverfahren

Je nach Leistungsgesetz kann die Auszahlung von Leistungen mit einem Antragsverfahren verbunden sein. Was zunächst bürokratisch klingt, ist in der praktischen Umsetzung aber nur eine Frage von wenigen Minuten. Für die Antragstellung im Leistungsfall stehen grundsätzlich zwei Wege zur Verfügung: zum einen ein Online-Formular im BOP. Zum anderen wurde zur Lastverteilung neben dem BOP als zweiter Eingangskanal eine vom Online-Portal entkoppelte Smartphone-App implementiert. Über die beiden Wege können bis zu 140 Anträge pro Sekunde verarbeitet werden. Der Basismechanismus ist auf die Annahme von maximal 5 Mio. Anträgen pro Tag ausgelegt. Unabhängig von einem konkreten Anwendungsfall können Bürgerinnen und Bürger bereits jetzt zwei unkomplizierte Schritte unternehmen, die für eine Antragstellung notwendig wären:

1. Die Speicherung der Bankverbindung

Um eine Leistung auszahlen zu können, muss zwingend eine Bankverbindung mit der steuerlichen IdNr. verknüpft werden. Bei Volljährigkeit der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers kann die Person selbst bestimmen, welche Kontoverbindung an das BZSt übermittelt werden soll. Werden mehrere Kontoverbindungen für eine Person an das BZSt übermittelt, wird immer die zuletzt übermittelte Kontoverbindung beim BZSt gespeichert. Welche Möglichkeiten der Speicherung gibt es?

• Die Familienkassen

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Kindergeld festgesetzt worden ist, teilt die zuständige Familienkasse dem BZSt die Kontoverbindung (IBAN und gegebenenfalls Business Identifier Code (BIC)) mit, auf welche das Kindergeld zuletzt ausgezahlt worden ist.

• Die Hausbank

Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ihre Kontoverbindung (IBAN und gegebenenfalls BIC) durch das kontoführende Kreditinstitut übermitteln lassen. Hierfür muss das konto-

führende Kreditinstitut durch die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber beauftragt werden. Anders als bei den Familienkassen erfolgt hier keine automatische Übermittlung einer IBAN an das BZSt. Die Übermittlung kann selbstverständlich auch für Gemeinschaftskonten erfolgen.

• ELSTER und BOP

Wer nicht auf seine Hausbank zurückgreifen möchte, kann seine Bankverbindung via ELSTER auch selbst zuspeichern. Hierfür gibt es bei ELSTER bereits ein eigenes Formular. Auch im BOP ist ein entsprechendes Formular hinterlegt. Diese Wege stehen übrigens auch Bevollmächtigten nach § 80 Abs. 2 AO (z. B. Steuerberaterinnen und Steuerberater, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Lohnsteuerhilfvereine) offen, die Bankverbindungen im Auftrag ihrer Mandantschaft an das BZSt übermitteln wollen. Weitere Informationen zur IBAN-Zuspeicherung finden sich auf der Internetseite des BZSt.¹

2. Authentifizierungsmöglichkeiten für das Antragsverfahren

Ein Antragsverfahren sollte schnell und unkompliziert sein. Aber es sollte auch sicher sein, um Betrug und Missbrauch so effektiv wie möglich zu verhindern. Aus diesem Grund sieht das Antragsverfahren beim Direktauszahlungsmechanismus vor, dass sich die Antragstellerinnen und Antragsteller im Rahmen des Verfahrens authentifizieren. Dafür stehen grundsätzlich zwei Wege zur Verfügung: der eine ist das ELSTER-Zertifikat, der andere die BundID in Verbindung mit der Ausweis-App. Sofern noch kein ELSTER-Zertifikat vorhanden ist, kann dieses unter www.elster.de bezogen werden. Alle Informationen zur BundID finden sich unter: www.id.bund.de

Wie geht es weiter?

Mit dem Direktauszahlungsmechanismus steht dem Bund nunmehr also ein zentrales und digitales Instrument zur Verfügung,

¹ Die Internetseite des BZSt ist abrufbar unter dem Shortlink:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20250401>

um gegebenenfalls Leistungen direkt an Bürgerinnen und Bürger auszuzahlen. Es ist außerdem möglich, das Antragsverfahren zielgruppenspezifisch zu nutzen, beispielsweise in einem räumlich begrenzten Krisen- oder Katastrophenfall. Der Direktauszahlungsmechanismus soll aber auch weiterentwickelt werden. Diese Weiterentwicklung erfolgt im Jahr 2025 mit zwei weiteren Ausbaustufen im August und Dezember. Hierbei werden zunächst weitere wesentliche Funktionalitäten der DAM-Systeme beziehungsweise Infrastrukturerüchtigungen umgesetzt. Darüber hinaus haben im Rahmen einer vom Bundeskabinett beschlossenen Arbeitsgruppe Arbeiten an einer Weiterentwicklung des Direktzahlungsmechanismus für eine Auszahlung für nach Einkommen differenzierte Auszahlungen an Teilgruppen der Bevölkerung begonnen.

Sieht der Gesetzgeber bei eventuellen Leistungsgesetzen keine Antragstellung vor, soll auch die antragslose, vollautomatisierte Auszahlung möglich sein. Generell werden bei allen Weiterentwicklungen eventuelle Verbindungen zu bestehenden Modernisierungs- und Digitalisierungsprojekten konsequent mitgedacht.

Wichtigste Basis für den Direktauszahlungsmechanismus ist aber die Verknüpfung zwischen der steuerlichen IdNr. und der Bankverbindung. Hier sind die Bürgerinnen und Bürger nun aktiv gefragt, ihre Hausbank mit der Übermittlung der Kontoverbindung an das BZSt zu beauftragen oder selbst z. B. via ELSTER vorzunehmen. Mit der App zum Direktauszahlungsmechanismus soll perspektivisch zudem ein weiterer Weg zur Zuspeicherung eröffnet werden.

Im Interview: Prof. Dr. Luise Hölscher, Staatssekretärin im BMF

Seit Ende März gibt es nun den Direktauszahlungsmechanismus. Warum braucht Deutschland einen Direktauszahlungsmechanismus?

Die Krisen der jüngeren Vergangenheit (Ahrtal-Flut, Corona-Pandemie, Energiekrise) haben deutlich den Bedarf an der Zurverfügungstellung umfangreicher finanzieller Unterstützungspakete aufgezeigt. Die Bundesregierung wurde hierbei jeweils aktiv, wobei eine Herausforderung darin bestand, finanzielle Leistungen an Bürgerinnen und Bürger unmittelbar auszuzahlen – dies war bisher nicht möglich. Der Direktauszahlungsmechanismus stellt nun erstmals einen direkten Weg für den Bund dar, solche Auszahlungen vorzunehmen. Gerade die Reaktionen zur Energiepreispause im Jahr 2022 haben uns u. a. gezeigt, dass die Bevölkerung einen solchen unmittelbaren Weg erwartet.

Wann kommt der Direktauszahlungsmechanismus zum Einsatz?

Ein konkreter Leistungsfall muss zunächst vom Gesetzgeber definiert werden, damit der Direktauszahlungsmechanismus zum Einsatz kommen kann. In einem Leistungsgesetz wäre dazu die konkrete Leistung zu definieren sowie die Frage zu beantworten, ob es ein antragsgebundenes oder antragsloses Verfahren sein soll. Würde beispielsweise das Leistungsgesetz Differenzierungen etwa nach dem Personenkreis vorsehen (z. B. nur Rentnerinnen und Rentner), könnte die Deutsche Rentenversicherung als fachlich kompetente Leistungsbehörde die Anspruchsvoraussetzungen prüfen. Konkrete Auszahlungskriterien wären ebenfalls noch zu bestimmen.

Man muss also einen Antrag stellen, wenn man im Falle eines Leistungsgesetzes eine Zahlung bekommen möchte?

Nur wenn es das Leistungsgesetz so vorsieht. Das Antragsverfahren wird aber sehr unkompliziert sein. Ratsam ist, dass die Bürgerinnen und Bürger schon jetzt Ihre Bankverbindung zu ihrer Steuer-Identifikationsnummer zuspeichern lassen. Ohne diese Zuspeicherung funktioniert es nicht, unabhängig davon, ob ein Antrag gestellt werden muss oder nicht. Mit der Zuspeicherung kann z. B. die Hausbank beauftragt werden oder man macht es selbst via ELSTER. Will beziehungsweise muss man dann einen Antrag stellen, authentifiziert man sich über ein ELSTER-Zertifikat oder die BundID. Wenn man beides noch nicht hat, kann man sich jetzt schon eines davon besorgen. Dann ist man bestens vorbereitet und kann einen möglichen Antrag in wenigen Minuten stellen.

Sie erwähnten eine Leistungsbehörde. Dieser Begriff sowie der Begriff der Direktauszahlungsbehörde wird auch im Schlaglichtartikel erwähnt. Wie unterscheiden sich diese Behörden?

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurden die rechtlichen Grundlagen für den Direktauszahlungsmechanismus geschaffen und das Bundeszentralamt für Steuern wurde mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Direktauszahlungsbehörde betraut. Zu den Aufgaben der Direktauszahlungsbehörde gehören im Anwendungsfall u. a. die Erstellung von Auszahlungsanordnungen, die Ermittlung der Voraussetzungen für die Leistungsgewährung, die Bekanntgabe von Bescheiden und das Fehlermanagement.



Quelle: Bundesministerium der Finanzen/Photothek

Fachlich kompetente Leistungsbehörden würden dann durch die notwendigen Leistungsgesetze für den konkreten Auszahlungsfall bestimmt. Ihre Aufgabe wäre insbesondere die Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie die Abwicklung von Klageverfahren und die zugehörigen Nachbearbeitungstätigkeiten. Konkretere Vorgaben bleiben dem Gesetzgeber vorbehalten. Diese Leistungsbehörde wäre dann auch der richtige Ansprechpartner für alle Fragen zum jeweiligen Leistungsgesetz.

Wie geht es nun weiter?

Mit der Fertigstellung der Basisversion des Direktzahlungsmechanismus haben wir einen wichtigen Meilenstein erreicht. In einem weiteren Schritt könnten beispielsweise die Voraussetzungen für nach Einkommen differenzierte Auszahlungen an Teilgruppen der Bevölkerung geschaffen werden. Wie genau es hier weitergeht, wird dann die neue Bundesregierung zu entscheiden haben.

Analysen und Berichte

Der bundesstaatliche Finanzausgleich im Jahr 2024	20
Stärkung des finanziellen Verbraucherschutzes mit dem BaFin-Kontenvergleich	27
Mehr Überblick bei der Planung der Altersvorsorge – Die Digitale Rentenübersicht	31
Erfolg durch Spitzensport und berufliche Sicherheit: Das Zoll Ski Team	35

Der bundesstaatliche Finanzausgleich im Jahr 2024

- Der bundesstaatliche Finanzausgleich ist das zentrale Verfahren zur Aufteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern sowie zur Angleichung der Finanzkraft unter den Ländern.
- Die Umsatzsteuer (einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer) wurde im Jahr 2024 zu 48,1 Prozent dem Bund, zu 49,1 Prozent den Ländern und zu 2,8 Prozent den Gemeinden zugewiesen.
- Der Ausgleich der zwischen den Ländern jeweils unterschiedlichen Finanzkraft erfolgt durch Zu- und Abschläge von den zunächst einwohnerabhängigen länderindividuellen Umsatzsteueranteilen. Das Gesamtvolumen der Zu- und Abschläge betrug 18,7 Mrd. Euro im Jahr 2024.
- Leistungsschwache Länder erhielten über Bundesergänzungszuweisungen weitere 9,9 Mrd. Euro. Die über mehrere Jahre der Höhe nach zugunsten bestimmter Länder gesetzlich festgelegten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich bestimmter Sonderlasten betragen weitere 0,7 Mrd. Euro.

Der bundesstaatliche Finanzausgleich unterscheidet zwischen einem vertikalen Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern, dem horizontalen Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), die der Bund leistungsschwachen Ländern gewährt. Hinzu kommen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) für strukturelle Arbeitslosigkeit und für Kosten der politischen Führung.

Vertikaler Ausgleich: Steuerzuordnung

Die Art. 106 und 107 des Grundgesetzes (GG) sind für die Ausgestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs einschlägig. Sie regeln

die örtliche und sachliche Zuordnung des Steueraufkommens und seine Verteilung.¹ Einfachgesetzlich werden die Vorgaben des bundesstaatlichen Finanzausgleichs durch das Zerlegungsgesetz (ZerlG), das Maßstäbengesetz (MaßstG) und das Finanzausgleichsgesetz (FAG) umgesetzt.

Bei der Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund und Länder ist das sogenannte Deckungsquotenprinzip der Finanzverfassung von ihnen zu beachten. Gemäß Art. 106 Abs. 3 GG haben Bund und Länder im Rahmen der laufenden Einnahmen gleichmäßigen Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen

¹ Betrags- und Prozentangaben in diesem Artikel sind gerundet.

Ausgaben unter Berücksichtigung einer mehrjährigen Finanzplanung. Dabei haben der Bund und die Länder ihre jeweiligen Deckungsbedürfnisse so aufeinander abzustimmen, dass ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird (Art. 106 Abs. 3 GG). Die Deckungsquoten von Bund und Ländern werden über das Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben ermittelt. Die Deckungsquote des Bundes weist im Zeitverlauf erhebliche Schwankungen auf. Sie lag noch im Jahr 2015 bei 104,1 Prozent, bis zum Jahr 2021 sank sie auf rund 61,3 Prozent. Aktuell erreicht die Deckungsquote des Bundes einen Wert von 90,0 Prozent im Jahr 2024. Die Deckungsquote der Länder (einschließlich der Gemeinden) hingegen schwankt im Zeitverlauf weniger stark. So erreichte diese im Jahr 2017 mit 104,5 Prozent ihren bisherigen Höchststand und sank leicht bis 2024 auf einen Wert von 98,5 Prozent ab.

Insgesamt betrug das Aufkommen der Umsatzsteuer im Jahr 2024 rund 302,1 Mrd. Euro. Hier von erhielt der Bund 48,1 Prozent, die Länder erhielten 49,1 Prozent und die Gemeinden 2,8 Prozent.

Horizontaler Ausgleich: Der Finanzkraftausgleich unter den Ländern

Der Finanzkraftausgleich (FKA) unter den Ländern wird als horizontaler Verteilungsmechanismus durch den Vergleich der landesindividuellen Finanzkraft- und Ausgleichsmesszahlen berechnet. Zur Ermittlung der Finanzkraft eines Landes werden die in § 7 FAG aufgezählten ausgleichsrelevanten Einnahmen eines Landes und ein Anteil von 75 Prozent der in § 8 FAG aufgezählten ausgleichsrelevanten Einnahmen seiner Gemeinden zur Finanzkraftmesszahl aufsummiert.

Zur Ermittlung der landesbezogenen Ausgleichsmesszahl wird zunächst für jedes Land ein Anteil an der Summe der ausgleichsrelevanten Einnahmen aller Länder entsprechend dem Anteil dieses Landes an der Summe gewichteter

Einwohnerzahlen errechnet. Dabei werden die Einwohnerzahlen der Stadtstaaten mit sogenannten Einwohnengewichten versehen, die deren Einwohnerzahlen rechnerisch vergrößern. Diese Einwohnerwertungen gemäß § 9 FAG betragen 135 Prozent für Berlin, Hamburg und Bremen.

Die gemeindebezogenen Ausgleichsmesszahlen werden in ähnlicher Weise ermittelt, wobei hier sowohl die Einwohner der Stadtstaaten, erneut mit 135 Prozent, als auch diejenigen der Gemeinden dünn besiedelter Länder mit Einwohnengewichten berücksichtigt werden. Die Einwohnerwertungen betragen hier 105 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern, 103 Prozent für Brandenburg und 102 Prozent für Sachsen-Anhalt. Sodann wird auch hier länderweise der Anteil an der Summe der ausgleichsrelevanten Gemeindeeinnahmen entsprechend dem länderindividuellen Anteil an der Summe der gewichteten Einwohnerzahlen errechnet. Die Summe aus der länder- und gemeindebezogenen Ausgleichsmesszahl ergibt die Ausgleichsmesszahl eines Landes.

Zu- und Abschläge von der reinen Pro-Kopf-Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer werden anhand eines Vergleichs zwischen Finanzkraft- und Ausgleichsmesszahl vorgenommen. Übersteigt die Finanzkraftmesszahl eines Landes dessen Ausgleichsmesszahl, ist ein Abschlag vom länderweisen Umsatzsteueranteil hinzunehmen. Liegt die Finanzkraftmesszahl unter der Ausgleichsmesszahl, wird ein Zuschlag zum länderbezogenen Umsatzsteueranteil gewährt. Zu- und Abschläge betragen jeweils 63 Prozent der Differenz zwischen der länderweisen Finanzkraft- und Ausgleichsmesszahl.

Daten zur Steuerzuordnung sowie die Ergebnisse des Finanzkraftausgleichs für das Ausgleichsjahr 2024 sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1									
Daten zur Umsatzsteuerverteilung und zum Finanzkraftausgleich im Jahr 2024									
	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH
Steuern der Länder nach dem Aufkommen je Einwohner in Prozent des Durchschnitts	94,4	130,0	112,8	87,2	119,3	62,5	93,8	59,1	92,3
Länderanteile an der Umsatzsteuer gemäß Bevölkerungsanteil in Prozent	21,6	15,8	13,5	9,6	7,5	4,8	4,9	2,6	3,5
Finanzkraftmesszahl in Prozent der Ausgleichsmesszahl aus Länder- und anteiligen Gemeindesteuern	98,7	121,1	112,7	94,5	116,9	77,2	96,4	76,0	97,4
Zu- und Abschläge im Finanzkraftausgleich mit jeweils 63 Prozent der Über- oder Unterdeckung in Mio. Euro	847	-9.774	-5.038	1.537	-3.736	3.252	524	1.816	267
Relative Finanzkraft in Prozent der jeweiligen Ausgleichsmesszahl nach Finanzkraftausgleich	99,5	107,8	104,7	98,0	106,3	91,5	98,7	91,1	99,0
	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB	Insgesamt	
Steuern der Länder nach dem Aufkommen je Einwohner in Prozent des Durchschnitts	55,2	73,6	60,1	71,3	105,1	139,9	88,0	100,0	
Länderanteile an der Umsatzsteuer gemäß Bevölkerungsanteil in Prozent	2,5	3,1	1,9	1,2	4,4	2,2	0,8	100,0	
Finanzkraftmesszahl in Prozent der Ausgleichsmesszahl aus Länder- und anteiligen Gemeindesteuern	72,4	84,1	74,5	82,3	77,4	101,2	72,3	100,0	
Zu- und Abschläge im Finanzkraftausgleich mit jeweils 63 Prozent der Über- oder Unterdeckung in Mio. Euro	2.043	1.442	1.428	630	3.943	-106	925	18.654	
Relative Finanzkraft in Prozent der jeweiligen Ausgleichsmesszahl nach Finanzkraftausgleich	89,8	94,1	90,6	93,5	91,6	100,4	89,7	100,0	

Grundlage: Vorläufige Jahresrechnung 2024.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Die den Ländern direkt zufließenden Steuern nach dem Aufkommen² betragen im Ausgleichsjahr 2024 insgesamt rund 222,7 Mrd. Euro. Gemessen in Prozent des Durchschnitts lag der Anteil mit 55,2 Prozent in Thüringen am niedrigsten, hingegen mit 139,9 Prozent in Hamburg am höchsten. Über 100 Prozent des Durchschnitts wurden ebenfalls in Berlin (105,1 Prozent), Baden-Württemberg (112,8 Prozent), Hessen (119,3 Prozent) und Bayern (130,0 Prozent) erzielt. Alle übrigen Bundesländer verzeichneten einen Anteil

gemessen am Durchschnitt von unter 100 Prozent. Die Spannweite zwischen den Bundesländern betrug mit Hamburg (139,9 Prozent) und Thüringen (55,2 Prozent) im Ausgleichsjahr 2024 rund 84,7 Prozentpunkte.

Länder mit einem überdurchschnittlichen Zuwachs ihrer Steuern nach dem Aufkommen erhalten gemäß § 7 Abs. 3 FAG einen „Bonus“ durch den rechnerischen Abzug von jeweils 12 Prozent des überproportionalen Zuwachses von dem im Finanzkraftausgleich zu berücksichtigenden Steueraufkommen. Diese Regelung wurde ursprünglich als „Anreizprämie“ konzipiert, um die einzelnen Landesverwaltungen dazu zu ermutigen, das Steueraufkommen mit einer über dem Länderdurchschnitt liegenden Zuwachsrate zu steigern. Von solchen „Anreizprämien“ profitierten

2 Die Steuern nach dem Aufkommen umfassen die den Ländern nach dem Prinzip des „örtlichen Aufkommens“ (Art. 107 Abs. 1 GG) zustehenden Ländersteuern – einschließlich der Gewerbe- und der Kfz-Steuerumlage sowie eines Teils der bergrechtlichen Förderabgabe – sowie die ihnen nach Durchführung der Steuerzerlegung jeweils zustehenden Anteile an den Gemeinschaftsteuern außer der Umsatzsteuer im jeweiligen Finanzausgleichsjahr.

im Ausgleichsjahr 2024 Nordrhein-Westfalen (rechnerischer Abzug: 106,5 Mio. Euro), Bayern (89,3 Mio. Euro), Sachsen (41,0 Mio. Euro), Schleswig-Holstein (37,8 Mio. Euro), Rheinland-Pfalz (23,2 Mio. Euro), Hessen (21,0 Mio. Euro), das Saarland (10,3 Mio. Euro), Baden-Württemberg (5,7 Mio. Euro), Thüringen (0,7 Mio. Euro) und Mecklenburg-Vorpommern (0,3 Mio. Euro).

Insgesamt ergab sich im Jahr 2024 im Finanzausgleich ein Umverteilungsvolumen von rund 18,7 Mrd. Euro. In dieser Gesamthöhe wurden den Ländern Zuschläge gewährt beziehungsweise Abschläge erhoben und zum Zweck der Annäherung der Finanzkraft der Länder untereinander von einer reinen Pro-Kopf-Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer abgewichen. Umsatzsteuerabschläge wurden von folgenden Ländern erhoben: Bayern (9,8 Mrd. Euro), Baden-Württemberg (5,0 Mrd. Euro), Hessen (3,7 Mrd. Euro) und Hamburg (106 Mio. Euro). Zwölf Länder erhielten Zuschläge: Berlin (3,9 Mrd. Euro), Sachsen (3,3 Mrd. Euro), Thüringen (2,0 Mrd. Euro), Sachsen-Anhalt (1,8 Mrd. Euro), Niedersachsen (1,5 Mrd. Euro), Brandenburg (1,4 Mrd. Euro), Mecklenburg-Vorpommern (1,4 Mrd. Euro), Bremen (0,9 Mrd. Euro), Nordrhein-Westfalen (0,8 Mrd. Euro), das Saarland (0,6 Mrd. Euro), Rheinland-Pfalz (0,5 Mrd. Euro) und Schleswig-Holstein (0,3 Mrd. Euro). Mit 21,1 Prozent des Gesamtvolumens erhielt Berlin die höchsten Zuschläge. Der Anteil der ostdeutschen Flächenländer betrug zusammen 10,0 Mrd. Euro beziehungsweise 53,5 Prozent.

Nach Finanzausgleich war Nordrhein-Westfalen unter den zuschlagsberechtigten Empfängerländern mit 99,5 Prozent seiner Ausgleichsmesszahl das finanzstärkste Land. Es folgten Schleswig-Holstein (99,0 Prozent), Rheinland-Pfalz (98,7 Prozent), Niedersachsen (98,0 Prozent), Brandenburg (94,1 Prozent), das Saarland (93,5 Prozent), Berlin (91,6 Prozent), Sachsen (91,5 Prozent), Sachsen-Anhalt (91,1 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (90,6 Prozent) und mit unter 90 Prozent der jeweiligen Ausgleichsmesszahl Thüringen (89,8 Prozent) sowie Bremen (89,7 Prozent). Unter den abschlagspflichtigen Ländern war im Ausgleichsjahr 2024 nach Finanzausgleich Bayern (107,8 Prozent) am finanzstärksten,

gefolgt von Hessen (106,3 Prozent), Baden-Württemberg (104,7 Prozent) sowie Hamburg (100,4 Prozent). Die Spannweite der Finanzkraft zwischen den Ländern nach Finanzausgleich in Prozent der jeweiligen Ausgleichsmesszahl betrug mit Bayern (107,8 Prozent) und Bremen (89,7 Prozent) rund 18 Prozentpunkte.

Bundesergänzungs- zuweisungen

Zur weiteren Unterstützung gewährt der Bund finanzschwachen Ländern aus seinem Haushalt zusätzliche Mittel in Form sogenannter BEZ.

So erhalten Länder, deren Finanzkraftmesszahl nach dem Finanzausgleich den Wert von 99,75 Prozent ihrer Ausgleichsmesszahl jeweils nicht erreicht, allgemeine BEZ in Höhe von 80 Prozent der zu diesem Wert verbleibenden Differenz (§ 11 Abs. 2 FAG). Außerdem erhalten Länder, deren kommunale Steuereinnahmen pro Einwohner weniger als 80 Prozent des bundesweiten Durchschnitts betragen, Gemeindesteuerkraft-BEZ (GStK-BEZ; § 11 Abs. 5 FAG) in Höhe von 53,5 Prozent des zu 80 Prozent des bundesweiten Durchschnitts bestehenden Fehlbetrags. Weitere BEZ, in diesem Fall zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich (doF-BEZ; § 11 Abs. 6 FAG), erhalten sodann finanzschwache Länder, die bei der Vergabe von Forschungsförderungsmitteln nach Art. 91b GG nur unterdurchschnittlich berücksichtigt worden sind. Weder die allgemeinen BEZ, die GStK-BEZ noch die doF-BEZ unterliegen einer Zweckbindung. Tabelle 2 enthält Daten zu den einzelnen BEZ für das Ausgleichsjahr 2024.

Keines der zwölf Empfängerländer erreichte nach der Verteilung der Umsatzsteuer 99,75 Prozent seiner Ausgleichsmesszahl, sodass alle zuschlagsberechtigten Länder auch allgemeine Ergänzungszuweisungen des Bundes in Höhe von zusammen rund 8,2 Mrd. Euro erhielten.

Im Einzelnen zahlte der Bund allgemeine BEZ an Berlin (1,8 Mrd. Euro), Sachsen (1,5 Mrd. Euro), Thüringen (0,9 Mrd. Euro), Sachsen-Anhalt (0,8 Mrd. Euro),

Tabelle 2									
Daten zu den Bundesergänzungszuweisungen im Ausgleichsjahr 2024									
	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH
Bundesergänzungszuweisung zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs in Mio. Euro	197	-	-	633	-	1.483	200	829	93
Bundesergänzungszuweisung zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft in Mio. Euro	-	-	-	-	-	464	-	195	-
Bundesergänzungszuweisung durchschnittsorientierter Forschungsförderungsausgleich in Mio. Euro	92	-	-	71	-	-	77	11	17
Finanzkraft in Prozent der Ausgleichsmesszahl nach Finanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen	99,8	107,8	104,7	99,6	106,3	100,2	99,9	99,7	99,7
	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB	Insgesamt	
Bundesergänzungszuweisung zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs in Mio. Euro	937	649	653	285	1.797	-	424	8.178	
Bundesergänzungszuweisung zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft in Mio. Euro	357	88	230	77	-	-	-	1.411	
Bundesergänzungszuweisung durchschnittsorientierter Forschungsförderungsausgleich in Mio. Euro	16	-	10	6	-	-	-	300	
Finanzkraft in Prozent der Ausgleichsmesszahl nach Finanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen	100,9	99,2	100,6	100,0	98,1	100,4	97,7	102,1	

Grundlage: Vorläufige Jahresrechnung 2024.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Mecklenburg-Vorpommern (0,7 Mrd. Euro), Brandenburg (0,6 Mrd. Euro), Niedersachsen (0,6 Mrd. Euro), Bremen (0,4 Mrd. Euro), das Saarland (0,3 Mrd. Euro), Rheinland-Pfalz (0,2 Mrd. Euro), Nordrhein-Westfalen (0,2 Mrd. Euro) und Schleswig-Holstein (93 Mio. Euro).

Länder Nordrhein-Westfalen (92 Mio. Euro), Rheinland-Pfalz (77 Mio. Euro), Niedersachsen (71 Mio. Euro), Schleswig-Holstein (17 Mio. Euro), Thüringen (16 Mio. Euro), Sachsen-Anhalt (11 Mio. Euro), Mecklenburg-Vorpommern (10 Mio. Euro) und das Saarland (6 Mio. Euro).

Zum Zweck des weiteren Ausgleichs einer besonders geringen kommunalen Steuerkraft zahlte der Bund sechs Ländern GSTK-BEZ in Höhe von insgesamt 1,4 Mrd. Euro, davon Sachsen 0,5 Mrd. Euro, Thüringen 0,4 Mrd. Euro, Mecklenburg-Vorpommern 0,2 Mrd. Euro, Sachsen-Anhalt 0,2 Mrd. Euro, Brandenburg 88 Mio. Euro und dem Saarland 77 Mio. Euro.

Seit der jüngsten Änderung des Finanzausgleichssystems sind insbesondere durch GSTK- und doF-BEZ Übernivellierungen (Finanzkraftmesszahl eines Empfängerlands überschreitet seine Ausgleichsmesszahl, außerdem eventuelle Überholungen in der vor Finanzausgleich bestehenden Finanzkraftreihenfolge). Eine Finanzkraftmesszahl, die über der Ausgleichsmesszahl nach Einbezug der allgemeinen BEZ, GSK-BEZ und doF-BEZ liegt, wurde im Ausgleichsjahr 2024 in Thüringen (100,9 Prozent),

DoF-BEZ zahlte der Bund schließlich in einer Gesamthöhe von 300 Mio. Euro an die

Mecklenburg-Vorpommern (100,6 Prozent) und Sachsen (100,2 Prozent) erzielt. Bis auf Berlin (98,1 Prozent) und Bremen (97,7 Prozent) erreichten alle übrigen Länder jeweils über 99 Prozent ihrer jeweiligen Ausgleichsmesszahl. Die Spannweite sank von 18 Prozentpunkten (nach Finanzkraftausgleich) auf 10 Prozentpunkte (nach BEZ; Bayern (107,8 Prozent) und Bremen (97,7 Prozent)).

SoBEZ

Zusätzlich zu BEZ, die in Abhängigkeit von der Länder- beziehungsweise Kommunalfinanzkraft oder in Abhängigkeit vom Nettoforschungszufluss gewährt werden, sieht das

Finanzausgleichsgesetz zwei weitere SoBEZ vor.

Für die ostdeutschen Flächenländer sind dies gemäß § 11 Abs. 3 FAG nach der ersten Überprüfung jährlich zwischen 10 und 26 Mio. Euro zum Ausgleich von Sonderlasten aus struktureller Arbeitslosigkeit. Diese Sonderzuweisungen, die im Jahr 2024 in der Summe 82 Mio. Euro betragen, sind für die Länder im Abstand von drei Jahren zu überprüfen und werden für das darauffolgende Jahr angepasst. Außerdem erhielten Länder im Jahr 2024 wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung gemäß § 11 Abs. 4 FAG zwischen 47 und 81 Mio. Euro. Für diese SoBEZ, in der Summe rund 642 Mio. Euro, ist die Überprüfung durch Bund und Länder

Daten zu den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) im Ausgleichsjahr 2024										Tabelle 3
	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	
SoBEZ zum Ausgleich von Sonderlasten durch strukturelle Arbeitslosigkeit in Mio. Euro	-	-	-	-	-	26	-	15	-	
SoBEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung in Mio. Euro	-	-	-	-	-	47	48	71	66	
Finanzkraft in Prozent der Ausgleichsmesszahl nach Finanzkraftausgleich, Bundesergänzungszuweisungen und SoBEZ	99,8	107,8	104,7	99,6	106,3	100,5	100,1	100,5	100,1	
	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB	Insgesamt		
SoBEZ zum Ausgleich von Sonderlasten durch strukturelle Arbeitslosigkeit in Mio. Euro	14	16	10	-	-	-	-	82		
SoBEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung in Mio. Euro	71	81	72	66	59	-	60	642		
Finanzkraft in Prozent der Ausgleichsmesszahl nach Finanzkraftausgleich, Bundesergänzungszuweisungen und SoBEZ	101,7	99,9	101,5	101,1	98,3	100,4	98,9	102,2		

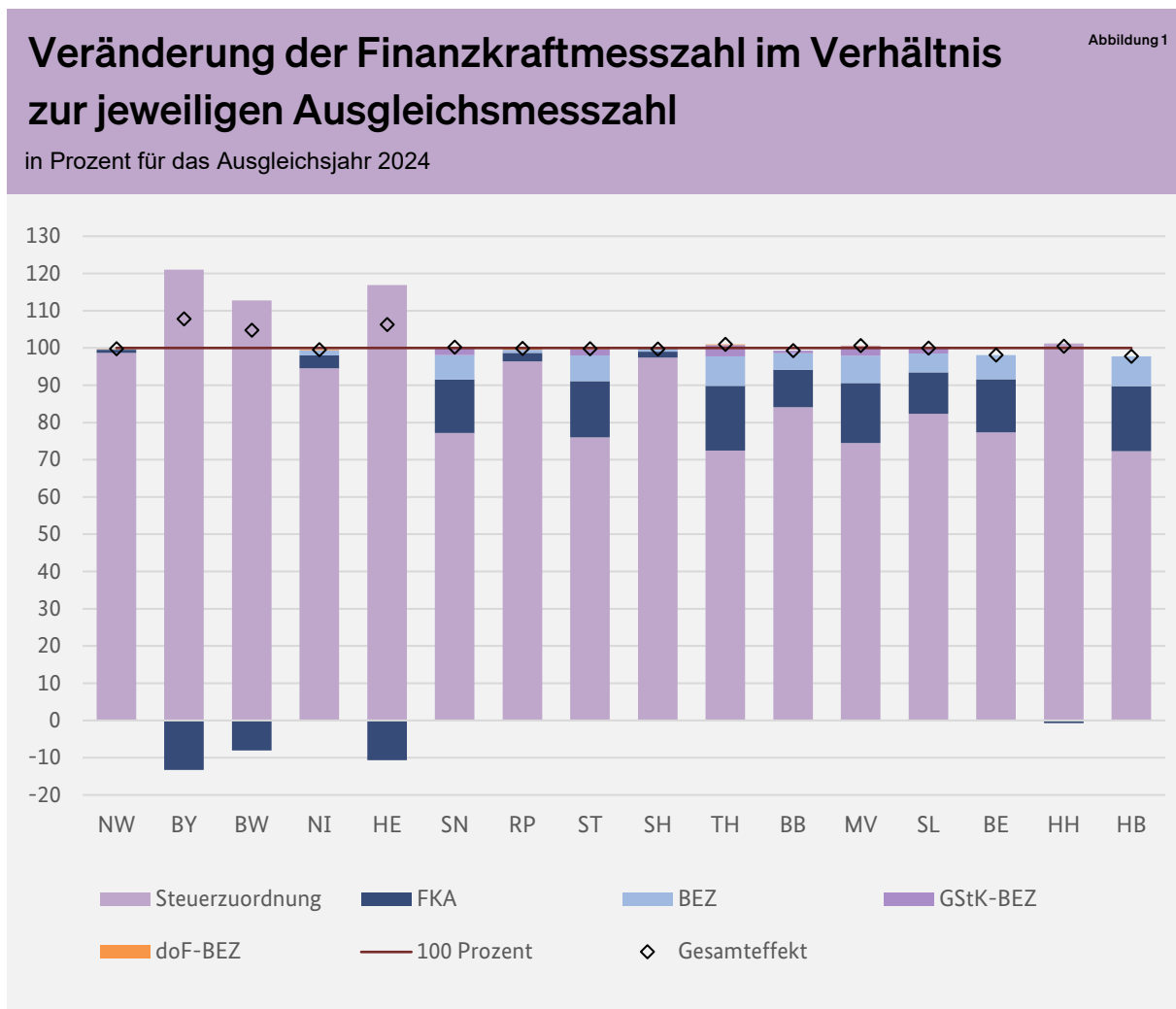
Grundlage: Vorläufige Jahresrechnung 2024.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

in einem Abstand von fünf Jahren vorgesehen. Tabelle 3 enthält Angaben zur Höhe der SoBEZ, aufgeschlüsselt nach Bundesländern.

Die ostdeutschen Flächenländer erhielten wie in den Vorjahren gesetzlich festgelegte SoBEZ für strukturelle Arbeitslosigkeit im Gesamtvolumen von rund 82 Mio. Euro: Sachsen (26 Mio. Euro), Brandenburg (16 Mio. Euro), Sachsen-Anhalt (15 Mio. Euro), Thüringen (14 Mio. Euro) und Mecklenburg-Vorpommern (10 Mio. Euro). Die SoBEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung im Gesamtvolumen von rund 642 Mio. Euro haben sich wie folgt verteilt: Brandenburg 81 Mio. Euro, Mecklenburg-Vorpommern 72 Mio. Euro, Thüringen und Sachsen-Anhalt jeweils 71 Mio. Euro, Schleswig-Holstein und

das Saarland jeweils 66 Mio. Euro, Bremen 60 Mio. Euro, Berlin 59 Mio. Euro, Rheinland-Pfalz 48 Mio. Euro sowie Sachsen 47 Mio. Euro.

Abbildung 1 fasst die Effekte des bundesstaatlichen Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 2024 zusammen und verdeutlicht die Wirkung der einzelnen Ausgleichsstufen sowie der verschiedenen BEZ. Die Balken stellen die Beiträge zur veränderten länderweisen Finanzkraftmesszahl in Abhängigkeit von der jeweiligen Ausgleichsmesszahl dar. Da die SoBEZ dem Ausgleich spezifischer Belastungen dienen, die mit der Finanzkraft zwar zusammenhängen, von ihr aber gegebenenfalls nicht vollständig erfasst werden, wurden diese Zuweisungen in Abbildung 1 nicht erfasst.



Quelle: Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung zum bundesstaatlichen Finanzausgleich für das Ausgleichsjahr 2024

Stärkung des finanziellen Verbraucherschutzes mit dem BaFin-Kontenvergleich

- Am 15. Januar 2025 startete die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für Verbraucherinnen und Verbraucher eine Vergleichswebsite für die Suche nach dem passenden Zahlungskonto (Girokonto): <https://kontenvergleich.bafin.de>
- Dieser Kontenvergleich zeigt übersichtlich, neutral und entgeltfrei die Kosten und Leistungen aller Girokonten für Privatpersonen in Deutschland (6.900 Kontenmodelle von 1.100 Anbietern) mit Informationen zu monatlichen Gebühren, Preisen für Debit- und Kreditkarten sowie Haben- und Überziehungszinssätzen.
- Damit wird eine hohe Transparenz auf dem Girokontenmarkt hergestellt und somit der Verbraucherschutz gestärkt. Die Vergleichswebsite folgt den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes (ZKG) gemäß europäischen Vorgaben.

Der BaFin-Kontenvergleich im Internet

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stellt seit Mitte Januar 2025 erstmals in Deutschland eine Website mit einer aktuellen Übersicht aller verfügbaren Girokonten für Privatpersonen auf dem deutschen Markt zur Verfügung. Damit wird ein entgeltfreier Kosten- und Leistungsvergleich aus neutraler Quelle ermöglicht. Dies gewährleistet fortan eine hohe Transparenz im Girokontenmarkt und stärkt somit den finanziellen Verbraucherschutz.

Übersichtlichkeit

Die Kontenmodelle lassen sich anhand von 27 Vergleichskriterien darstellen. Ziel ist es, die große Bandbreite unterschiedlicher Kontenmodelle mit vielen Nebenbedingungen vergleichbar zu machen. Dabei verzichtet die Website auf Cookies. Zudem enthält der BaFin-Kontenvergleich Inhalte in Leichter Sprache und lässt sich barrierefrei bedienen.

Suchfunktionen und Filter

Anhand von Such- und Filterfunktionen können Nutzerinnen und Nutzer das Angebot nach ihrem Bedarf eingrenzen. Suchergebnisse lassen sich online speichern, weiterleiten und herunterladen.

Einfache Handhabung, Fairness und Neutralität

Mit wenigen Mausklicks können die Nutzerinnen und Nutzer Merkmale für ihr Wunschkonto festlegen, wie Kontoführungsgebühr, unentgeltliche Bargeldauszahlung im Ausland oder Ausgabe einer Kreditkarte. Die Suchergebnisse werden neutral und werbefrei dargestellt.

Der BaFin-Kontenvergleich verfolgt kein kommerzielles Interesse und gibt keine Empfehlung für ein Konto oder einen Anbieter. Die Vergleichswebsite verlinkt jedoch jedes Konto direkt mit dem Internetauftritt des jeweiligen Anbieters. So gelangen Nutzerinnen und Nutzer unmittelbar zum Anbieter und können sich dort detailliert über die Konditionen

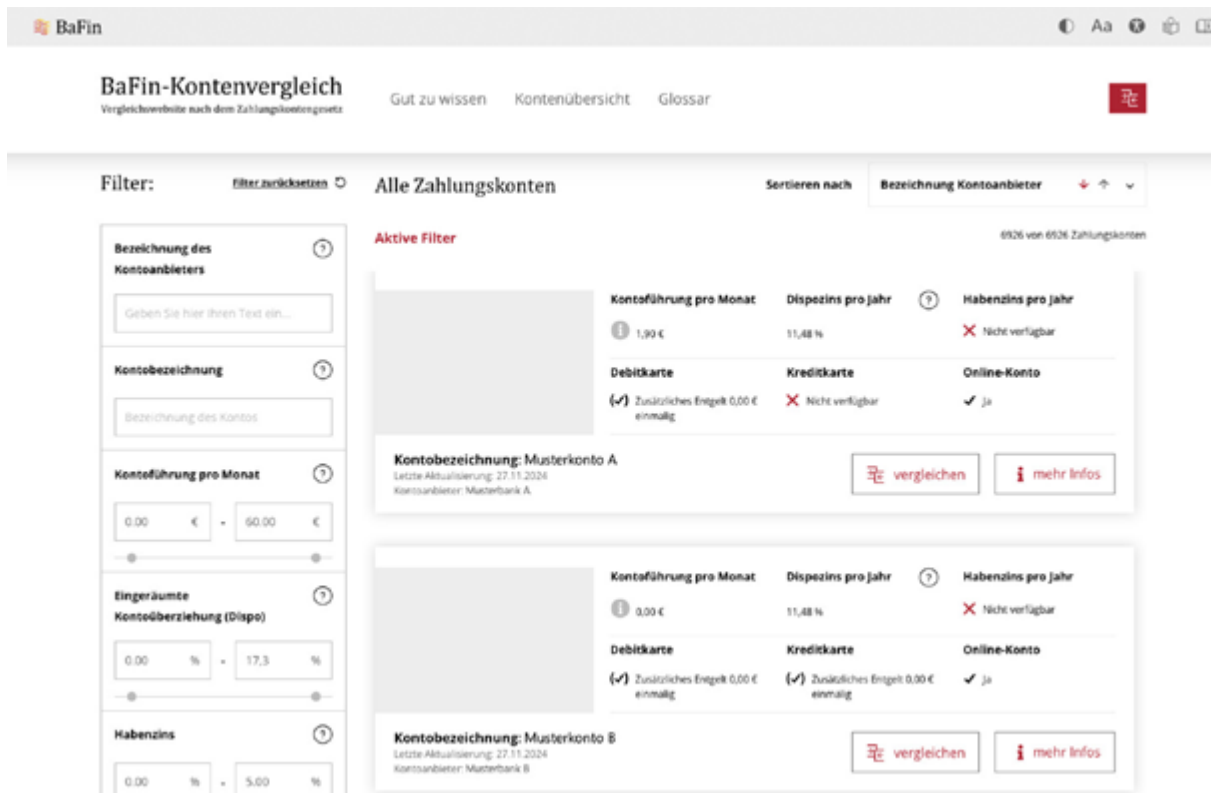
eines bestimmten Kontos informieren und gegebenenfalls den gewünschten Kontovertrag abschließen.

Besondere Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern

Neben klassischen Girokonten führt der BaFin-Kontenvergleich auch sogenannte **Basiskonten** auf, die Banken seit 2016 anbieten müssen, sowie Kontenmodelle für Minderjährige, Auszubildende, Studierende oder Seniorinnen und Senioren.

Ein Basiskonto

ist ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen, für das besondere Schutzvorschriften gelten. Die Bank darf sich beim Basiskonto z. B. nicht frei entscheiden, wen sie als Kundin oder Kunden ablehnt oder wann sie es kündigt. Es umfasst alle wesentlichen Zahlungsdienstfunktionen wie Bareinzahlungen, Barauszahlungen, Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen. Das Basiskonto trägt ebenso wie die Vergleichswebsite zum



Screenshot der Internetseite des Kontovergleichs
Quelle: BaFin

finanziellen Verbraucherschutz bei und ist im Zahlungskontengesetz (ZKG) geregelt (siehe im Einzelnen §§ 30 und 38 ZKG).

Kontenwechselhilfe

Damit nach einem Kontenvergleich ein vereinfachter Wechsel zu einem anderen Zahlungsdienstleister unterstützt und erleichtert wird, hat der Gesetzgeber in Abschnitt 3 des ZKG (Kontenwechselhilfe) eine Verpflichtung zur Gewährung von Kontenwechselhilfe festgelegt (§§ 20 ff. ZKG).

Hierfür muss die Verbraucherin beziehungsweise der Verbraucher die involvierten Zahlungsdienstleister ermächtigen, die gesetzliche Kontenwechselhilfe durchzuführen. Üblicherweise leitet der Anbieter des neuen Kontos den Kontenwechsel auf Wunsch der Verbraucherin beziehungsweise des Verbrauchers ein und stellt dafür ein spezifisches Formular zur Verfügung.

Der Zugang

Unter dem folgenden Link ist der Kontenvergleich der BaFin abrufbar: <https://kontenvergleich.bafin.de/de> oder einfach den QR-Code scannen.



QR-Code für den Kontenvergleich der BaFin

Gelungener Erstaufttritt

Die Live-Schaltung des BaFin-Kontenvergleichs am 15. Januar 2025 erzeugte mit über 180.000 Zugriffen eine große öffentliche Resonanz. Zahlreiche Print- und digitale Medien berichteten umfassend über das neue Produkt. Insbesondere Verbraucherschützerinnen und -schützer begrüßten den Start des BaFin-Kontenvergleichs und lobten die gute Funktionalität und den breiten Marktüberblick.

Hintergrund und Entwicklung

Woher die Daten für den Kontenvergleich stammen

Zahlungsdienstleister wie Banken und Sparkassen, **Neo-Banken** und **FinTechs**, die private Girokonten anbieten, sind gesetzlich verpflichtet, ihre Kontenmodelle anhand von Vergleichskriterien wie dem monatlichen Entgelt oder der Höhe des Überziehungszinssatzes an die Finanzaufsicht zu melden und diese bei Anpassungen durch neue Meldungen an die BaFin zu aktualisieren. Hieraus generiert die Aufsichtsbehörde ihren Kontenvergleich.

Neo-Banken

oder Challenger-Banken bieten ihre Dienstleistungen rein digital an und beschränken sich meist auf ein spezielles Kundensegment. Das Angebot der verfügbaren Finanzdienstleistungen ist meist begrenzt.

FinTech,

kurz für Financial Technology, beschreibt Unternehmen, die technologiebasierte Anwendungen in Zusammenhang mit dem Finanzmarkt anbieten. Dabei handelt es sich häufig, aber nicht notwendigerweise, um Start-ups. Auch Produkte und Dienstleistungen etablierter (Finanz-)Unternehmen setzen zunehmend auf innovative Technologien wie Künstliche Intelligenz.

Für die Richtigkeit der Angaben sind die Kontoanbieter selbst verantwortlich. Nach elektronischer Meldung über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin werden die Daten ohne weitere Prüfung oder Bearbeitung durch die BaFin in den Kontenvergleich übernommen. Die Aufnahme in den Kontenvergleich ist kein BaFin-Gütesiegel für Kontoanbieter oder deren Zahlungskonten, sondern gesetzlich vorgegeben. Die BaFin führt jedoch stichprobenhafte Qualitätschecks durch. Hierbei prüft sie die Meldungen sowohl auf Plausibilität als auch auf Aktualität.

BaFin-Kontenvergleich auch Recherche- werkzeug für Medien

Die im BaFin-Kontenvergleich enthaltenen Daten sind frei zugänglich. Sie lassen sich als Tabelle vollständig herunterladen und auch für wissenschaftliche oder redaktionelle Zwecke weiterverarbeiten. Beispielsweise lässt sich das Filialangebot regional nach Postleitzahl auswerten.

Ausblick

Um das Angebot noch nutzerfreundlicher zu gestalten, wird die BaFin den Kontenvergleich kontinuierlich weiterentwickeln. Hierfür steht die BaFin in regelmäßigem und engem Austausch mit den Verbänden der Kreditwirtschaft sowie den Interessenvertretungen der Verbraucherverbände. Auch wird die BaFin kritische und anerkennende Rückmeldungen von Nutzerinnen und Nutzern so weit wie möglich einbeziehen. Für 2025 ist die Bereitstellung des Kontenvergleichs auch in englischer Sprache geplant.

Hintergrund und Entwicklung

Die europäische Zahlungskontenrichtlinie (Payment Accounts Directive, PAD – Richtlinie 2014/92/EU) verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher Zugang zu mindestens einer objektiven und kostenlosen Vergleichswebsite zu Entgeltinformationen bei Zahlungskonten haben. Die Richtlinie macht hierbei umfangreiche Vorgaben zur Organisation, Darstellung und Marktabdeckung sowie zu Inhalten der Website. Bei der nationalen Umsetzung durch das ZKG hatte sich die damalige Bundesregierung im Jahr 2016 für eine privatrechtliche Lösung mit Akkreditierung und Zertifizierung entschieden.

Der Betrieb der einzigen auf diesem Wege zertifizierten Website des Anbieters Check24 wurde jedoch am 18. Januar 2021 eingestellt, nachdem der Verbraucherzentrale Bundesverband wegen mangelnder Marktabdeckung erfolgreich auf Unterlassung des Angebots geklagt hatte. Als Übergangslösung stellte die Stiftung Warentest nach Absprache mit der Bundesregierung bis Jahresbeginn 2023 ihren eigenen Kontovergleich kostenlos zur Verfügung, der aber auch nicht alle Vorgaben des ZKG erfüllte.

Gemäß Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP wurde daher die BaFin mit der Bereitstellung eines Kontenvergleichs nach ZKG beauftragt. Die notwendigen Änderungen im ZKG wurden mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz Ende 2023 umgesetzt. Insbesondere wurden der BaFin per Verordnungsermächtigungen wesentliche Aufgaben des Vorhabens übertragen. Hierzu gehört insbesondere die Durchführung einer neuen Meldeverpflichtung für alle Anbieter von Zahlungskonten.

Der BaFin-Kontenvergleich ist zur Neutralität verpflichtet und empfiehlt im Unterschied zu gewohnten Vergleichsportalen keine Konten oder Kontoanbieter, ermöglicht auch keinen Vertragsabschluss, sondern bietet lediglich eine Vorauswahl mit Links zu den Anbietern. Zusätzlich besteht weiterhin die Möglichkeit für private Anbieter, sich für den Betrieb einer Vergleichswebsite (beim TÜV Saarland) zu zertifizieren und hierfür auf die gemeldeten Daten zuzugreifen.

Mehr Überblick bei der Planung der Altersvorsorge – Die Digitale Rentenübersicht

- Die Digitale Rentenübersicht (DigiRÜ) unterstützt die Bürgerinnen und Bürger dabei, sich einen Gesamtüberblick über ihre Altersvorsorgeansprüche aus der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge zu verschaffen.
- Alle Ansprüche, über die Versicherte von ihren Vorsorgeeinrichtungen mit Standmitteilungen informiert werden müssen, werden hier zentral gebündelt aufgeführt – kostenlos und mit nur wenigen Klicks online abrufbar.
- Damit ermöglicht die DigiRÜ es, Lücken in der persönlichen Altersversorgung frühzeitig zu erkennen und bei Bedarf entgegenzuwirken.

Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung

Bürgerinnen und Bürger, die in Deutschland Rentenansprüche erwerben, also z. B. gesetzlich rentenversichert sind oder betrieblich oder privat für das Alter vorsorgen, erhalten in der Regel einmal jährlich eine Standmitteilung von ihren jeweiligen Anbietern. Diese gibt einen Überblick über die bereits gesammelten Ansprüche und enthält zudem eine Prognose über die voraussichtlich verfügbare Summe beim Renteneintritt. Wer auf verschiedene Arten für das Alter vorsorgt, erhält zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahr Berichte über separate Rentenansprüche und sammelt so im Laufe des Erwerbslebens eine bunte Palette von Unterlagen, die in ihrer Darstellung jeweils stark variieren können. Dies ist alles andere als übersichtlich.

Entwicklung im Rekordtempo

Aus diesem Grund hat die Bundesregierung im Jahr 2020 das sogenannte Rentenübersichtsgesetz (RentÜG) beschlossen. Das Gesetz trat im Februar 2021 in Kraft und legte den Grundstein für die Entwicklung der Digitalen Rentenübersicht (DigiRÜ). Der Auftrag lautete, es Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, einen umfassenden Gesamtüberblick ihrer individuellen Ansprüche in der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge zu erhalten. Kostenlos, digital und sicher.

Basierend auf Methoden der agilen Softwareentwicklung konnte die technische Entwicklung des Portals innerhalb von nur 21 Monaten abgeschlossen werden. Damit ist die DigiRÜ ein echtes Vorzeigeprojekt. Bereits im Juni 2023 ging die Plattform online. Seitdem können Versicherte sich ihre gesammelten Rentenansprüche jederzeit online übersichtlich anzeigen lassen. Die Authentifizierung erfolgt mithilfe der Online-Funktion des

Personalausweises und die Identifikation der persönlichen Ansprüche anhand der Steuer-ID.

Zentrale Stelle zur Umsetzung und Weiterentwicklung

Umgesetzt wurde das Ganze von der eigens dafür geschaffenen Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR), die bei der Deutschen Rentenversicherung angesiedelt und seit dem Launch auch für den Betrieb des Portals zuständig ist. Unter Mitwirkung der Institutionen aller drei Säulen der Altersvorsorge sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), des BMF und der Stiftung Warentest als Verbraucherschutzorganisation in einem Steuerungsgremium konnte sie das Projekt schon im Jahr 2022 in die Pilotphase führen. Währenddessen wurde das Portal einer umfangreichen Evaluation durch Nutzerinnen und Nutzer unterzogen. Anhand dieser ersten Evaluationsergebnisse erfolgt nun eine kontinuierliche und nutzerzentrierte Weiterentwicklung der DigiRÜ, die Ende 2023 in den Regelbetrieb übergegangen ist.



Die DigiRÜ wird bis zum 31. Dezember 2026 über den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARF) refinanziert. Dieser ist Teil des europäischen Aufbauprogramms Next Generation EU, das die wirtschaftliche Erholung und soziale Resilienz in den Mitgliedstaaten nach der COVID-19-Pandemie fördern soll.

Werkzeug zur besseren Vorsorge

Einen umfassenden Kenntnisstand über die eigenen Altersvorsorgeansprüche zu haben, ist von zentraler Bedeutung. Die Altersvorsorge-landschaft in Deutschland bietet vielfältige Möglichkeiten, um vorzusorgen. Informationspflichten sind jedoch unterschiedlich geregelt und Standmitteilungen häufig nicht einheitlich aufgebaut. Bei häufigem Wechsel

des Arbeitgebers im Verlauf des Berufslebens kann es zudem passieren, dass Ansprüche aus betrieblicher Altersversorgung fragmentiert und schlicht vergessen werden. Um mögliche Vorsorgelücken zu identifizieren und eine informierte Entscheidung über die Inanspruchnahme zusätzlicher Angebote zu treffen, ist eine zentrale und verlässliche Rentenübersicht somit von Vorteil.

Anbindung der Vorsorgeeinrichtungen

Rund 137 Mio. Altersvorsorgeanwartschaften bei über 700 Vorsorgeeinrichtungen können inzwischen über die Plattform abgerufen werden. War die Anbindung der Vorsorgeeinrichtungen bis zum Jahr 2024 noch freiwillig, sind die meisten von ihnen seit dem 1. Januar 2025 verpflichtet, auf Anfrage der Versicherten deren Daten zu übermitteln. So kann sichergestellt werden, dass die persönliche Übersicht alle Vorsorgeansprüche der anbindungspflichtigen Vorsorgeeinrichtungen umfasst. Anbinden müssen sich alle Vorsorgeeinrichtungen, die jährliche Standmitteilungen beziehungsweise Renteninformationen an ihre Kundinnen und Kunden verschicken und mehr als 1.000 Vorsorgeansprüche verwalten. Pensionsansprüche von Beamtinnen und Beamten sind daher beispielsweise in der DigiRÜ nicht aufzufinden – denn ihre Anwärtinnen und Anwärter erhalten in der Regel keine Standmitteilungen. Vorsorgeeinrichtungen, die nicht verpflichtet sind, Daten zu übermitteln, können sich jederzeit freiwillig an das Portal anbinden.

Stetiger Zuwachs an Nutzerinnen und Nutzern

Für die Versicherten gibt es keine Pflicht zur Registrierung – die DigiRÜ ist ein freiwilliges, zusätzliches Angebot. Das Interesse der Bürgerinnen und Bürger ist dennoch hoch: Im Zeitraum ab dem öffentlichen Start bis Ende 2024 wurde die Website über 2,7 Mio. Mal besucht. Eine Abfrage der persönlichen Rentenübersicht erfolgte bisher allerdings in deutlich weniger Fällen. Einer der Gründe hierfür liegt mit Sicherheit in dem vergleichsweise aufwendigen Authentifizierungsprozess, der die vorherige Freischaltung der Online-Ausweisfunktion erfordert. Das hohe Sicherheitsniveau ist für

die Übermittlung von Rentendaten allerdings Voraussetzung.

Hohes Nutzerpotenzial

Zudem zeigen Umfragen, dass die Bekanntheit der DigiRÜ unter den Bürgerinnen und Bürgern noch ausbaufähig ist. Daher wollen die Deutsche Rentenversicherung und die ZfDR nun verstärkt auf das Angebot aufmerksam machen. Der Blick ins EU-Ausland verdeutlicht aber, dass sich die Nutzerzahlen organisch entwickeln müssen. Auch in Frankreich, Dänemark oder Belgien, wo ähnliche Portale bereits seit Längerem zur Verfügung stehen, wurden zu Beginn langsame und später dynamischere Anstiege in der Nutzung verzeichnet. Die stetige Weiterentwicklung der Plattformen und die Ermutigung zur Nutzung durch die Vorsorgeeinrichtungen führten schließlich zu beträchtlichen Erfolgen: In den Niederlanden etwa nutzen inzwischen rund 85 Prozent der Erwerbsbevölkerung die dortige Rentenübersicht. Auch wenn die DigiRÜ im Vergleich dazu noch am Anfang steht, hat sie durchaus das Potenzial, auch in Deutschland zu einem unverzichtbaren Instrument für die Altersvorsorge zu werden.

Hintergrund: So funktioniert die DigiRÜ

Sichere Datenübermittlung und Registrierung

Grundlage der DigiRÜ sind die Daten aus den regelmäßigen Informationen der Anbieter von Altersvorsorgeprodukten. Zur Zusammenführung dieser Informationen hat die ZfDR ein Verfahren zu deren Anbindung und zur sicheren Übermittlung der notwendigen Daten entwickelt. Die Sicherheitsmechanismen entsprechen mindestens den Anforderungen im Online-Banking.

Die Authentifizierung erfolgt mit der Online-Funktion des Personalausweises (oder der eID-Karte für Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums), um Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten. Nutzerinnen und Nutzer müssen sich daher den physischen

Ausweis (mit freigeschalteter Online-Funktion), die zugehörige Nutzer-PIN und die individuelle Steuernummer bereitlegen, um die DigiRÜ abrufen zu können. Auf Smartphones, die mit Near-Field-Communication-Chip (NFC-Chip) ausgestattet sind, kann die Ausweis-App zur Anmeldung verwendet werden.

Die personenbezogenen Daten, die von der DigiRÜ verarbeitet werden, beschränken sich auf Namen und Vornamen, Geburtsdatum und die zusätzlich anzugebende Steuer-ID. Letztere dient der sicheren und eindeutigen Identifikation der individuellen Altersvorsorgeinformationen bei den Anbietern.

Abfrage bei den Vorsorgeeinrichtungen

Nach erfolgreicher Registrierung können die User auswählen, bei welchen Vorsorgeeinrichtungen sie Ansprüche abfragen wollen. Sind sie sich nicht sicher, wo sie Anwartschaften haben, können sie eine Sammelabfrage bei allen angebundenen Anbietern starten.

Erste Ergebnisse sind sofort verfügbar, in Ausnahmefällen spätestens nach fünf Tagen. Diese zeitliche Verzögerung kann dadurch entstehen, dass die DigiRÜ nicht wie eine Datenbank funktioniert, in der bereits alle Ansprüche gesammelt hinterlegt sind. Stattdessen werden bei jeder ausgelösten individuellen Abfrage Informationen zu dem jeweiligen User bei den Vorsorgeeinrichtungen ermittelt, die den aktuellen Standmitteilungen entnommen werden. Nach erfolgreicher Übermittlung werden alle Ansprüche automatisch in der persönlichen DigiRÜ ausgewiesen. Beim nächsten Login sind sie weiterhin hinterlegt – User können allerdings auch neue Abfragen starten, um ihre Ansprüche auf dem neuesten Stand abzurufen.

Identifizierung der Ansprüche und Vorsorge-lücken

Wie bei einer physischen Standmitteilung erhalten die Altersvorsorgerinnen und -vorsorger für jede Anwartschaft bis zu vier verschiedene Werte:

- Der garantiert erreichte Wert stellt den bereits erworbenen Anspruch dar, der

gilt, wenn keine weiteren Beiträge mehr eingezahlt werden würden.

- Der prognostiziert erreichte Wert entspricht dem garantiert erreichten Wert, schließt aber zudem noch zu erwartende Zinsen, Renditen und Rentenanpassungen ein (ausgehend von der Annahme einer realistischen wirtschaftlichen Entwicklung bis zum Renteneintritt).
- Der garantiert erreichbare Wert basiert auf der Annahme, dass bis zum Rentenbeginn weiterhin Beiträge gezahlt werden.
- Der prognostiziert erreichbare Wert entspricht dem garantiert erreichbaren Wert zuzüglich zu erwartender Zinsen, Renditen und Rentenanpassungen.

Wann und in welchem Umfang eine Altersvorsorgeleistung steuerpflichtig ist, kann variieren. Dies richtet sich beispielsweise nach der Art des Altersvorsorgeprodukts und dem Jahr des Renteneintritts. Steuern (und Sozialabgaben) werden daher in der DigiRÜ nicht berücksichtigt. Diese hängen zu stark von den individuellen Umständen der Versicherten ab und sind darüber hinaus nicht Teil von Standmitteilungen.

Auf Grundlage dieser Werte können die Nutzerinnen und Nutzer sich ein Bild davon machen, mit welchem Einkommen sie nach dem Renteneintritt rechnen können, und möglicherweise Lücken in ihrer Altersvorsorge identifizieren. Beratungsleistungen werden auf der Website der DigiRÜ beziehungsweise durch die ZfDR nicht angeboten. Die Gesamtübersicht kann allerdings gespeichert werden und so beispielsweise als Grundlage für ein externes Beratungsgespräch dienen, z. B. bei den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, den Verbraucherzentralen oder den Anbietern von Altersvorsorgeprodukten.

Hier kommen Sie direkt zur DigiRÜ – einfach QR-Code scannen!



Erfolg durch Spitzensport und berufliche Sicherheit: Das Zoll Ski Team

- Historische Entwicklung: Seit 1952 entwickelte sich die Zoll-Sportförderung zu einer professionellen Spitzensportförderung in fünf Wintersportdisziplinen.
- Teamstruktur: Das Zoll Ski Team umfasst 74 Mitglieder, darunter Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer sowie Betreuerinnen und Betreuer, die in Leistungszentren trainieren.
- Nachwuchsarbeit: Junge Talente werden als Beamtinnen und Beamte eingestellt und erhalten individuelle Förderung sowie berufliche Perspektiven.
- Bundesförderung: Das Zoll Ski Team ist Teil des bundesdeutschen Spitzensportförderungskonzepts, das individuelle Bedürfnisse berücksichtigt.
- Zukunftsperspektiven: Das Team bietet umfassende Absicherung und vielfältige berufliche Möglichkeiten nach der sportlichen Karriere.

Einleitung

Der Zoll nimmt seit 1952 eine bedeutende Rolle in der Förderung des Skisports ein. Ursprünglich mit dem Ziel entstanden, Zollbeamtinnen und -beamte bei den Internationalen Zollskiwettkämpfen zu unterstützen, hat sich diese Förderung im Laufe der Jahre zu einer zielorientierten Spitzensportförderung entwickelt. Diese Förderung bietet nicht nur die Möglichkeit, auf internationaler Ebene zu bestehen, sondern gewährleistet auch soziale Absicherung und berufliche Zukunft für die Athletinnen und Athleten. Diese einzigartige Kombination aus sportlicher Förderung und beruflicher Sicherheit macht das Zoll Ski Team zu einem Vorzeigemodell im deutschen Spitzensport.

Die Geschichte

Die Sportförderung des Zolls begann 1952 mit den Internationalen Zollskiwettkämpfen, die zur Gründung der ersten Skiwettkampfmannschaft führten. Die Anfänge waren von bescheidenen Bedingungen geprägt: Die damaligen Skisportlerinnen und -sportler hatten einen geringen Leistungsstand und ihr Training bestand hauptsächlich aus Streifendienst auf Skiern im Hoch- und Mittelgebirge sowie gelegentlicher Teilnahme an regionalen Wettkämpfen. Die technische Ausstattung war einfach und funktional, angepasst an die Nachkriegszeit.



Historisches Bild von 1957
Quelle: Gerhard Pieper, Zoll Ski Team

Trotz dieser Herausforderungen legte der Zoll den Grundstein für eine erfolgreiche Sportförderung. Mit zunehmendem Engagement verbesserten sich die Trainingsbedingungen und die technische Ausstattung stetig, was es den Athletinnen und Athleten ermöglichte, ihre Leistungen zu steigern und international zu bestehen. Die Entwicklung des Zoll Ski Teams von seinen bescheidenen Anfängen hin zu einer professionellen Spitzensportmannschaft ist ein Zeugnis für das kontinuierliche Engagement der Zollverwaltung. In den 1980er-Jahren gelang den ersten Sportlerinnen und Sportlern des Zoll Ski Teams der Durchbruch im internationalen Spitzensport. Athletinnen und Athleten wie Biathlet Walter Pichler und Skirennläufer Frank Wörndl erzielten bedeutende Erfolge bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften. Seitdem fokussierte sich die Förderung stärker auf den internationalen Spitzensport und ergänzte das bestehende System der Spitzensportförderung der Bundesregierung.

Seit dem Jahr 2017 werden zudem Spitzensportlerinnen und -sportler mit Behinderung in den Nordischen und Alpinen Disziplinen gefördert.

Heute sind die Mitglieder des Zoll Ski Teams fast ausnahmslos Kaderangehörige und Teil der Nationalmannschaften der einzelnen Disziplinen. Sie profitieren von individuell angepasstem Rennmaterial und ganzjährigen Trainingsplänen, die von Sportwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern überwacht werden. Die traditionellen Streifendienste und regionalen Wettkämpfe haben Platz für hochklassige Wettkämpfe der International Ski and Snowboard Federation (FIS) gemacht, wobei die jährliche Teilnahme an den Internationalen

Zollskiwettkämpfen weiterhin Bestandteil der Förderung ist. Namen wie Laura Dahlmeier, Maria Höfl-Riesch, Magdalena Neuner und Felix Neureuther sind den meisten ein Begriff.

Aktuelle Struktur und Mitglieder

In der Saison 2024/2025 besteht das Zoll Ski Team aus 74 Mitgliedern, darunter 35 Sportlerinnen, 30 Sportler, sechs Trainerinnen, ein Trainer, ein Skitechniker und ein Betreuer. Die Mitglieder sind in verschiedenen Disziplinen aktiv: 17 Athletinnen und Athleten im Alpinen Skisport (davon drei paralympische Skirennläuferinnen), 19 Sportlerinnen und Sportler im Biathlon (davon zwei paralympische Athletinnen und zwei paralympische Athleten), 15 Athletinnen und Athleten im Skilanglauf, zehn Sportlerinnen und Sportler im Skisprung und vier Athletinnen und Athleten in der Nordischen Kombination. Die Athletinnen und Athleten trainieren in Bundes- und Landesleistungszentren sowie Olympiastützpunkten und profitieren von der Unterstützung durch zoll-eigene Trainerinnen und Trainer, die speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist. Diese dezentrale Sportförderung ermöglicht es den Athletinnen und Athleten, in ihrer gewohnten Umgebung zu trainieren und gleichzeitig von anerkannten Spezialistinnen und Spezialisten betreut zu werden.

Nachwuchsarbeit und Karriereplanung

Ein zentraler Aspekt der Förderung durch den Zoll ist die individuelle Betreuung junger Talente. Um in die Sportförderung des Zolls aufgenommen zu werden, müssen die Bewerberinnen und Bewerber bereits einem Nationalkader des **Deutschen Skiverbands e. V. (DSV)** beziehungsweise des **Deutschen Behindertensportverbands e. V. (DBS)** in einer der genannten Disziplinen angehören. Sie werden als Beamtinnen und Beamte des einfachen Zolldienstes eingestellt, was eine frühzeitige Konzentration auf die sportliche Karriere ermöglicht. Diese Einstellung erfordert keine lange Ausbildung und ermöglicht

eine Einstellung bereits vor dem 16. Lebensjahr. Gleichzeitig können die Athletinnen und Athleten an Auswahlverfahren für höhere Laufbahnen teilnehmen, um ihre berufliche Zukunft zu sichern. Diese Möglichkeit bietet ihnen eine Qualifizierung mit Aufstiegschancen im allgemeinen Berufsleben nach ihrer sportlichen Karriere. Der Zoll legt großen Wert darauf, dass die Athletinnen und Athleten nicht nur sportlich, sondern auch beruflich auf Erfolgskurs bleiben.

Der Deutsche Skiverband e. V. (DSV)

ist die am 4. November 1905 gegründete Dachorganisation deutscher Skivereine. Der DSV vertritt international die Interessen des deutschen Skisports und bildet Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer aus.

Der Deutsche Behindertensportverband e. V. (DBS)

ist der deutsche Dachverband für den Sport von Menschen mit Behinderung und Nationales Paralympisches Komitee für Deutschland. Gegründet wurde der DBS am 4. Juli 1951 auf Beschluss des Bundesministeriums für Arbeit.

Spitzensportförderung des Bundes

Der Zoll ist ein integraler Bestandteil des bundesdeutschen Spitzensportförderungskonzepts, das insbesondere von Bundespolizei, Bundeswehr und Zoll getragen wird. Diese Behörden verfolgen ein gemeinsames Ziel, unterscheiden sich jedoch in ihren Konzepten, um eine umfassende und flächendeckende Sportförderung zu gewährleisten. Diese Unterschiede bieten den Athletinnen und Athleten eine optimale Auswahlmöglichkeit, die ihren individuellen beruflichen und schulischen Vorbildungen, ihrem Lebensalter, den Berufs- und Ausbildungswünschen sowie ihren örtlichen Präferenzen entspricht. Das Zoll Ski Team bietet die Möglichkeit, den Fokus ausschließlich auf die professionelle Ausübung des Spitzensports zu richten und dennoch die

berufliche Zukunft von Beginn an langfristig und sicher zu planen.

Zukunftsperspektiven

Das Zoll Ski Team bietet eine umfassende Absicherung und nach der sportlichen Karriere vielfältige berufliche Möglichkeiten auf allen Ebenen des Zolls. Die Mitglieder profitieren von einer langfristigen Planung ihrer beruflichen Zukunft, während sie sich auf ihre sportlichen Ziele konzentrieren. Der Zoll als Bundesverwaltung bietet für rund 48.000 Beschäftigte ein breites Spektrum an verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Aufgaben, die eine vielfältige berufliche Orientierung während der gesamten Dienstzeit ermöglichen. Diese Perspektiven sind besonders wertvoll für junge Athletinnen und Athleten, die nach ihrer aktiven Sportkarriere neue Herausforderungen suchen.

Erfolge der Saison 2024/2025

Auch in dieser Saison bewies das Zoll Ski Team wieder seine Spitzenklasse. Die Athletinnen und Athleten erzielten im Weltcup über 200 Podestplatzierungen. Darüber hinaus konnte das Zoll Ski Team sechs Gesamtweltcup-Siege verbuchen:

- Die Biathletin Franziska Preuß bewies in 21 Weltcup-Wettkämpfen in den zurückliegenden vier Monaten ihre besondere Ausdauer und Leistungsstärke und gewann den Biathlon-Gesamtweltcup.
- Vinzenz Geiger krönte seine herausragende Saison mit dem Gewinn des Gesamtweltcups in der Nordischen Kombination.
- Im Bereich Para Nordisch zeigte Leonie Walter in gleich zwei Disziplinen Spitzenleistungen – im Para Langlauf und im Para Biathlon (jeweils sehbeeinträchtigt) – und gewann sowohl den Para Langlauf-Gesamtweltcup (sehbeeinträchtigt) als auch den Para Biathlon-Gesamtweltcup (sehbeeinträchtigt) und sicherte sich damit das Double.



Von links nach rechts: Franziska Preuß, Vinzenz Geiger, Leonie Walter, Anja Wicker (links im Bild), Anna-Lena Forster
 Quellen: Bild 1 und 2: DSV/ Bild 3 bis 5: DBS

- Ebenfalls im Bereich Para Nordisch überzeugte Anja Wicker im Para Biathlon (sitzend) auf ganzer Linie und gewann den Para Biathlon-Gesamtweltcup (sitzend).
- Die erfolgreiche Monoskibobfahrerinnen Anna-Lena Forster sicherte sich souverän

und ungeschlagen den Gesamtweltcup im Para Skialpin (sitzend).

Einblick in die Ergebnisse des Zoll Ski Teams bei den Weltmeisterschaften geben die folgenden Tabellen.

Para Weltmeisterschaften			Tabelle 1
Disziplin	Erfolg	Athletinnen und Athleten	
Alpin	Gold	Anna-Lena Forster (sitzend), Slalom	
	Silber	Anna-Lena Forster (sitzend), Riesenslalom	
	Bronze	Anna-Maria Rieder (stehend), Slalom	
Biathlon	Gold	Johanna Recktenwald (sehbeeinträchtigt), 12,5 km	
	Gold	Leonie Walter (sehbeeinträchtigt), 7,5 km	
	Silber	Johanna Recktenwald (sehbeeinträchtigt), 7,5 km	
	Silber	Leonie Walter (sehbeeinträchtigt), 12,5 km	
	Silber	Anja Wicker (sitzend), Sprint	
	Silber	Anja Wicker (sitzend), Verfolgung	
	Silber	Marco Meier (stehend), Sprint	
	Bronze	Anja Wicker (sitzend), 12,5 km	
Langlauf	Gold	Anja Wicker (sitzend), 10 km	
	Silber	Nico Messinger und Leonie Walter (beide sehbeeinträchtigt), Mixed Team	
	Bronze	Anja Wicker (sitzend), 20 km	
	Bronze	Leonie Walter (sehbeeinträchtigt), 10 km	
	Bronze	Anja Wicker, Johanna Recktenwald und Marco Maier, Team	
	Bronze	Anja Wicker (sitzend), Sprint	
	Bronze	Leonie Walter (sehbeeinträchtigt), Sprint	

Quelle: Zoll Ski Team

Weltmeisterschaften			Tabelle 2
Disziplin	Erfolg	Athletinnen und Athleten	
Alpin	Bronze	Linus Strasser, Slalom	
Biathlon	Gold	Franziska Preuß, Verfolgung	
	Silber	Franziska Preuß, Sprint	
	Bronze	Franziska Preuß und Selina Grotian, Mixed Staffel	
	Bronze	Franziska Preuß, Single mixed	
	Bronze	Johannes Kühn, Staffel 7,5 km	
Nordisch	Gold	Vinzenz Geiger, Johannes Rydzek	
	Silber	Selina Freitag, Skisprung	
	Silber	Andreas Wellinger, Skisprung	
	Silber	Vinzenz Geiger, NK Mixed Team	
	Bronze	Helen Hoffmann, Langlauf 4*7,5 km Staffel	
	Bronze	Selina Freitag, Agnes Reisch, Katharina Schmid, Skisprung Team	
	Bronze	Vinzenz Geiger, NK 7,5 km	
	Bronze	Vinzenz Geiger, NK 10 km	

Quelle: Zoll Ski Team

Junioren-Weltmeisterschaften			Tabelle 3
Disziplin	Erfolg	Athletinnen und Athleten	
Nordisch	Gold	Helen Hoffmann (Langlauf), 10 km Freistil	
	Gold	Anna-Fay Scharfenberg (Skisprung), Team	
	Bronze	Jakob Moch (Langlauf), 10 km Freistil	
	Bronze	Verena Veit, Helen Hoffmann, Elias Keck und Marius Kastner (Langlauf Staffel)	

Quelle: Zoll Ski Team

Fazit: Vom Wintersport zur beruflichen Perspektive

Das Zoll Ski Team hat sich von einer kleinen Gruppe Skibegeisterter zu einer professionellen Spitzensportmannschaft entwickelt. Mit einer starken historischen Basis und einem klaren Fokus auf die Zukunft bietet der Zoll eine einzigartige Kombination aus sportlicher

Förderung und beruflicher Sicherheit. Diese Kombination ermöglicht es den Athletinnen und Athleten, sich voll und ganz auf ihre sportlichen Ziele zu konzentrieren, während sie gleichzeitig eine solide berufliche Perspektive haben. Das Zoll Ski Team ist ein leuchtendes Beispiel dafür, wie Spitzensport und berufliche Absicherung Hand in Hand gehen können.

Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

Überblick zur aktuellen Lage	42
Steuereinnahmen im März 2025 und konjunkturelles Umfeld	43
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich März 2025	50
Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen	57
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	69

Überblick zur aktuellen Lage

Steuereinnahmen und konjunkturelles Umfeld

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) stiegen im März 2025 um rund 11 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat. Spürbare Zuwächse waren bei den meisten aufkommensstarken Steuerarten zu verzeichnen.

Bei der veranlagten Einkommensteuer sowie der Körperschaftsteuer waren im Berichtsmonat die ersten Vorauszahlungen für das Jahr 2025 fällig, mit unterschiedlichem Ergebnis: Während die Vorauszahlungen bei der veranlagten Einkommensteuer leicht anstiegen, gingen diese bei der Körperschaftsteuer zurück.

Insgesamt war bei den Gemeinschaftsteuern ein Zuwachs von rund 11 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat zu beobachten. Bei den Ländersteuern fiel der Zuwachs mit rund 22 Prozent noch stärker aus, während die Bundessteuern einen Einnahmeanstieg von knapp 7 Prozent verzeichneten.

Konjunkturdaten fielen zuletzt gemischt aus: Während die Industrieproduktion zurückging, stiegen die Exporte und die Einzelhandelsumsätze. Frühindikatoren deuten auf eine leichte Belebung hin, die jedoch durch die handelspolitischen Entwicklungen gedämpft werden dürfte.

Bundeshaushalt

Bis der Bundeshaushalt 2025 vom Deutschen Bundestag verabschiedet und im Bundesgesetzblatt verkündet ist, arbeitet die Bundesregierung im Rahmen der sogenannten vorläufigen Haushaltsführung. Da das Soll des Bundeshaushalts 2025 damit nicht feststeht, können in den Tabellen zum Bundeshaushalt keine Sollwerte dargestellt werden.

Die Einnahmen des Bundeshaushalts (ohne Münzeinnahmen, Rücklagenentnahme und Einnahmen aus Krediten) beliefen sich in den Monaten Januar bis März 2025 auf 105,8 Mrd. Euro. Damit lagen die Einnahmen um 11,6 Prozent (+11,0 Mrd. Euro) höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Steuereinnahmen betragen 95,4 Mrd. Euro und stiegen damit um 11,4 Prozent (+9,8 Mrd. Euro) gegenüber dem Niveau des entsprechenden Vorjahreszeitraums an. Die Ausgaben des Bundeshaushalts betragen von Januar bis März 2025 insgesamt 122,7 Mrd. Euro und stiegen damit gegenüber dem Niveau des Vorjahreszeitraums um 8,4 Prozent beziehungsweise um 9,5 Mrd. Euro. Ende März 2025 wies der Bundeshaushalt ein Finanzierungsdefizit von 16,9 Mrd. Euro auf.

Europa

Am 10. und 11. März 2025 fanden in Brüssel unter Teilnahme von Bundesfinanzminister Dr. Jörg Kukies die Sitzungen der Eurogruppe und des ECOFIN-Rats statt. Wesentliche Inhalte in der Eurogruppe waren die makroökonomischen Entwicklungen im Euroraum, die Fiskalpolitik im Euroraum sowie Krypto-Asset-Märkte. Schwerpunkte des ECOFIN-Ratstreffens waren das Thema Verteidigungsfinanzierung, die Omnibus-Pakete I und II, die neunte Überarbeitung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Steuerbereich, die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen des Kriegs in der Ukraine, internationale Treffen sowie zwei Durchführungsbeschlüsse des Rats im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility).

Steuereinnahmen im März 2025 und konjunkturelles Umfeld

Entwicklung des Steueraufkommens

Steueraufkommen insgesamt

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) lagen im März 2025 um rund 11 Prozent höher als im Vorjahresmonat. Sowohl die Gemeinschaftsteuern als auch die Bundessteuern und die Ländersteuern hatten insgesamt kräftige Zuwächse zu verzeichnen. Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern legten gegenüber März 2024 um rund 11 Prozent zu. Bis auf die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag stieg das Aufkommen aller gemeinschaftlichen Steuerarten – teils kräftig – gegenüber dem Vorjahresmonat an (siehe Anmerkungen zu den Einzelsteuern unten).

Bei den Bundessteuern ergab sich im März 2025 ein Aufkommensanstieg gegenüber dem Vorjahresmonat um rund 7 Prozent. Der relativ hohe Einnahmeanstieg ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Einnahmen aus der Tabaksteuer aufgrund einer sehr niedrigen Vorjahresbasis um 58 Prozent höher lagen als im März 2024. Spürbare Anstiege um rund 7 Prozent wiesen die Einnahmen aus der Versicherungsteuer sowie aus dem Solidaritätszuschlag auf. Im Minus lagen im Berichtsmonat hingegen die Einnahmen aus der Energiesteuer, der Kraftfahrzeugsteuer und der Stromsteuer.

Die Einnahmen aus den Ländersteuern fielen im März 2025 rund 22 Prozent höher aus als im Vorjahresmonat. Bei der Grunderwerbsteuer erhöhten sich die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr um fast 37 Prozent. Die zweite aufkommensstarke Ländersteuer, die Erbschaftsteuer, wies einen Aufkommensanstieg von rund 17 Prozent gegenüber März 2024 auf.

Verteilung auf die Gebietskörperschaften

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen lagen im März 2025 um rund 14 Prozent höher als im Vorjahresmonat. Basis hierfür war der Zuwachs der Bundeseinnahmen aus den Gemeinschaftsteuern sowie aus den Bundessteuern. Die gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) aus dem nach § 1 Abs. 1 FAG festgelegten Umsatzsteueranteil des Bundes an die Länder übertragenen Festbeträge (s. a. Tabelle „Umsatzsteuerverteilung im März 2025“) fielen leicht niedriger aus als im März 2024. Damit stieg das Aufkommen des Bundes aus den Steuern vom Umsatz mit mehr als 19 Prozent stärker als das Aufkommen der Steuern vom Umsatz insgesamt. Zudem fielen die EU-Eigenmittelabführungen, die aus dem Steueraufkommen des Bundes geleistet werden, um 0,5 Mrd. Euro niedriger aus als im März 2024. Die Zahlungen von Regionalisierungsmitteln sowie Bundesergänzungszuweisungen an die Länder erhöhten sich im Vorjahresvergleich leicht. Die Steuereinnahmen der Länder nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen stiegen im März 2025 mit knapp 11 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat ebenfalls deutlich, aber geringer als die Steuereinnahmen des Bundes. Die Einnahmen der Gemeinden aus den Gemeinschaftsteuern fielen rund 8 Prozent höher aus als im März 2024.

Umsatzsteuerverteilung im März 2025

	Bund	Länder	Gemeinden
USt-Anteil gemäß § 1 FAG am Aufkommen (22.875 Mio. Euro)	52,8 Prozent 12.081 Mio. Euro	45,2 Prozent 10.337 Mio. Euro	2,0 Prozent 457 Mio. Euro
Hinzu (+)/ab (-): Festbeträge gemäß FAG	-923 Mio. Euro	+723 Mio. Euro	+200 Mio. Euro
Anteil nach Festbeträgen	49,8 Prozent 11.158 Mio. Euro	47,5 Prozent 11.060 Mio. Euro	2,6 Prozent 657 Mio. Euro

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Anmerkungen zu einzelnen Steuerarten

Lohnsteuer

Die Einnahmen aus der Lohnsteuer waren im März 2025 um mehr als 7 Prozent höher als im Vorjahresmonat. Bei einem Anstieg der Kindergeldzahlungen um rund 1 Prozent gegenüber dem März 2024 (durch die Kindergelderhöhung zum Jahresbeginn 2025) ergab sich dabei ein Anstieg des Bruttoaufkommens der Lohnsteuer von über 6 Prozent. Das Kassenaufkommen im März beinhaltete die für den Februar angemeldeten Lohnsteuern. Am 22. Januar war der geänderte Programmablaufplan, der die mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz ab dem 1. Januar 2025 eingeführten Tarifänderungen bei der Einkommensteuer enthielt, vom BMF veröffentlicht worden. Viele Unternehmen dürften den gesetzlichen Vorgaben einer Umsetzung/Rückrechnung in den Lohnsteuerabrechnungen bis zum 1. März 2025 im Laufe des Monats Februar entsprochen haben. Das Aufkommen im März wurde in diesen Fällen durch verrechnete Lohnsteuererstattungen für den Januar gemindert. Der Zuwachs im Bruttoaufkommen lag damit unterhalb des Zuwachses vom Vormonat (im Februar mehr als 10 Prozent). Der dennoch immer noch starke Anstieg dürfte vor allem auf die in den vergangenen Monaten eingetretenen tarifvertraglichen Lohnerhöhungen zurückzuführen sein. Aus der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ergeben sich hinsichtlich der Beschäftigtenzahlen für das Lohnsteueraufkommen aktuell keine positiven Impulse.

Ertragsteuern

Sowohl bei der veranlagten Einkommensteuer als auch bei der Körperschaftsteuer waren im März 2025 die ersten Quartalsvorauszahlungen für das Jahr 2025 fällig. Die Vorauszahlungen für das laufende Jahr stiegen bei der veranlagten Einkommensteuer gegenüber dem März 2024 um circa 3 Prozent an. Auch bei den nachträglichen Vorauszahlungen war ein Anstieg zu verzeichnen, während sich der Saldo aus Nachzahlungen und Erstattungen leicht verringerte. Insgesamt ergab sich bei der veranlagten Einkommensteuer ein Einnahmepplus von 5 Prozent. Bei der Körperschaftsteuer gingen hingegen die Vorauszahlungen für das laufende Jahr um fast 3 Prozent gegenüber dem März 2024 zurück. Die Einnahmen aus den nachträglichen Vorauszahlungen verringerten sich noch stärker. Der Saldo aus Nachzahlungen und Erstattungen verbesserte sich dagegen gegenüber dem Vergleichszeitraum erheblich, und zwar um mehr als 1,5 Mrd. Euro. Hierbei war allerdings zu berücksichtigen, dass im Vorjahr außergewöhnlich hohe Erstattungen von im Steuerabzugsverfahren einbehaltener Kapitalertragsteuer die Einnahmen in etwa der gleichen Größenordnung gemindert hatten. Ohne diesen Sachverhalt wäre der Saldo aus Nachzahlungen und Erstattungen im Vergleich zum Vorjahresmonat nahezu unverändert geblieben. Das Aufkommen der Körperschaftsteuer stieg im Ergebnis zwar um mehr als 16 Prozent, wäre ohne den Basiseffekt der hohen Erstattungen jedoch um circa 1,5 Prozent gesunken. Die derzeit schwachen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wirken sich offenbar auf die Einkommensteuerpflichtigen weniger stark aus als auf die stärker in den Weltmarkt eingebundenen Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen. Dies steht im

Einklang damit, dass sich die Wertschöpfung in der Industrie schwächer entwickelt hat als im Dienstleistungsbereich.

Die Einnahmen aus den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag wiesen im März 2025 einen Rückgang von fast 8 Prozent aus. Dagegen verzeichneten die Einnahmen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge – ausgehend von einer bereits sehr hohen Vorjahresbasis – einen sehr starken Zuwachs um fast 64 Prozent. Aufgrund der nicht vorhandenen statistischen Informationen kann nicht verlässlich beurteilt werden, inwieweit der Einnahmezuwachs auf einen Anstieg der Zinserträge oder der Veräußerungserträge zurückzuführen ist. Es ist allerdings zu vermuten, dass ein Anstieg der Veräußerungserträge in den vergangenen Monaten zum Aufkommenszuwachs beigetragen hat.

Steuern vom Umsatz

Die Einnahmen aus den Steuern vom Umsatz stiegen im Berichtsmonat stark um rund 16 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat. Das Aufkommen der (Binnen-)Umsatzsteuer stieg um etwa 15 Prozent. Für den starken Anstieg liegen keine sichtbaren Gründe vor; das Monatsaufkommen der Steuer vom Umsatz und ihrer Teilaggregate kann allerdings unterjährig sehr volatil sein. Der Einfluss von Zahlungen aus dem One-Stop-Shop-Verfahren (OSS)¹ war im Berichtsmonat eher gering. Auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wäre ein wesentlich moderaterer Anstieg zu erwarten gewesen. So verzeichnete beispielsweise der Einzelhandelsumsatz, einschließlich Kfz-Handel, im Januar 2025, welcher dem März-Aufkommen der Umsatzsteuer zugrunde liegt, im Vorjahresvergleich nominal einen Zuwachs von 3,5 Prozent. Das Aufkommen der Einfuhrumsatzsteuer verzeichnete ebenfalls einen sehr kräftigen Zuwachs um fast 19 Prozent gegenüber März 2024. Die Einnahmen resultierten aus den Einfuhren im Januar. Diese waren gegenüber dem Vorjahresmonat um 8,7 Prozent gestiegen.

Konjunkturelles Umfeld

Die sogenannten harten Indikatoren zeigen momentan ein gemischtes Bild. Die Produktion im Produzierenden Gewerbe büßte die Zugewinne aus dem Vormonat im Februar zu beträchtlichen Teilen wieder ein. Besonders niedrig blieb dabei die Produktion in den energieintensiven Industriezweigen, die weiterhin mit gestiegenen Kosten und einer gedämpften Nachfrage zu kämpfen hatten. Die Produktion im Baugewerbe ging im Februar sogar deutlicher zurück, als der Anstieg im Januar ausgefallen war.

Die nominalen Warenausfuhren legten im Februar dagegen zu. Insbesondere die Ausfuhren in die USA stiegen kräftig, was auf Vorzieheffekte in Erwartung von US-Zollerhöhungen hindeutete. Der Saldo der Außenhandelsbilanz stieg leicht an, da die Wareneinfuhren weniger stark zunahmen.

Einzelhandelsunternehmen (ohne Kfz) erzielten im Februar gegenüber dem Vormonat einen leichten und gegenüber dem Vorjahresmonat spürbaren Anstieg ihrer Umsätze. Stärkere Umsatzanstiege verzeichnete zum Jahresbeginn auch das Gastgewerbe.

Gemessen an den Stimmungsindikatoren hellte sich der Ausblick für die zukünftige Entwicklung im März weiter auf. In allen Wirtschaftsbereichen verbesserte sich der ifo Geschäftsklimaindex. Deutsche Unternehmen bewerteten die aktuelle Lage und insbesondere die Geschäftserwartungen besser als im Vormonat. Einen deutlichen Anstieg verzeichnete das Verarbeitende Gewerbe, obwohl hier die Auftragseingänge noch stagnierten. Die aufgehellte Stimmung in den Unternehmen spiegelte sich auch in den im März deutlich gestiegenen ifo Exporterwartungen und ZEW-Konjunkturerwartungen wider. Die Unternehmensbefragungen zum Auslandsgeschäft wurden jedoch vor den US-Zollankündigungen von Anfang April sowie wechselseitigen Zollerhöhungsankündigungen mit China durchgeführt. Beides dürfte sowohl über stark erhöhte Unsicherheit als auch über den Effekt der Zölle selbst das wirtschaftliche Geschehen weltweit belasten und damit Auswirkungen auf die deutsche

¹ Siehe auch zum OSS-Verfahren: <https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202501u012>

Wirtschaft haben. Die Frühindikatoren dürften sich tendenziell eher eintrüben und die einsetzende Aufhellung gedämpft werden.

Eine Frühjahrsbelebung auf dem Arbeitsmarkt blieb bislang aus. Die Zahl der Erwerbstätigen ging im Februar saisonbereinigt zurück; die Arbeitslosigkeit setzte ihren Aufwärtstrend fort und stieg im März saisonbereinigt an. Eine Besserung ist kurzfristig nicht absehbar. Frühindikatoren, wie das IAB-Beschäftigungsbarometer, zeigten eher nach unten. Dabei sank im IAB-Barometer neben der Arbeitslosigkeits- auch die Beschäftigungskomponente, die erstmalig seit der Corona-Pandemie unter den neutralen Wert von 100 Punkten fiel.

Die Inflationsrate ging im März gegenüber Februar leicht auf 2,2 Prozent zurück. Der Rückgang der Energiepreise im Vorjahresvergleich setzte sich etwas stärker fort als zuletzt und auch die Teuerung im Dienstleistungsbereich ging wie in den Monaten zuvor zurück, blieb jedoch spürbar erhöht. Anstiege verzeichneten erneut Nahrungsmittelpreise. Hier überstieg die Teuerungsrate im März wieder spürbar die Inflationsrate insgesamt.

Aktuelle Konjunkturindikatoren

	Letzter Beobachtungszeitpunkt	Letzter Datenstand, saisonbereinigt	Gegenüber Vorperiode, saisonbereinigt		Gegenüber Vorjahr ¹	
Gesamtwirtschaft			Veränderung in Prozent			
Reales BIP (Index: 2021=100) ²	4. Quartal 24	104,5	↓	-0,2	↓	-0,4
Nominales BIP in Mrd. Euro ²	4. Quartal 24	1.088,0	↑	+0,9	↑	+2,1
Industrie/Verarbeitendes Gewerbe			Veränderung in Prozent			
Produktion (Index: 2021=100) ^{2,3}	Februar 25	91,3	↓	-1,3	↓	-4,0
Industrieproduktion (Index: 2021=100) ^{2,3}	Februar 25	92,3	↓	-0,5	↓	-4,1
Umsätze (Index: 2021=100) ^{2,3}	Februar 25	94,9	↑	+0,2	↓	-2,9
Auftragseingänge (Index: 2021=100) ^{2,3}	Februar 25	84,1	→	+0,0	↓	-0,2
Handel und Dienstleistungen			Veränderung in Prozent			
Umsätze im Einzelhandel (Index: 2021=100) ^{2,3}	Februar 25	116,2	↑	+0,8	↑	+4,9
Umsätze im Gastgewerbe (Index: 2021=100) ^{2,3}	Januar 25	92,4	↑	+2,7	↓	-0,7
Außenhandel			Veränderung in Prozent			
Warenexporte in Mrd. Euro	Februar 25	131,6	↑	+1,8	→	+0,1
Warenimporte in Mrd. Euro	Februar 25	113,8	↑	+0,7	↑	+4,6
Preisentwicklung, nicht saisonbereinigt			Veränderung in Prozent			
Verbraucherpreisindex (2020=100)	März 25	121,2	↑	+0,3	↑	+2,2
darunter Energie	März 25	143,7	↓	-1,5	↓	-2,8
darunter Nahrungsmittel	März 25	136,1	→	+0,1	↑	+2,9
darunter Dienstleistungen	März 25	116,4	↑	+0,4	↑	+3,4
Erzeugerpreisindex (2021=100)	Februar 25	128,0	↓	-0,2	↑	+0,7
Arbeitsmarkt			Veränderung in 1.000 Personen, Personen oder Prozentpunkten			
Arbeitslosigkeit (1.000 Personen) ⁴	März 25	2.922	↑	+26,0	↑	+197,8
Erwerbstätige (1.000 Personen) ⁴	Februar 25	46.039	↓	-10,0	↓	-61,0
Kurzarbeit (Personen in neuen Anzeigen) ^{5,6}	Februar 25	73.743	↓	-3,0	↓	-1,0
Arbeitslosenquote BA (in Prozent) ⁷	März 25	6,3	→	+0,1	↑	+0,4
Umfragen			Veränderung in Saldenbeziehungsweise Indexpunkten			
ifo Geschäftsklima (Salden) ⁸	März 25	-10,5	↑	+3,1	↓	-2,2
darunter Lage ⁸	März 25	-4,7	↑	+1,7	↓	-5,4
darunter Erwartungen ⁸	März 25	-16,1	↑	+4,5	↑	+0,8
GfK-Konsumklima (Index)	März 25	-24,6	↓	-2,0	↑	+4,2

1 Produktion arbeitstäglich, Umsatz und Auftragseingang Industrie jeweils kalenderbereinigt, ifo Geschäftsklima und GfK-Konsumklima jeweils saisonbereinigt.

2 Kalenderbereinigt.

3 Preisbereinigt.

4 Veränderungen in 1.000 Personen.

5 Veränderung in Personen.

6 Nicht saisonbereinigt.

7 Veränderung in Prozentpunkten.

8 Veränderung in Saldenpunkten.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr¹

	März		Januar bis März		Schätzungen für 2025 ⁴	
	in Mio. Euro	Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent	in Mio. Euro	Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent	in Mio. Euro	Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent
2025						
Gemeinschaftsteuern						
Lohnsteuer ²	19.415	+7,5	61.306	+7,4	272.400	+9,4
Veranlagte Einkommensteuer	17.215	+5,0	20.068	+5,1	75.550	+0,9
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	2.386	-7,6	5.380	-2,4	32.050	-5,8
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	2.191	+63,6	9.167	+64,6	18.500	-4,0
Körperschaftsteuer	10.137	+16,4	10.640	+4,9	42.300	+6,4
Steuern vom Umsatz	22.875	+16,1	79.018	+7,3	307.750	+1,9
Gemeinschaftsteuern insgesamt	74.219	+11,1	185.578	+8,5	748.550	+4,1
Gewerbesteuerumlagen						
Gewerbesteuerumlage	8	-33,8	322	-34,2	6.764	+1,8
Erhöhte Gewerbesteuerumlage	-0	X	0	+15,5	0	X
Gewerbesteuerumlagen insgesamt	8	-35,2	322	-34,1	6.764	+1,8
Bundessteuern						
Energiesteuer	2.699	-0,7	5.962	+32,8	36.400	+3,7
Tabaksteuer	1.328	+58,0	3.415	+27,8	16.120	+3,1
Alkoholsteuer	139	-9,2	519	-0,3	2.100	+6,1
Versicherungsteuer	1.128	+7,3	8.863	+7,4	19.110	+4,8
Stromsteuer	492	-8,5	2.021	+31,2	5.190	+0,7
Kraftfahrzeugsteuer	871	-9,4	2.659	-0,1	9.605	-0,6
Luftverkehrssteuer	134	+32,7	427	+34,9	2.010	+9,7
Solidaritätszuschlag	1.806	+7,4	3.344	+10,4	13.100	+3,7
Übrige Bundessteuern	117	+5,5	263	-27,8	2.408	-27,2
Bundessteuern insgesamt	8.713	+6,9	27.473	+15,2	106.043	+2,4
Ländersteuern						
Erbschaftsteuer	940	+17,3	2.681	+12,3	10.100	+1,1
Grunderwerbsteuer	1.311	+36,9	3.726	+24,8	13.150	+3,1
Rennwett- und Lotteriesteuer	190	-5,3	640	-1,8	2.505	+0,8
Biersteuer	38	-8,4	127	+3,4	564	+1,0
Übrige Ländersteuern	275	+6,9	354	+7,3	735	+1,5
Ländersteuern insgesamt	2.754	+22,0	7.529	+16,2	27.054	+2,1

noch: Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr¹

2025	März	Veränderung ggü. Vorjahr	Januar bis März	Veränderung ggü. Vorjahr	Schätzungen für 2025 ⁴	Veränderung ggü. Vorjahr
	in Mio. Euro	in Prozent	in Mio. Euro	in Prozent	in Mio. Euro	in Prozent
EU-Eigenmittel						
Zölle	470	+32,8	1.357	+20,7	5.400	-1,2
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	468	-8,8	1.405	-6,4	5.621	+3,2
BNE-Eigenmittel	1.432	-24,0	5.182	+22,2	22.518	+14,2
Kunststoff-Eigenmittel	114	-12,3	343	-9,5	1.371	-0,5
EU-Eigenmittel insgesamt	2.484	-13,8	8.287	+14,4	34.910	+9,1
Bund³	37.936	+14,3	98.123	+11,1	389.683	+3,9
Länder³	39.329	+10,6	100.366	+7,6	406.263	+2,9
EU	2.484	-13,8	8.287	+14,4	34.910	+9,1
Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	6.414	+8,3	15.483	+9,3	62.955	+6,2
Steueraufkommen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	86.163	+11,1	222.259	+9,5	893.811	+3,8

1 Methodik: Kassenmäßige Verbuchung der Einzelsteuer insgesamt und Aufteilung auf die Ebenen entsprechend den gesetzlich festgelegten Anteilen. Aus kassentechnischen Gründen können die tatsächlich von den einzelnen Gebietskörperschaften im laufenden Monat vereinnahmten Steuerbeträge von den Sollgrößen abweichen.

2 Nach Abzug der Kindergelderstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

3 Nach Ergänzungszuweisungen, Abweichung zu Tabelle „Einnahmen des Bundes“ ist methodisch bedingt (vergleiche Fußnote 1).

4 Ergebnis Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom Oktober 2024.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich März 2025

Der Haushaltsaufstellungsprozess für das Jahr 2025 konnte bis zum Ende des vergangenen Jahres nicht – wie in Art. 110 Abs. 2 Grundgesetz geboten – finalisiert werden. Bis das Haushaltsgesetz 2025 vom Deutschen Bundestag verabschiedet und im Bundesgesetzblatt verkündet ist, arbeitet die Bundesregierung daher im Rahmen der sogenannten vorläufigen Haushaltsführung, die im Wesentlichen auf Art. 111 Grundgesetz basiert (siehe hierzu Monatsbericht des BMF vom Dezember 2024 „Vorläufige Haushaltsführung 2025“). Da das Soll des Bundeshaushalts 2025 damit nicht feststeht, können in den folgenden Tabellen auch keine Sollwerte dargestellt werden.

Einnahmen

Die Einnahmen des Bundeshaushalts (ohne Münzeinnahmen, Rücklagenentnahme und Einnahmen aus Krediten) beliefen sich in den Monaten Januar bis März 2025 auf 105,8 Mrd. Euro. Damit lagen die Einnahmen um 11,6 Prozent (+11,0 Mrd. Euro) höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Steuereinnahmen betragen 95,4 Mrd. Euro und stiegen damit um 11,4 Prozent (+9,8 Mrd. Euro) gegenüber dem Niveau des entsprechenden Vorjahreszeitraums an. Für weitere Informationen zu den Steuereinnahmen s. a. „Steuereinnahmen im März 2025“ in dieser Ausgabe des Monatsberichts.

Die Sonstigen Einnahmen lagen im Berichtszeitraum mit 10,4 Mrd. Euro um 13,0 Prozent (+1,2 Mrd. Euro) über dem entsprechenden Vorjahresergebnis. Dabei waren die Verwaltungseinnahmen im 1. Quartal 2025 um 3,0 Mrd. Euro höher als im Vorjahresquartal, insbesondere aufgrund von Einnahmen aus der Abwicklung des

Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie in Höhe von 2,6 Mrd. Euro. Dagegen waren die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen um 1,7 Mrd. Euro geringer als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Ausgaben

Die Ausgaben des Bundeshaushalts betragen von Januar bis März 2025 insgesamt 122,7 Mrd. Euro und stiegen damit gegenüber dem Niveau des Vorjahreszeitraums um 8,4 Prozent beziehungsweise 9,5 Mrd. Euro. Nach ökonomischen Arten gegliedert nahmen sowohl die investiven Ausgaben (+79,1 Prozent beziehungsweise +4,9 Mrd. Euro) als auch die konsumtiven Ausgaben (+4,2 Prozent beziehungsweise +4,5 Mrd. Euro) gegenüber dem entsprechenden Vorjahresergebnis zu.

Bei den konsumtiven Ausgaben stiegen vor allem die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse (+5,6 Prozent beziehungsweise +4,3 Mrd. Euro) gegenüber dem Vorjahr an. Der Anstieg war vor allem darauf zurückzuführen, dass die Finanzierung der Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Gesetz) zum 1. Januar 2025 in den Kernhaushalt integriert worden war. Zuvor waren die Zahlungen für die EEG-Umlage im Klima- und Transformationsfonds etatisiert gewesen. Für diesen Zweck wurden bis März rund 2,2 Mrd. Euro verausgabt. Darüber hinaus wurde ein um 1,1 Mrd. Euro höherer Zuschuss an die allgemeine Rentenversicherung geleistet. Für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat der Bund 0,4 Mrd. Euro mehr als im Vorjahreszeitraum verausgabt. Die Zinsausgaben gingen dagegen im Vergleich zur Vorjahresperiode um 4,8 Prozent beziehungsweise 0,5 Mrd. Euro zurück, was zum Teil auch

auf die geänderte Buchungspraxis der Zinsausgaben zurückzuführen war. Seit Jahresbeginn werden diese periodengerecht veranschlagt, was zu Minderausgaben im Bundeshaushalt führt, da eingeplante Disagien periodengerecht verteilt werden und der bisher nötige Schwankungspuffer bei den Zinsausgaben deutlich reduziert werden kann.

Zum Anstieg der investiven Ausgaben trugen vor allem höhere Finanzierungshilfen (+86,2 Prozent beziehungsweise +4,7 Mrd. Euro) bei. Dabei wurden zur Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn AG 4,3 Mrd. Euro geleistet. Die Sachinvestitionen stiegen um 25,9 Prozent beziehungsweise 0,2 Mrd. Euro im Vergleich zur Vorjahresperiode an.

Finanzierungssaldo

Ende März 2025 wies der Bundeshaushalt ein Finanzierungsdefizit von 16,9 Mrd. Euro auf.

Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen im Laufe des Haushaltsjahres starken Schwankungen und beeinflussen somit die eingesetzten Kassenmittel in den einzelnen Monaten in unterschiedlichem Maße. Auch der Kapitalmarktsaldo zeigt im Jahresverlauf in der Regel starke Schwankungen. Die unterjährige Entwicklung des Finanzierungssaldos und des jeweiligen Kapitalmarktsaldos sind daher keine Indikatoren, aus denen sich die erforderliche Nettokreditaufnahme und der Finanzierungssaldo am Jahresende errechnen lassen. Dies gilt in besonderem Maße zu Beginn eines Jahres und in diesem Jahr zusätzlich aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung.

Entwicklung des Bundeshaushalts

	Ist 2024	Ist-Entwicklung März 2025 ¹
Ausgaben (Mrd. Euro)²	465,7	122,7
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		+8,4
Einnahmen (Mrd. Euro)³	440,6	105,8
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		+11,6
Steuereinnahmen (Mrd. Euro)	375,0	95,4
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		+11,4
Saldo der durchlaufenden Mittel (Mrd. Euro)	0,0	0,0
Finanzierungssaldo (Mrd. Euro)	-25,0	-16,9
Deckung/Verwendung:	25,0	16,9
Kassenmittel (Mrd. Euro)	-	50,2
Münzeinnahmen (Mrd. Euro)	0,2	0,0
Saldo der Rücklagenbewegungen (Mrd. Euro) ⁴	0,0	0,0
Nettokreditaufnahme/unterjähriger Kapitalmarktsaldo ⁵ (Mrd. Euro)	33,3	-33,4
Tilgungsausgaben aufgrund nicht-struktureller Rückflüsse von notlagenkreditfinanzierten Ausgaben (Mrd. Euro)	-8,5	-

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

- 1 Buchungsergebnisse.
- 2 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen, der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags und den Tilgungsausgaben aufgrund nicht-struktureller Einnahmen aus zurückgezahlten Notlagenmitteln. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
- 3 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
- 4 Negative Werte stellen Rücklagenbildung dar.
- 5 (-) Tilgung, (+) Kreditaufnahme.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Ausgaben des Bundeshaushalts nach Aufgabenbereichen

	Ist 2024		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung ggü. Vorjahr
			März 2024	März 2025	
	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro		in Prozent
Allgemeine Dienste	113.647	24,4	26.301	26.356	+0,2
Politische Führung, zentrale Verwaltung	23.308	5,0	6.000	6.563	+9,4
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	10.943	2,3	2.257	2.211	-2,0
Verteidigung	57.065	12,3	13.695	12.757	-6,9
Finanzverwaltung	7.279	1,6	1.590	1.631	+2,6
Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kulturelle Angelegenheiten	29.842	6,4	4.834	5.403	+11,8
Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	3.866	0,8	1.092	1.088	-0,4
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	17.099	3,7	2.001	2.208	+10,4
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	222.749	47,8	63.349	65.804	+3,9
Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	137.446	29,5	42.276	44.114	+4,3
darunter:					
Allgemeine Rentenversicherung	107.519	23,1	34.193	35.873	+4,9
Krankenversicherung	16.018	3,4	3.993	4.066	+1,8
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.	14.423	3,1	3.463	3.617	+4,5
Arbeitsmarktpolitik	52.271	11,2	12.972	12.996	+0,2
darunter:					
Bürgergeld nach dem SGB II	29.151	6,3	7.693	7.756	+0,8
Leistungen des Bundes für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	12.360	2,7	3.136	3.053	-2,7
Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	11.107	2,4	2.691	3.090	+14,8
Sonstige soziale Angelegenheiten	1.322	0,3	96	63	-34,2
Gesundheit, Umwelt, Sport, Erholung	6.121	1,3	930	886	-4,8
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	4.084	0,9	339	479	+41,2
Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	2.759	0,6	305	419	+37,4

noch: Entwicklung der Ausgaben des Bundeshaushalts nach Aufgabenbereichen

	Ist 2024		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung ggü. Vorjahr
	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	März 2024	März 2025	
			in Mio. Euro		in Prozent
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1.447	0,3	141	141	-0,3
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	8.447	1,8	971	3.643	+275,1
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	1.324	0,3	281	2.422	X
Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	2.171	0,5	103	392	+279,6
Regionale Förderungsmaßnahmen	2.776	0,6	289	319	+10,2
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	36.380	7,8	4.522	8.528	+88,6
Straßen	10.722	2,3	1.346	1.279	-5,0
Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	17.640	3,8	1.612	5.415	+235,9
Allgemeine Finanzwirtschaft	42.952	9,2	11.844	11.457	-3,3
Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen und Finanzzuweisungen	7.515	1,6	1.476	1.525	+3,3
Zinsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme	34.261	7,4	10.025	9.533	-4,9
Ausgaben insgesamt¹	465.670	100,0	113.232	122.695	+8,4

1 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen, der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags und den Tilgungsausgaben aufgrund nicht-struktureller Einnahmen aus zurückgezahlten Notlagenmitteln. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Ausgaben des Bundeshaushalts nach ökonomischen Arten

	Ist 2024		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung ggü. Vorjahr
			März 2024	März 2025	
	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro		in Prozent
Konsumtive Ausgaben	409.011	87,8	106.986	111.509	+4,2
Personalausgaben	42.441	9,1	11.279	11.914	+5,6
Aktivbezüge	31.530	6,8	8.213	8.683	+5,7
Versorgung	10.910	2,3	3.066	3.232	+5,4
Laufender Sachaufwand	41.959	9,0	7.623	7.632	+0,1
Sächliche Verwaltungsausgaben	23.297	5,0	4.747	4.806	+1,2
Militärische Beschaffungen	14.675	3,2	2.530	2.436	-3,7
Sonstiger laufender Sachaufwand	3.987	0,9	346	390	+12,7
Zinsausgaben	34.223	7,3	10.005	9.521	-4,8
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	288.692	62,0	77.244	81.587	+5,6
an Verwaltungen	42.905	9,2	10.415	11.342	+8,9
an andere Bereiche	245.787	52,8	66.830	70.245	+5,1
darunter:					
Unternehmen	35.471	7,6	6.587	9.313	+41,4
Renten, Unterstützungen u. a.	41.734	9,0	10.873	11.082	+1,9
Sozialversicherungen	144.758	31,1	43.654	45.552	+4,3
Sonstige Vermögensübertragungen	1.697	0,4	835	855	+2,4
Investive Ausgaben	56.658	12,2	6.246	11.187	+79,1
Sachinvestitionen	7.453	1,6	740	932	+25,9
Baumaßnahmen	4.420	0,9	427	570	+33,5
Erwerb von beweglichen Sachen	2.747	0,6	298	343	+15,1
Grunderwerb	287	0,1	15	20	+33,3
Finanzierungshilfen	49.205	10,6	5.506	10.254	+86,2
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	5.619	1,2	50	4.484	X
Darlehensgewährungen, Gewährleistungen	1.904	0,4	247	619	+150,6
Zuweisungen und Zuschüsse	41.682	9,0	5.209	5.152	-1,1
Globalansätze	-	0,0	0	0	X
Ausgaben insgesamt¹	465.670	100,0	113.232	122.695	+8,4

1 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen, der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags und den Tilgungsausgaben aufgrund nicht-struktureller Einnahmen aus zurückgezahlten Notlagenmitteln. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Einnahmen des Bundeshaushalts

	Ist 2024		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung ggü. Vorjahr
			März 2024	März 2025	
	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro		in Prozent
Steuern¹	374.989	85,1	85.645	95.425	+11,4
Bundesanteile an Gemeinschaftsteuern:	331.087	75,1	75.919	82.999	+9,3
Einkommen- und Körperschaftsteuer (einschließlich Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	182.981	41,5	40.049	43.981	+9,8
davon:					
Lohnsteuer	105.804	24,0	21.662	23.413	+8,1
Veranlagte Einkommensteuer	31.810	7,2	8.118	8.528	+5,1
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	17.011	3,9	2.748	2.686	-2,3
Körperschaftsteuer	19.879	4,5	5.070	5.320	+4,9
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	8.478	1,9	2.451	4.033	+64,5
Steuern vom Umsatz	145.335	33,0	35.668	38.884	+9,0
Gewerbsteuerumlage	2.771	0,6	203	134	-34,0
Energiesteuer	35.095	8,0	4.488	5.962	+32,8
Tabaksteuer	15.637	3,5	2.672	3.415	+27,8
Alkoholsteuer	1.981	0,4	520	518	-0,4
Schaumweinsteuer	377	0,1	116	108	-6,9
Kaffeesteuer	992	0,2	248	246	-0,8
Versicherungsteuer	18.227	4,1	8.255	8.863	+7,4
Stromsteuer	5.153	1,2	1.540	2.021	+31,2
Kraftfahrzeugsteuer	9.667	2,2	2.661	2.659	-0,1
Luftverkehrssteuer	1.833	0,4	316	427	+35,1
Solidaritätszuschlag	12.634	2,9	3.028	3.344	+10,4
EU-Energiekrisenbeitrag	1.936	0,4	0	-92	X
Sonstige Bundessteuern	2	0,0	1	1	0,0
Abzugsbeträge					
Konsolidierungshilfen an die Länder	800	X	0	0	X
Ergänzungszuweisungen an Länder	10.571	X	2.570	2.603	+1,3
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	5.448	X	1.502	1.405	-6,5
BNE-Eigenmittel der EU	19.722	X	4.241	5.182	+22,2
Kunststoff-Eigenmittel der EU	1.378	X	379	343	-9,5
Zuweisungen an Länder für ÖPNV	12.725	X	3.181	3.265	+2,6
Zuweisung an die Länder für Kfz-Steuer und Lkw-Maut	8.992	X	2.248	2.248	0,0

noch: Entwicklung der Einnahmen des Bundeshaushalts

	Ist 2024		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung ggü. Vorjahr
			März 2024	März 2025	
	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro		in Prozent
Sonstige Einnahmen	65.653	14,9	9.196	10.388	+13,0
Verwaltungseinnahmen	27.793	6,3	3.929	6.920	+76,1
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	4.830	1,1	181	80	-55,8
Darlehensrückflüsse, Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen, Gewährleistungen	5.099	1,2	1.958	167	-91,5
Zinseinnahmen	2.635	0,6	807	463	-42,6
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	23.573	5,3	1.832	2.317	+26,5
Einnahmen insgesamt²	440.642	100,0	94.841	105.813	+11,6

- 1 Abweichungen zur Tabelle „Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr“ sind methodisch bedingt.
 - 2 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
- Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen

Die Kreditaufnahme des Bundes dient der Finanzierung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen des Bundes. Sondervermögen werden unterschieden in solche Sondervermögen, die über den Bundeshaushalt oder andere Einnahmen mitfinanziert werden, und Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung: Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), Investitions- und Tilgungsfonds (ITF) und das Sondervermögen Bundeswehr (SV BW).

Die gesetzlichen Vorgaben zur Kreditaufnahme für die Sondervermögen FMS und WSF werden durch das Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) geregelt. Kreditaufnahmen für FMS und WSF dienen zum einen der Finanzierung von Aufwendungen für Stabilisierungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 StFG oder der Rekapitalisierung von Unternehmen gemäß § 22 StFG. Ferner nimmt der Bund für FMS und WSF auch Kredite auf, die gemäß §§ 9 Abs. 5 und 23 StFG als konditionsgleiche Darlehen an Anstalten des öffentlichen Rechts durchgeleitet werden.

Die Aufnahme von Krediten durch den Bund zur Weiterleitung in Form von Darlehen über FMS und WSF an Anstalten des öffentlichen Rechts (im Folgenden „Darlehensfinanzierung“) dient der Kostenersparnis durch die niedrigeren Refinanzierungskonditionen des Bundes.

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich

- erst auf den gesamten Kreditbestand des Bundes,
- nachfolgend auf den Kreditbestand des Bundes ohne Darlehensfinanzierung und
- anschließend auf den Kreditbestand des Bundes zur Darlehensfinanzierung.

„Bruttokreditaufnahme“, „Kreditaufnahme“ sowie „Kreditbestand“ werden im vorliegenden Bericht für wechselnde Bezugsgrößen betrachtet und definiert. Die Bezugsgrößen sind die Folgenden:

- „**Bundshaushalt**“ beschreibt den Kernhaushalt zuzüglich der mitfinanzierten Sondervermögen.
- „**Bund**“ umfasst den Bundeshaushalt und die Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung.
- „**Bund ohne Darlehensfinanzierung**“ umfasst den Bundeshaushalt und die Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung ohne Kredite zur Darlehensfinanzierung.

Im Folgenden werden die Begriffe „Kreditbestand“ sowie „Bruttokreditaufnahme“ verwendet; Kreditbestand beschreibt dabei das Gesamtvolumen der zum Berichtszeitpunkt aufgenommenen Kredite zu Nennwerten. Die Bruttokreditaufnahme entspricht dagegen dem Volumen der innerhalb des abgelaufenen Monats oder innerhalb des Jahres aufgenommenen Kredite zur Finanzierung des kassenwirksamen Anteils der Nettokreditaufnahme sowie zur Refinanzierung fällig werdender Kredite. Die Darstellung der Bruttokreditaufnahme zeigt die kassenwirksamen Beträge zum Verkauf und die monatlichen beziehungsweise jährlichen Anteile der periodengerecht berücksichtigten Agien und Disagien.

Mit Beginn des Jahres 2025 wurde die Veranschlagung und Buchung von Zinsausgaben und Krediteinnahmen auf eine periodengerechte Abbildung umgestellt. Für weitere Informationen hierzu wird auf den Artikel „Periodengerechte Zinsausgaben“ im Monatsbericht von Februar 2025 verwiesen.

Entwicklung des Kreditbestands des Bundes

Der Bund hatte bis zum 31. Dezember 2024 einen Kreditbestand in Höhe von 1.691,1 Mrd. Euro. Der Kreditbestand erhöhte sich zum 31. März 2025 um 2,6 Mrd. Euro auf 1.693,7 Mrd. Euro. Diese Erhöhung resultierte aus einer Bruttokreditaufnahme im Volumen von 97,6 Mrd. Euro, denen Fälligkeiten im Volumen von 97,4 Mrd. Euro gegenüberstanden. Im Jahr 2025 wurden bis Ende März für Zinszahlungen aller auch in früheren Jahren aufgenommenen bestehenden Kredite saldiert 8,3 Mrd. Euro aufgewendet.

Im März 2025 wurden insgesamt 36,3 Mrd. Euro konventionelle Bundeswertpapiere emittiert. Diese verteilten sich auf 7,9 Mrd. Euro 30-jährige Bundesanleihen, 1,4 Mrd. Euro 15-jährige Bundesanleihen, 4,4 Mrd. Euro 10-jährige Bundesanleihen, 9,1 Mrd. Euro Bundesobligationen, 4,5 Mrd. Euro Bundesschatzanweisungen und 9,0 Mrd. Euro Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes. Im März 2025 wurden keine Grünen Bundeswertpapiere begeben.

Die Eigenbestände des Bundes an Bundeswertpapieren erhöhten sich im März 2025 um 1,9 Mrd. Euro auf 208,2 Mrd. Euro. Die Veränderung resultierte aus Sekundärmarktverkäufen in Höhe von 17,9 Mrd. Euro, denen Käufe in Höhe von 12,7 Mrd. Euro und die Erhöhung von Eigenbeständen um 8,7 Mrd. Euro gegenüberstanden. Ferner gab es Fälligkeiten im Eigenbestand in Höhe von 1,6 Mrd. Euro.

Zum Stichtag entfielen 95,5 Prozent des Kreditbestands auf den Bund ohne Darlehensfinanzierung, die restlichen 4,5 Prozent dienten der Darlehensfinanzierung.

Entwicklung des Kreditbestands des Bundes ohne Darlehensfinanzierung

Im März 2025 erfolgte eine Bruttokreditaufnahme für den Bund ohne Darlehensfinanzierung in Höhe von 31,1 Mrd. Euro. Außerdem wurden 25,7 Mrd. Euro fällige Kredite getilgt.

Für Zinszahlungen der Kredite des Bundes ohne Darlehensfinanzierung wurden im März 2025 saldiert 1,2 Mrd. Euro aufgewendet.

Am 31. März 2025 betrug der Kreditbestand des Bundes ohne Darlehensfinanzierung insgesamt 1.617,1 Mrd. Euro. Folglich erhöhte sich dieser gegenüber dem 28. Februar 2025 um 6,6 Mrd. Euro. Der Kreditbestand des Bundeshaushalts lag bei 1.551,5 Mrd. Euro und erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 5,0 Mrd. Euro. Der Kreditbestand des SV BW erhöhte sich im März 2025 um 1,6 Mrd. Euro auf 25,9 Mrd. Euro. Die Kreditbestände für den FMS für Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG (22,2 Mrd. Euro), für den WSF für Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG (0,7 Mrd. Euro) und für den ITF (16,9 Mrd. Euro) veränderten sich gegenüber dem 28. Februar 2025 nicht oder nur sehr geringfügig.

Entwicklung des Kreditbestands des Bundes zur Darlehensfinanzierung

Im März 2025 erfolgte für den FMS zur Refinanzierung von Darlehen gemäß § 9 Abs. 5 StFG keine Bruttokreditaufnahme. Es wurden jedoch Kredite in Höhe von 0,8 Mrd. Euro getilgt. Für den WSF gab es im März 2025 zur Darlehensfinanzierung gemäß § 23 StFG eine Bruttokreditaufnahme in Höhe von 1,5 Mrd. Euro sowie Tilgungen in Höhe 2,0 Mrd. Euro. Der Kreditbestand belief sich damit per Ende März 2025 auf 55,2 Mrd. Euro (FMS) beziehungsweise 21,4 Mrd. Euro (WSF). Am 31. März 2025 betrug der Gesamtbestand an Krediten zur Darlehensfinanzierung 76,5 Mrd. Euro und verringerte sich damit um 1,3 Mrd. Euro im Vergleich zum Vormonat.

Weitere Einzelheiten können folgenden Tabellen entnommen werden:

- Entwicklung des Kreditbestands des Bundes im März 2025,

- Entwicklung des Kreditbestands des Bundes ohne Darlehensfinanzierung im März 2025 und
- Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren im März 2025.

Im statistischen Anhang der Online-Version des Monatsberichts sind zusätzlich die beiden erstgenannten Tabellen mit Daten für den bisherigen Jahresverlauf, der nach Restlaufzeitklassen gruppierte Kreditbestand des Bundes sowie die nach Instrumentenart aufgegliederten Daten zum Kreditbestand des Bundes, zur Bruttokreditaufnahme des Bundes, zu den Tilgungen des Bundes und zu den Zinsen für die Kredite des Bundes enthalten.

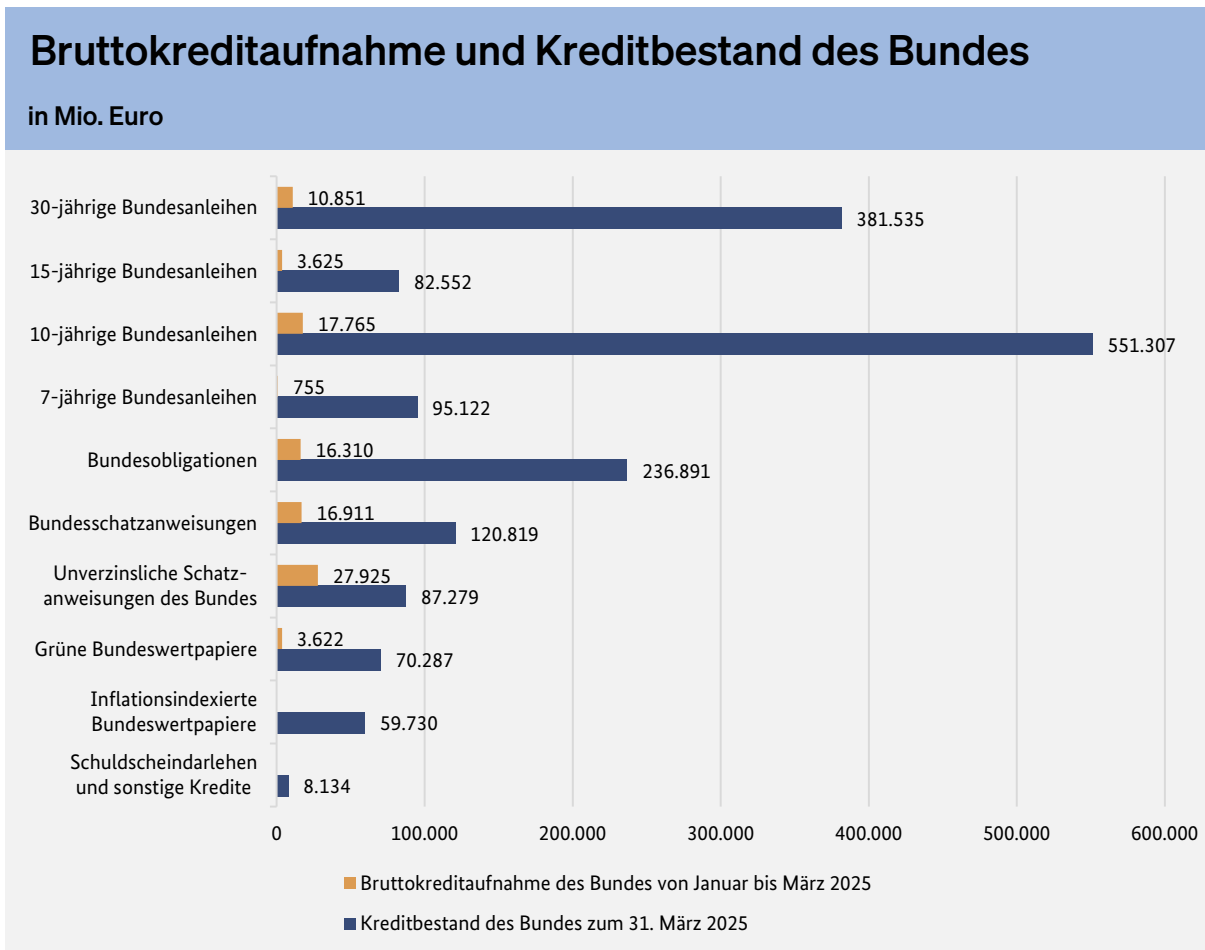
Die Abbildung „Bruttokreditaufnahme und Kreditbestand des Bundes“ zeigt die Verteilung der Bruttokreditaufnahme und des Kreditbestands auf die Finanzierungsinstrumente. Den größten Anteil an der Bruttokreditaufnahme

im laufenden Jahr stellten mit 27,9 Mrd. Euro beziehungsweise 28,6 Prozent die Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes dar, gefolgt von den 10-jährigen Bundesanleihen mit 17,8 Mrd. Euro beziehungsweise 18,2 Prozent.

Mehr als 99 Prozent des Kreditbestands des Bundes sind in Form von Inhaberschuldverschreibungen verbrieft. Die konkreten Gläubiger sind dem Bund nicht bekannt.

Details zu den geplanten Emissionen und den Tilgungen von Bundeswertpapieren sind den Pressemitteilungen zum Emissionskalender zu entnehmen.¹ Ferner werden auf der Internetpräsenz der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH nach jeder Auktion von Bundeswertpapieren die Auktionsergebnisse veröffentlicht.²

1 <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202211162>
 2 <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202211163>



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung des Kreditbestands des Bundes im März 2025

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Kreditbe- stand	Brutto- kreditauf- nahme ¹	Tilgungen	Kreditbe- stand	Bestands- änderung (Saldo)	Zinsen ¹
	28. Februar 2025	März	März	31. März 2025	März	März
Insgesamt	1.688.326	32.609	-28.475	1.693.655	5.329	-1.306
Gliederung nach Verwendung						
Bundeshaushalt	1.546.468	24.462	-20.480	1.551.467	4.999	-927
Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung (ohne Darlehensfinanzie- rung)	64.070	6.663	-5.245	65.678	1.609	-240
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG)	22.159	1.516	-1.552	22.159	-	-62
Investitions- und Tilgungsfonds	16.947	926	-949	16.947	-	-46
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG)	630	30	-	659	30	-
Sondervermögen Bundeswehr	24.334	4.191	-2.744	25.913	1.579	-132
Darlehensfinanzierung	77.788	1.484	-2.750	76.509	-1.279	-139
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Abwicklungsanstalten gemäß § 9 Abs. 5 StFG)	55.900	-	-750	55.150	-750	-89
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für die KfW gemäß § 23 StFG)	21.888	1.484	-2.000	21.359	-529	-50

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Der Kreditbestand des Berichtsstichtags ergibt sich nicht mehr aus der Summe des Kreditbestands des vorangegangenen Berichtsstichtags und der vorangegangenen Bruttokreditaufnahme sowie Tilgungen während des Berichtszeitraums. Grund dafür ist eine Umstellung der Buchungslogik. Für mehr Informationen zu dem Thema wird auf den Artikel „Periodengerechte Zinsausgaben“ im Monatsbericht Februar 2025 verwiesen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung des Kreditbestands des Bundes ohne Darlehensfinanzierung im März 2025

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Kreditbe- stand	Brutto- kreditauf- nahme ¹	Tilgungen	Kreditbe- stand	Bestands- änderung (Saldo)	Zinsen ¹
	28. Februar 2025	März	März	31. März 2025	März	März
Insgesamt	1.610.538	31.125	-25.725	1.617.146	6.608	-1.167
Gliederung nach Verwendung						
Bundeshaushalt	1.546.468	24.462	-20.480	1.551.467	4.999	-927
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG)	22.159	1.516	-1.552	22.159	-	-62
Investitions- und Tilgungsfonds	16.947	926	-949	16.947	-	-46
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG)	630	30	-	659	30	-
Sondervermögen Bundeswehr	24.334	4.191	-2.744	25.913	1.579	-132
Gliederung nach Instrumentenarten						
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.472.582	30.907	-25.700	1.478.995	6.413	-1.220
30-jährige Bundesanleihen	373.631	6.744	-	381.535	7.904	-
15-jährige Bundesanleihen	81.615	943	-	82.552	936	-
10-jährige Bundesanleihen	519.431	4.250	-	523.807	4.376	-
7-jährige Bundesanleihen	86.733	376	-	87.122	389	-
Bundesschatzanweisungen	197.321	7.335	-	204.591	7.270	-
Bundesschatzanweisungen	122.770	4.442	-13.135	114.069	-8.701	-785
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	91.081	6.816	-12.565	85.320	-5.761	-435
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	59.802	-59	-	59.730	-72	-20
Grüne Bundeswertpapiere	69.995	277	-	70.287	292	-
Schuldscheindarlehen	4.130	-	-25	4.105	-25	-15
Kredite durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.029	-	-	4.029	-	-
nachrichtlich						
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationindexierter Bundeswertpapiere ²	15.905	X	X	15.669	-236	X
Vorsorge für inflationindexierte Bundeswertpapiere gemäß Schlusszahlungsfinanzierungs- gesetz (SchlussFinG) ³	15.619	X	X	15.619	-	X

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

- Der Kreditbestand des Berichtsstichtags ergibt sich nicht mehr aus der Summe des Kreditbestands des vorangegangenen Berichtsstichtags und der vorangegangenen Bruttokreditaufnahme sowie Tilgungen während des Berichtszeitraums. Grund dafür ist eine Umstellung der Buchungslogik. Für mehr Informationen zu dem Thema wird auf den Artikel „Periodengerechte Zinsausgaben“ im Monatsbericht Februar 2025 verwiesen.
- Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge.
- Der Bestand zur Vorsorge für inflationindexierte Bundeswertpapiere nach dem SchlussFinG enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) ergeben.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapiere im März 2025

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Bestand	Aufnahme (Zunahme) ¹	Tilgungen (Abnahme)	Bestand	Bestands- änderung (Saldo)
	28. Februar 2025	März	März	31. März 2025	März
Umlaufvolumen insgesamt	1.889.000	36.257	-30.500	1.896.000	7.000
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.746.000	36.257	-30.500	1.753.000	7.000
30-jährige Bundesanleihen	425.000	7.854	-	434.000	9.000
15-jährige Bundesanleihen	89.250	1.447	-	90.750	1.500
10-jährige Bundesanleihen	608.750	4.359	-	613.250	4.500
7-jährige Bundesanleihen	103.000	-	-	103.000	-
Bundesobligationen	268.000	9.079	-	277.000	9.000
Bundesschatzanweisungen	156.500	4.510	-17.500	143.500	-13.000
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (inklusive Kassenemissionen)	95.500	9.009	-13.000	91.500	-4.000
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	66.250	-	-	66.250	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	14.250	-	-	14.250	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	52.000	-	-	52.000	-
Grüne Bundeswertpapiere	76.750	-	-	76.750	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	23.750	-	-	23.750	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	30.000	-	-	30.000	-
Grüne Bundesobligationen	23.000	-	-	23.000	-
Eigenbestände	-206.220	X	X	-208.168	-1.948

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Der Bestand des Berichtsstichtags ergibt sich nicht mehr aus der Summe des Bestands des vorangegangenen Berichtsstichtags und der Aufnahme sowie Tilgungen während des Berichtszeitraums. Grund dafür ist eine Umstellung der Buchungslogik. Für mehr Informationen zu dem Thema wird auf den Artikel „Periodengerechte Zinsausgaben“ im Monatsbericht Februar 2025 verwiesen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Die Rentenmarktentwicklung im 1. Quartal 2025

Das Geschehen an den internationalen Rentenmärkten wurde im 1. Quartal 2025 durch Konjunktursorgen – maßgeblich ausgelöst durch die Unsicherheit bezüglich der zukünftigen US-Zollpolitik – sowie die Einschätzung der Marktteilnehmer über die weitere fiskalpolitische Entwicklung bestimmt. Weiterhin beeinflussten die Geldpolitik der Zentralbanken sowie die Erwartung über den zukünftigen Leitzinspfad die Bewegungen an den internationalen Anleihemärkten. Die Europäische Zentralbank (EZB) und die Bank of England nahmen anhaltende Fortschritte

bei der Inflationsbekämpfung zum Anlass, im 1. Quartal 2025 ihre Leitzinsen weiter zu reduzieren. Vor dem Hintergrund der nach wie vor über dem Zielwert liegenden Inflationsrate und des soliden Arbeitsmarkts beließ die US-amerikanische Notenbank Fed den Leitzins im gleichen Zeitraum unverändert. Dagegen erhöhte die Bank of Japan den Leitzins weiter, nachdem sie diesen bereits im vergangenen Jahr erstmals seit fast zwei Dekaden angehoben hatte. Die Markterwartung über die zukünftige Geldpolitik, Inflations- und Konjunktur-entwicklung sowie die Ankündigung von zusätzlichen fiskalpolitischen Maßnahmen in Europa führten dazu, dass sich die Renditen von Staatsanleihen in den verschiedenen

Währungsräumen unterschiedlich entwickelten. Während die Renditen von 10-jährigen Staatsanleihen aus Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Japan im 1. Quartal 2025 insgesamt stiegen, reduzierten sich die Renditen US-amerikanischer Treasuries gleicher Laufzeit.

Unter dem Einfluss der bereits erfolgten und von Marktteilnehmern noch antizipierten Leitzinssenkungen lagen die Renditen 2-jähriger deutscher Bundeswertpapiere zum Ende des 1. Quartals 2025 mit 2,03 Prozent leicht unter dem Niveau Ende 2024. Dagegen beeinflusste die Ankündigung höherer schuldenfinanzierter Fiskalausgaben für Verteidigung und Infrastruktur in Deutschland die Renditen für Laufzeiten über 2 Jahre, welche dadurch anstiegen. Die Rendite 5-jähriger Bundeswertpapiere stieg auf 2,31 Prozent und lag zum Quartalsultimo etwa 17 Basispunkte über dem Stand zum Ende des Vorjahres. Im langfristigen Laufzeitsegment erhöhten sich die Renditen 10-jähriger Bundesanleihen um 37 Basispunkte auf 2,73 Prozent. 30-jährige Bundesanleihen rentierten mit 3,07 Prozent etwa 48 Basispunkte höher als Ende des Jahres 2024. Die unterschiedliche Renditeentwicklung im kurz- und langfristigen Segment hatte zur Folge, dass die Zinskurve im Verlauf des 1. Quartals 2025 deutlich steiler wurde.

Renditen von Bundeswertpapieren nach Laufzeiten

Tagesschlussrenditen in Prozent p. a.

	31. Dezember 2024	31. März 2025
2 Jahre	2,07	2,03
5 Jahre	2,14	2,31
10 Jahre	2,36	2,73
30 Jahre	2,59	3,07

Quelle: LSEG Datastream

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Disinflationprozesses reduzierte der EZB-Rat im 1. Quartal 2025 in zwei Schritten alle drei Leitzinsen um 50 Basispunkte. Der für den geldpolitischen Kurs relevante Satz für die Einlagefazilität wurde somit auf 2,50 Prozent

verringert. Nachdem bereits im September des vergangenen Jahres die Abstände zwischen den Leitzinsen verändert worden waren, betrug der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte zum Quartalsende 2,65 Prozent und der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität 2,90 Prozent.

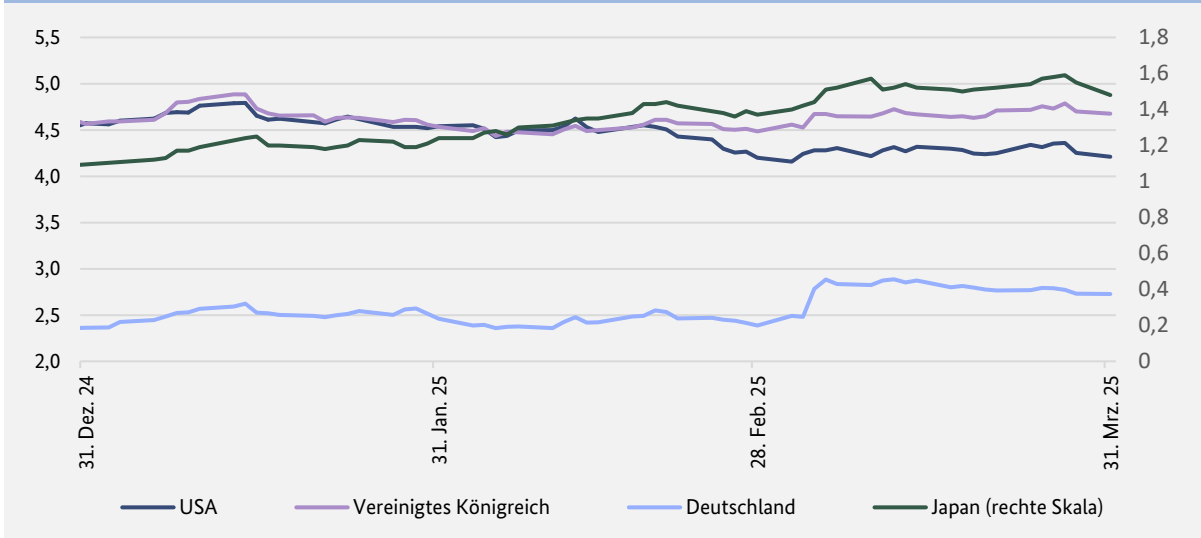
Der EZB-Rat bekräftigte im März seine Entschlossenheit, für eine nachhaltige Stabilisierung der Inflation bei dem mittelfristigen Zielwert von 2 Prozent zu sorgen. Zukünftige Entscheidungen sollen unverändert datenabhängig und von Sitzung zu Sitzung getroffen werden, ohne sich im Voraus auf einen bestimmten Zinspfad festzulegen. Die zukünftigen Zinsbeschlüsse werden weiterhin auf der Beurteilung der Inflationsaussichten, der Dynamik der zugrunde liegenden Inflation und der Stärke der geldpolitischen Transmission basieren. In den Forwardkurven sind für den Euroraum bis Ende 2025 weitere Leitzinssenkungen in einem Umfang von insgesamt etwa 60 Basispunkten eingepreist.

Die vom Eurosystem gehaltenen Bestände an Wertpapieren zu geldpolitischen Zwecken waren im Berichtsquartal weiter rückläufig. Seit Juli 2024 wurde die Wiederanlage fälliger, im Rahmen des Pandemic Emergency Purchase Programme erworbener, Wertpapiere im Durchschnitt um monatlich 7,5 Mrd. Euro reduziert und zum Jahresende – wie bereits seit Juli 2023 im Asset Purchase Programme geschehen – komplett eingestellt.

Die Inflationsrate im Euroraum, gemessen am harmonisierten Verbraucherpreisindex HVPI, verringerte sich im Verlauf des 1. Quartals 2025. Im März lag die Jahresänderungsrate des HVPI gemäß einer ersten Schätzung von Eurostat mit 2,2 Prozent 0,2 Prozentpunkte niedriger als im Dezember des vergangenen Jahres. Den jüngsten, am 6. März vorgelegten EZB-Projektionen zufolge dürfte die jährliche HVPI-Inflationsrate bei durchschnittlich 2,3 Prozent im Jahr 2025 liegen und im Jahr 2026 mit 1,9 Prozent wieder leicht unter dem EZB-Zielwert notieren. Für die Kerninflationsrate (ohne Energie, Lebensmittel, Tabak und Alkohol) wird bis 2026 ein Rückgang auf 2,0 Prozent erwartet. Dieses Maß für den zugrunde liegenden Preisdruck

Entwicklung der Renditen 10-jähriger Staatsanleihen im 1. Quartal 2025

in Prozent p. a.



Quelle: LSEG Datastream

lag im März 2025 aufgrund der relativ persistenten Teuerung bei den Dienstleistungen noch immer auf einem erhöhten Niveau von geschätzten 2,4 Prozent.

Vor dem Hintergrund weiterhin erhöhter Inflationsraten sowie eines soliden Arbeitsmarkts beließ die US-amerikanische Notenbank Fed den Leitzins auf ihren beiden geldpolitischen Sitzungen im 1. Quartal 2025 unverändert auf einer Spanne von 4,25 Prozent bis 4,50 Prozent. Im März kündigte die Notenbank an, den Abbau der Wertpapierbestände ab April zu verlangsamen.

Im Zuge der Unsicherheiten bezüglich der zukünftigen Handelspolitik der USA kamen im Verlauf des 1. Quartals 2025 zunehmend Sorgen um die konjunkturelle Entwicklung auf. Gleichzeitig verringerte sich der Anstieg der Verbraucherpreise in den USA nur geringfügig. Im Februar lag die Jahresänderungsrate des Verbraucherpreisindex bei 2,8 Prozent, nachdem sie im Dezember 2024 noch 2,9 Prozent betragen hatte. Als Folge der hartnäckigen Teuerung bei Dienstleistungen reduzierte sich die Kerninflationsrate im Februar gegenüber Dezember des vergangenen Jahres ebenfalls nur geringfügig auf 3,1 Prozent. Die Arbeitslosenquote lag im

März mit 4,2 Prozent geringfügig über dem Stand vom Ende des vergangenen Jahres.

Die Mitglieder des Offenmarktausschusses der US-Notenbank erwarten im Median ihrer März-Projektion eine Fed Funds Rate von 3,9 Prozent zum Jahresende 2025 und 3,4 Prozent zum Jahresende 2026. Damit blieb die Leitzinsprognose im Median gegenüber der Dezember-Projektion unverändert. Die US-Wirtschaft dürfte der jüngsten Fed-Median-Projektion zufolge im aktuellen sowie kommenden Jahr mit jeweils unter 2 Prozent schwächer wachsen als im Dezember angenommen. Gleichzeitig wurde die Einschätzung der zukünftigen Inflation im Median nach oben revidiert.

Die Renditen 10-jähriger US-Staatsanleihen reduzierten sich im 1. Quartal 2025 um knapp 0,4 Prozentpunkte auf 4,2 Prozent. Während sie bis Mitte Januar bis auf knapp 4,8 Prozent angestiegen waren, kam es im weiteren Verlauf des Quartals zu einem deutlichen Renditerückgang. Die Verringerung der langfristigen Renditen spiegelte u. a. eine Teilkorrektur der Konjunkturerwartungen wider, die insbesondere im 4. Quartal des vergangenen Jahres zunehmend positiv erwartet worden war. Des

Weiteren dürfte die erhöhte Unsicherheit in Bezug auf die zukünftige US-Zollpolitik die Renditen der US-Staatsanleihen maßgeblich beeinflusst haben. Da sich – in Anbetracht höherer Leitzinssenkungserwartungen – auch die Renditen von 2-jährigen Treasuries im Verlauf des 1. Quartals in ähnlichem Umfang reduzierten, blieb die Steilheit der Treasury-Zinskurve im Bereich zwischen 2 und 10 Jahren im Vergleich zum Ultimo des Vorquartals nahezu unverändert.

Renditen 10-jähriger Staatsanleihen im 1. Quartal 2025

Tagesschlussrenditen in Prozent p. a.

	31. Dezember 2024	31. März 2025
USA	4,57	4,21
Vereinigtes Königreich	4,57	4,68
Japan	1,09	1,48
Deutschland	2,36	2,73

Quelle: LSEG Datastream

Die Bank of England senkte ihren Leitzins im Februar um 25 Basispunkte auf 4,50 Prozent. Im März hingegen verzichtete sie vor dem Hintergrund des weiterhin etwas erhöhten inländischen Preisdrucks sowie Lohnwachstums auf eine weitere Zinssenkung. Gleichzeitig verwies das Monetary Policy Committee auf gestiegene handels- und geopolitische Risiken, die zu einem Anstieg der Finanzmarktvolatilität geführt hatten. Die Renditen 10-jähriger Papiere erhöhten sich gegenüber dem Ende des Vorquartals um rund 10 Basispunkte auf knapp 4,7 Prozent.

Weiterhin nahm die Bank of Japan eine Sonderstellung ein. Nachdem bereits im vergangenen Jahr die Phase der negativen Leitzinsen beendet worden war, erhöhte die Zentralbank im Januar den für die Geldpolitik entscheidenden Zinssatz um 25 Basispunkte auf 0,50 Prozent. Gleichzeitig wurde die Prognose zur zukünftigen Preisentwicklung angehoben. Die Renditen 10-jähriger japanischer Wertpapiere erhöhten sich im 1. Quartal 2025 um knapp 40 Basispunkte auf 1,48 Prozent.

Sekundärmarkthandel in Bundeswertpapieren 2024

Bruttohandel

Ein wesentlicher Indikator für die Liquidität von Bundeswertpapieren ist die Höhe ihrer Handelsumsätze. Die Banken der „Bietergruppe Bundesemissionen“ nehmen an Bundeswertpapierauktionen teil. In der Folge handeln sie auch am Sekundärmarkt in großem Umfang mit Bundeswertpapieren. Ihre Meldungen geben Aufschluss über das gehandelte Bundeswertpapier, den Kontrahenten und seine Region.

Ein Umsatz von 6.738 Mrd. Euro kürt 2024 zum drittbesten Handelsjahr für Bundeswertpapiere. Dieser Wert übertrifft die beiden nahezu gleichstarken Vorjahre noch einmal um 2 Prozent. Da das Volumen der ausstehenden Bundeswertpapiere mit 3 Prozent annähernd in gleichem Maße zunahm, verharrte die Umschlagshäufigkeit auf dem Vorjahresniveau von 4,0. Im Schnitt wechselte 2024 ein Bundeswertpapier somit viermal seinen Besitzer.

Insbesondere das spürbar reduzierte Emissionsvolumen dürfte den sechsjährigen Aufwärtstrend im Handel mit den Unverzinslichen Schatzanweisungen im vergangenen Jahr gestoppt haben. In Relation zum gesamten Handelsvolumen aller Bundeswertpapiere fiel ihr Anteil im Jahr 2024 von 10 Prozent auf 9 Prozent. Anteilig nahm auch der Handel mit Bundesschatzanweisungen von 16 Prozent auf 14 Prozent ab. Der Anteil der Umsätze mit den seit 2024 nicht mehr begebenen inflationsindexierten Bundeswertpapieren halbierte sich von 2 Prozent auf 1 Prozent. Lediglich im Jahr ihrer Markteinführung 2006 wurden sie weniger gehandelt.

Konstant bei 21 Prozent blieb hingegen der Anteil der Bundesobligationen am Handel mit allen Bundeswertpapieren. Dank 2 Prozent Zuwachs im Handelsvolumen erreichten sie 2024 dennoch einen neuen Rekordwert – ebenso wie die drei jüngsten Wertpapiere des Bundes: die 7- und 15-jährigen Bundesanleihen sowie die Grünen Bundeswertpapiere. Sie legten anteilig jeweils einen Prozentpunkt zu – auf

respektive 4 Prozent, 3 Prozent und 2 Prozent. Der Handel 30-jähriger Bundesanleihen stieg anteilig ebenfalls um 1 Prozentpunkt – jedoch nur auf 10 Prozent, den zweithöchsten Wert seit 2005. Mit einem Handelsanteil von 37 Prozent (plus 1 Prozentpunkt) stachen die 10-jährigen Bundesanleihen weiterhin als bedeutendstes Bundeswertpapier hervor.

Bei den beiden wichtigsten Handelsregionen kam es seit 2022 zu einer Verschiebung innerhalb Europas. Während vor drei Jahren noch 51 Prozent des Handels auf das Übrige Europa (Staaten außerhalb des Euroraums) und 25 Prozent auf den Euroraum entfallen

waren, halbierte sich dieser Abstand bis 2024 auf 45 Prozent Übriges Europa und 31 Prozent Handel im Euroraum. Handelspartner aus Asien und Amerika setzten jeweils anteilig 1 Prozentpunkt mehr Bundeswertpapiere um, wobei das Handelsvolumen mit amerikanischen Kontrahenten jenes mit Asien fast dreimal überstieg. Zudem erreichte der Handel mit Amerika 2024 das zweithöchste Niveau seit Statistikbeginn. Auf Afrika und die arabischen Staaten entfiel zusammen rund 1 Prozent des Handelsvolumens.

Bruttohandel in Bundeswertpapieren				
	2023		2024	
	in Mrd. Euro		in Mrd. Euro	
Instrumente				
Unverzinsliche Schatzanweisungen	691		628	-9
Bundesschatzanweisungen	1.038		962	-7
Bundesobligationen	1.378		1.402	+2
7-jährige Bundesanleihen	220		260	+18
10-jährige Bundesanleihen	2.382		2.474	+4
15-jährige Bundesanleihen	135		196	+45
30-jährige Bundesanleihen	589		641	+9
Grüne Bundeswertpapiere	81		117	+44
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	106		58	-45
Kontrahenten				
Asset Manager	2.005		1.848	-8
Banken	1.211		1.272	+5
Broker	1.673		1.767	+6
Hedgefonds	971		1.010	+4
Pensionsfonds	95		96	+1
Sonstige	59		73	+23
Versicherungen	37		45	+21
Zentralbanken	570		628	+10
Regionen				
Afrika	2		3	+67
Amerika	1.113		1.184	+6
Arabische Staaten	36		41	+14
Asien	351		404	+15
Euroraum	1.834		2.074	+13
Übriges Europa	3.284		3.033	-8
Insgesamt	6.620		6.738	+2

Quellen: Bundesministerium der Finanzen, Finanzagentur

Bis auf den Umsatzrückgang mit Asset Managern um anteilig 3 Prozentpunkte auf 27 Prozent kam es bei den übrigen Institutionen zu keinen wesentlichen Veränderungen. Zwar markierten 1.848 Mrd. Euro Umsatz mit Asset Managern den dritthöchsten Wert der Zeitreihe, doch dieser lag nur noch knapp über den Umsätzen der Broker, die sich im Jahr 2024 auf 1.767 Mrd. Euro erhöhten und bis zum Jahr 2019 die bedeutendsten Handelspartner gewesen waren. Neben den Brokern steigerten im Jahr 2024 auch Banken ihren Anteil am Handel mit Bundeswertpapieren um einen Prozentpunkt. Alle weiteren Kontrahenten erhöhten ihre Umsätze nur in absoluten Zahlen, was zumindest bei den Hedgefonds, die seit 2022 konstant 15 Prozent der Umsätze generieren, für eine neue Bestmarke reichte.

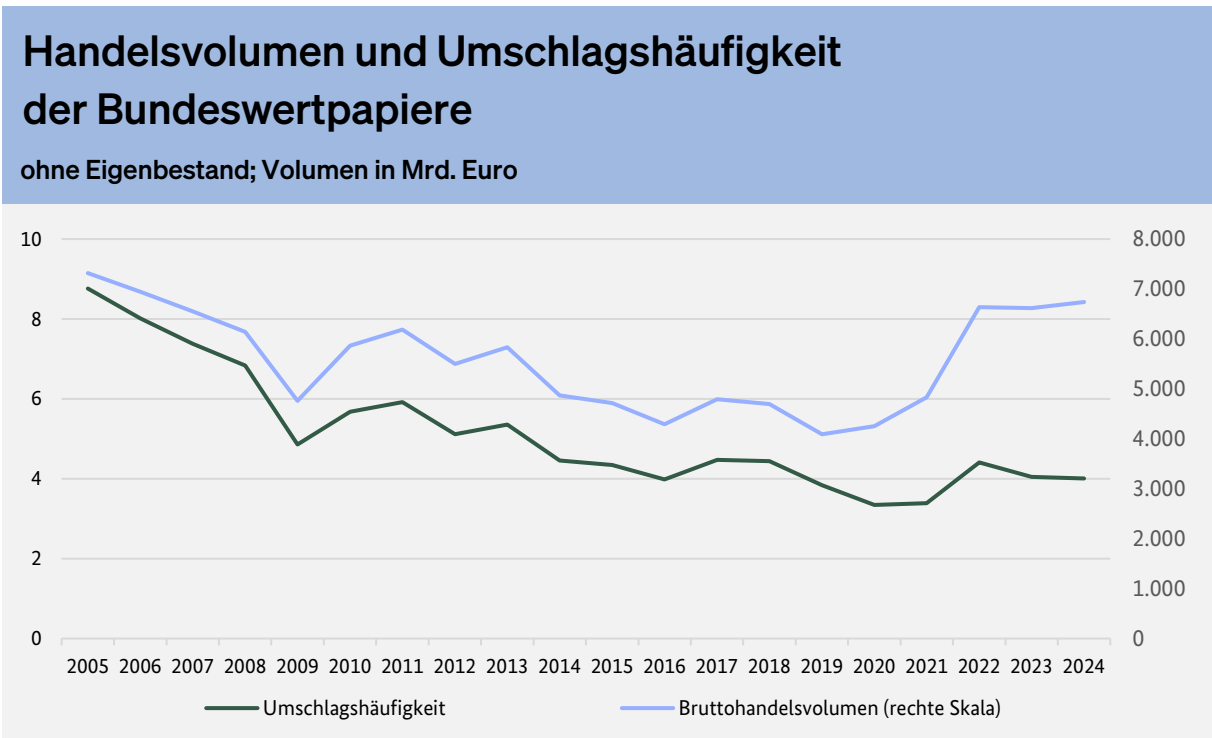
Nettohandel

Werden bei den Meldungen der Sekundärmarktumsätze die Käufe der Bieterbanken von ihren Verkäufen an andere Kontrahenten abgezogen, ergeben sich als Saldo die Nettokäufe oder -verkäufe der Bundeswertpapiere.

Sie lassen auf Bestandsbewegungen bei den Kontrahenten der Bieterbanken schließen.

Grundsätzlich sind diese Nettoverkäufe sehr stark mit dem Emissionsvolumen im jeweiligen Jahr korreliert. Analog reichten auch die Nettoverkäufe 2024 in Höhe von 337 Mrd. Euro insgesamt nicht an die Höchstwerte der Jahre 2021 und 2023 heran. Bundesschatzanweisungen, Bundesobligationen, 30-jährige Bundesanleihen und Grüne Bundeswertpapiere verkauften die Bieterbanken jedoch per saldo so umfangreich wie nie zuvor. Erstmals seit 2006 traten sie am Sekundärmarkt sogar als Nettokäufer von inflationsindexierten Bundeswertpapieren in Erscheinung.

Anders als das Vorjahr war das Jahr 2024 für die Kontrahenten kein Jahr der Superlative. Doch für Banken und Pensionsfonds, die mit 81 Mrd. Euro sowie 20 Mrd. Euro nur 1 Mrd. Euro weniger erwarben, folgten auf die Bestmarken sehr gute zweite Plätze. Die Nettokäufe von Hedgefonds verringerten sich in 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 22 Mrd. Euro, verbleiben aber weiterhin auf einem sehr hohen Niveau (40 Mrd. Euro). Versicherungen



Quellen: Bundesministerium der Finanzen, Finanzagentur

erwarben mit rund 9 Mrd. Euro per saldo so viele Bundeswertpapiere wie zuvor nur im Jahr 2010. Nachdem die Zentralbanken im Jahr 2023 kurzzeitig von den Asset Managern als aktivste Käufer von Bundeswertpapieren verdrängt worden waren, eroberten sie mit einem starken Plus von 25 Mrd. Euro auf 142 Mrd. Euro an Nettokäufen Platz eins zurück. Umgekehrt reduzierten Asset Manager ihre Käufe unter dem Strich um fast 36 Mrd. Euro auf nur noch 90 Mrd. Euro – immerhin noch das dritthöchste Volumen seit Statistikbeginn.

Wie schon bei den Kontrahenten fielen im Jahr 2024 auch bei den Regionen die Rekordhalter des Vorjahres auf Platz zwei zurück: Amerikanische Investoren, stark dominiert

von den Hedgefonds, tätigten per saldo mit 35 Mrd. Euro nur noch etwas mehr als die Hälfte ihrer Vorjahreskäufe. Anleger aus dem übrigen Europa erwarben mit 160 Mrd. Euro nur circa 4 Mrd. Euro weniger als 2023. Sie bleiben mit Abstand die wichtigsten Käufer der Bundeswertpapiere, gefolgt von Nettokäufern aus dem Euroraum, die ihr Vorjahresvolumen von 104 Mrd. Euro noch einmal um 10 Mrd. Euro steigerten. Übertroffen wurde dieser Zuwachs nur noch von den asiatischen Handelspartnern, die netto 11 Mrd. Euro mehr als im Jahr 2023 und damit fast 28 Mrd. Euro erwarben. Aus Afrika und den arabischen Staaten wurden per saldo erneut nur niedrige einstellige Milliardenbeträge beziehungsweise verkauft.

Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik

Rückblick auf die Sitzungen der Eurogruppe und des ECOFIN-Rats am 10. und 11. März 2025 in Brüssel

Eurogruppe

Die Eurogruppe begann mit einem Austausch zu den makroökonomischen Entwicklungen im Euroraum. Die Mitgliedstaaten waren sich einig, dass das derzeitige Umfeld sehr dynamisch und von Unsicherheit geprägt sei, insbesondere mit Blick auf die Sicherheitslage und Spannungen im Handelsbereich sowie deren Auswirkungen auf Wachstum und Investitionen. Der Präsident der Eurogruppe Paschal Donohoe betonte, dass sich die Wirtschaft des Euroraums trotz dieser Belastungen als bemerkenswert widerstandsfähig erwiesen habe.

Großes Interesse zeigten die Mitgliedstaaten der Eurogruppe an den deutschen Plänen zur nachhaltigen Stärkung der Verteidigungsausgaben und Investitionen in Deutschland, die Bundesfinanzminister Dr. Jörg Kukies auf Bitte des Präsidenten der Eurogruppe den Mitgliedstaaten kurz erläuterte. Die Pläne wurden im Kreis der Eurogruppe überwiegend positiv aufgenommen. Auch die Europäische Kommission und der Europäische Stabilitätsmechanismus äußerten sich positiv zu den deutschen Plänen. Kritischer wurde der Anstieg der Renditen für Anleihen europäischer Staaten als Reaktion auf die deutschen Pläne gesehen.

Danach befasste sich die Eurogruppe mit der Fiskalpolitik im Euroraum. Die Mitgliedstaaten waren sich weitgehend einig, dass sich die geopolitische Realität verändert habe. In Zukunft müsse sich Europa daher mehr auf

sich selbst und weniger auf andere verlassen. Das gelte vor allem für den Bereich Sicherheit und Verteidigung. Paschal Donohoe verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass diese neuen Prioritäten Auswirkungen auf die Staatshaushalte haben werden. Die Mitgliedstaaten müssten diese Auswirkungen im Blick haben.

Die Europäische Kommission informierte die Mitgliedstaaten zudem über den Stand der Umsetzung der neuen Fiskalregeln. Aktuell seien die mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne von 22 Mitgliedstaaten von der Europäischen Kommission geprüft und vom Rat angenommen worden.

Die Europäische Kommission erläuterte in der Eurogruppe ihre Idee einer koordinierten Aktivierung der Nationalen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) als Reaktion auf die Notwendigkeit zusätzlicher Verteidigungsausgaben. Dieser fiskalische Hebel solle kontrolliert und unter Berücksichtigung der Schuldenragfähigkeit eingesetzt werden. Im Kreis der Mitgliedstaaten wurde u. a. darauf hingewiesen, dass die Prioritätensetzung bei der Mittelverwendung im Haushalt in den kommenden Jahren von zentraler Bedeutung sei. Im Anschluss stellte sich der österreichische Finanzminister Dr. Markus Marterbauer den Mitgliedern der Eurogruppe vor und skizzierte kurz die Prioritäten der neuen österreichischen Regierung.

Im inklusiven Format der Eurogruppe befassten sich die Ministerinnen und Minister zunächst mit dem G7-Treffen vom Februar auf Finanzministerebene. Im Kreis der Mitgliedstaaten wurde die große Bedeutung der G7 und die Notwendigkeit von Kooperation bei der Bewältigung der Herausforderungen betont. Es herrschte Einigkeit darüber, dass

sich Europa weiterhin für eine regelbasierte internationale Ordnung einsetzen werde.

Beim Thema Krypto-Assets und deren Bedeutung für den Euroraum und die europäische Wirtschaft erläuterte die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten einleitend die besondere Rolle von Krypto-Assets und deren Regulierung in der Europäischen Union (EU) durch die Verordnung über Märkte für Kryptowerte (Markets in Crypto-Assets Regulation, MiCA), die am 30. Dezember 2024 vollständig in Kraft getreten ist. Sie betonte, dass MiCA im Einklang mit den Vorgaben des Finanzstabilitätsrats (Financial Stability Board) stehe. Eine enge Zusammenarbeit im Bereich von Aufsicht sowie die Etablierung angemessener Regeln in Drittstaaten entlang der Kriterien des Finanzstabilitätsrats seien von besonderer Bedeutung für Europa.

ECOFIN

Das Thema Verteidigungsfinanzierung wurde beim Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) im Rahmen eines informellen Abendessens am 10. März und eines informellen Arbeitsfrühstücks am 11. März behandelt. Die Befassungen dienten der Nachbereitung des Sondergipfels des Europäischen Rats am 6. März sowie der Vorbereitung der informellen Tagung der ECOFIN-Ministerinnen und Minister am 11. und 12. April in Warschau, bei der es auch um Verteidigungsfinanzierung gehen soll. Die Ministerinnen und Minister zeigten sich entschlossen, Finanzmittel zur Deckung der europäischen Verteidigungsbedarfe bereitzustellen. Konkrete Maßnahmen müssten aber noch geprüft werden.

Gegenstand der Diskussion waren insbesondere die Ankündigungen der Europäischen Kommission zur Verteidigungsfinanzierung. Dazu zählen u. a. die Nutzung von Flexibilitäten zur Berücksichtigung von Verteidigungsausgaben in den EU-Fiskalregeln, einschließlich der koordinierten Aktivierung der Nationalen Ausweichklausel des SWP, die Schaffung eines neuen Darlehensinstruments in Höhe von bis zu 150 Mrd. Euro oder die Stärkung der Rolle der Europäischen Investitionsbank (EIB) bei der Unterstützung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie in Europa.

Im Anschluss tauschten sich die Ministerinnen und Minister im öffentlich gehaltenen Teil des Treffens über die beiden Omnibus-Legislativpakete aus. Die Europäische Kommission führte ein, indem sie die Inhalte der am 26. Februar 2025 veröffentlichten Omnibuspakete kurz vorstellte. Ziel der Gesetzesvorhaben seien die Beseitigung unnötiger Belastungen und Kosten für Unternehmen mit Blick auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, die bessere Umsetzung der sozialen und umweltpolitischen Ambitionen und die Erhöhung der Resilienz der EU. Die Europäische Zentralbank und die EIB äußerten sich positiv über die beiden Gesetzespakete.

Die anschließende Debatte im Rat verdeutlichte eine große Aufgeschlossenheit der Mitgliedstaaten gegenüber den Gesetzespaketen der Europäischen Kommission verbunden mit der Unterstützung eines zügigen Meinungsbildungsprozesses im Rat. Das Omnibus-Paket I zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde einheitlich von den wortnehmenden Mitgliedstaaten im Grundsatz begrüßt. Das Paket werde insbesondere kleinen und mittelgroßen Unternehmen helfen.

Bundesfinanzminister Dr. Jörg Kukies begrüßte in seinem Wortbeitrag die Vorschläge der Europäischen Kommission sowie den ehrgeizigen Zeitplan, betonte aber auch, dass er für eine Übergangsregierung spreche. Deutschland müsse die Vorschläge noch weiter im Detail prüfen. Er kündigte an, dass sich Deutschland weiterhin konstruktiv in die Diskussion einbringen werde. Weitere Vorschläge zum Bürokratieabbau seien von deutscher Seite gewünscht. Auch andere Mitgliedstaaten erklärten, die Vorschläge noch weiter prüfen zu wollen. Viele Mitgliedstaaten befürworteten konkret die vorübergehende Aussetzung der Berichtspflichten im Rahmen der EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive) um zwei Jahre und der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) um ein Jahr („stop the clock“). Einige Mitgliedstaaten verwiesen darauf, dass die Berichtspflichten in einigen Staaten bereits umgesetzt seien.

Insbesondere mit Blick auf die Berichtspflichten großer Unternehmen müssten aber faire Wettbewerbsbedingungen gelten.

Die vorgeschlagenen Änderungen am CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism) wurden von einer Reihe von Mitgliedstaaten begrüßt. Der Bundesfinanzminister äußerte sich hierzu ebenfalls positiv. Insbesondere kleine und mittelgroße Unternehmen sowie kleine Importeure seien zu entlasten. Die Äußerungen der Mitgliedstaaten zum Omnibus-Paket II zur Vereinfachung von Investitionen mit Blick auf Anpassungen bei InvestEU und der Verordnung über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen waren überwiegend positiv. Bundesfinanzminister Dr. Jörg Kukies begrüßte den Bürokratieabbau für Marktteilnehmer und die Adressierung von Klippeneffekten. Die Details zur Nutzung von Rückflüssen und den Portfoliokombinationen seien noch zu prüfen, vor allem mit Blick auf den EU-Haushalt. Hier seien mehr Informationen von der Europäischen Kommission nötig.

Im Anschluss erzielten die Ministerinnen und Minister die politische Einigung zur achten Überarbeitung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Steuerbereich. Die Überarbeitung soll sicherstellen, dass das auf Ebene der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) beschlossene Abkommen zum automatischen jährlichen Informationsaustausch des Mindeststeuerberichts durch eine Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie (Directive on Administration Cooperation) umgesetzt wird.

Die Ministerinnen und Minister beschäftigten sich auch mit den wirtschaftlichen und finanziellen Folgen des Kriegs in der Ukraine. Die Europäische Kommission berichtete einleitend über die aktuellen Entwicklungen in der Ukraine. Die Europäische Kommission erwähnte das am 24. Februar vom Rat angenommene 16. Sanktionspaket, das wichtige Bereiche in der russischen Wirtschaft in den Blick nimmt, wie z. B. Energie, Handel, Transport und Finanzdienstleistungen. Sie hielt fest, dass aktuell nicht der Zeitpunkt für eine Lockerung

der Sanktionen sei. Bei der Bekämpfung von Sanktionsumgehungen dürften nationale Behörden in ihren Anstrengungen nicht nachlassen. Der Zoll spiele eine wesentliche Rolle. Die komplexer gewordenen Sanktionsumgehungen machten einen intensiveren Austausch von Daten sowie eine bessere Analyse notwendig. Die Europäische Kommission begrüßte die Initiative der baltischen Mitgliedstaaten für den Datenaustausch und erklärte, dass sie eine diesbezügliche Reform im Zollbereich unterstütze.

In der anschließenden Aussprache bekräftigten der Bundesfinanzminister und weitere Mitgliedstaaten ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Ukraine. Ferner tauschten sich die Ministerinnen und Minister zur praktischen Umsetzung der Sanktionen durch den Zoll aus. Dabei wurde die Bedeutung einer einheitlichen Umsetzung der Sanktionen, eines effektiven Informationsaustauschs sowie harmonisierter Kontrollansätze angesprochen. Bundesfinanzminister Dr. Jörg Kukies erklärte, dass die Ukraine trotz der schwierigen Gesamtlage die vereinbarten Reformen des Programms des Internationalen Währungsfonds und der Ukraine-Fazilität umsetze. In Bezug auf weitere Anforderungen an Kontrollregime signalisierte der Bundesfinanzminister Offenheit. Die Maßnahmen müssten allerdings verhältnismäßig sein.

Im Anschluss informierten die Europäische Kommission und die polnische Ratspräsidentschaft die Ministerinnen und Minister über das Treffen der G20-Finanzministerinnen und -Finanzminister sowie der Notenbankgouverneurinnen und -gouverneure am 26. und 27. Februar in Kapstadt.

Der ECOFIN-Rat beschäftigte sich abschließend mit der Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility, RRF). Die Europäische Kommission gab in diesem Zusammenhang einen kurzen Überblick zum Stand der Umsetzung der RRF und stellte kurz die Änderungsvorschläge der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne von Belgien und Irland vor, die der Rat im Rahmen der entsprechenden Durchführungsbeschlüsse annahm.

Aktuelles aus dem BMF

Termine	74
Veranstaltungen	75
Publikationen	76

Termine

Finanz- und Wirtschaftspolitik

22. bis 26. April 2025

Frühjahrstagung des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank mit Treffen der G20-Finanzministerinnen und -Finanzminister und -Notenbankgouverneurinnen und -Notenbankgouverneure in Washington, D.C., USA

12./13. Mai 2025

Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel, Belgien

13. bis 15. Mai 2025

168. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung in Bremen, Deutschland

20. bis 22. Mai 2025

Treffen der G7-Finanzministerinnen und -Finanzminister und -Notenbankgouverneurinnen und -Notenbankgouverneure in Banff/Alberta, Kanada

19./20. Juni 2025

Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Luxemburg, Luxemburg

7./8. Juli 2025

Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel, Belgien

17./18. Juli 2025

Treffen der G20-Finanzministerinnen und -Finanzminister und -Notenbankgouverneurinnen und -Notenbankgouverneure in Pietermaritzburg, Südafrika

19./20. September 2025

Eurogruppe und informeller ECOFIN-Rat in Kopenhagen, Dänemark

9./10. Oktober 2025

Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Luxemburg, Luxemburg

21. bis 23. Oktober 2025

169. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung in Berlin, Deutschland

Veranstaltungen

Veranstaltungen des BMF

9./10. Mai 2025

Invest Stuttgart, Messeauftritt Initiative Finanzielle Bildung

23./24. August 2025

Tag der offenen Tür im BMF, Berlin

Weitere Informationen zu öffentlich zugänglichen Veranstaltungen des BMF finden Sie auf der Webseite:



www.bundesfinanzministerium.de/veranstaltungen

Publikationen

Veröffentlichungskalender der Monatsberichte inklusive der finanzwirtschaftlichen Daten

Monatsbericht Ausgabe	Berichtszeitraum	Veröffentlichungszeitpunkt
Mai 2025	April 2025	22. Mai 2025
Juni 2025	Mai 2025	20. Juni 2025
Juli 2025	Juni 2025	22. Juli 2025
August 2025	Juli 2025	21. August 2025
September 2025	August 2025	23. September 2025
Oktober 2025	September 2025	21. Oktober 2025
November 2025	Oktober 2025	20. November 2025
Dezember 2025	November 2025	23. Dezember 2025

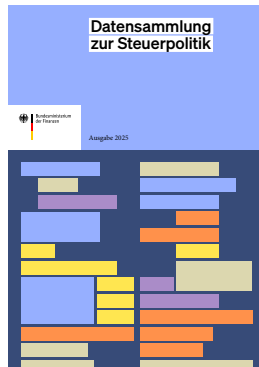
Nach IWF-Special Data Dissemination Standard Plus (SDDS Plus); siehe <http://dsbb.imf.org>
 Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Publikationen

Neue Publikationen



Beteiligungsbericht des Bundes 2024



Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2025



Allokationsbericht Grüne Bundeswertpapiere 2024 (de/en)



Wie Alterseinkünfte besteuert werden



Gute Sache! Steuervorteile bei Ehrenamt und Spenden

Alle Publikationen des BMF können Sie auf der Webseite als PDF herunterladen und ggf. als Druckexemplar bestellen:



www.bundesfinanzministerium.de/publikationen

Statistiken und Dokumentationen

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	80
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	81
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	81
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	82

Das nachfolgende Angebot „Statistiken und Dokumentationen“ ist **nur online verfügbar** im BMF Monatsbericht als eMagazin unter www.bmf-monatsbericht.de. Der BMF-Monatsbericht als eMagazin bietet darüber hinaus zahlreiche weitere Funktionen und Vorteile, u. a. interaktive Grafiken.



www.bmf-monatsbericht.de

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung

- Entwicklung des Kreditbestands des Bundes
- Entwicklung des Kreditbestands des Bundes ohne Darlehensfinanzierung
- Kreditaufnahme des Bundes: Kreditbestand, Bruttokreditaufnahme und Tilgung sowie Zinsen für Kredite
- Nach dem Haushaltsgesetz übernommene Gewährleistungen
- Kennziffern für Special Data Dissemination Standard (SDDS) – Haushalt Bund
- Kennziffern für Special Data Dissemination Standard (SDDS) – Kreditaufnahme des Bundes
- Bundeshaushalt Gesamtübersicht 2019 bis 2024
- Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten
- Haushaltsquerschnitt: Gliederung der Ausgaben nach Ausgabegruppen und Funktionen
- Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundeshaushalts 1969 bis 2024
- Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts
- Steueraufkommen nach Steuergruppen
- Entwicklung der Steuer- und Abgabenquoten
- Entwicklung der Staatsquote
- Schulden der öffentlichen Haushalte
- Entwicklung der Finanzierungssalden der öffentlichen Haushalte
- Internationaler Vergleich der öffentlichen Haushaltssalden
- Staatsschuldenquote im internationalen Vergleich
- Steuerquoten im internationalen Vergleich

- Abgabenquoten im internationalen Vergleich
- Staatsquoten im internationalen Vergleich
- Entwicklung der EU-Haushalte 2024 bis 2025

Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte

- Entwicklung der Kernhaushalte der Länder
- Vergleich der Finanzierungssalden je Einwohner 2023/2024
- Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und der Kernhaushalte des Bundes und der Länder
- Einnahmen, Ausgaben und Kernhaushalte der Länder

Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes

- Produktionslücken, Budgetsemielastizität und Konjunkturkomponenten
- Produktionspotenzial und -lücken
- Beiträge der Produktionsfaktoren und des technischen Fortschritts zum preisbereinigten Potenzialwachstum
- Bruttoinlandsprodukt
- Bevölkerung und Arbeitsmarkt
- Kapitalstock und Investitionen
- Solow-Residuen und Totale Faktorproduktivität
- Preise und Löhne

Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

- Wirtschaftswachstum und Beschäftigung
- Preisentwicklung
- Außenwirtschaft
- Einkommensverteilung
- Reales Bruttoinlandsprodukt im internationalen Vergleich
- Harmonisierte Verbraucherpreise im internationalen Vergleich
- Harmonisierte Arbeitslosenquote im internationalen Vergleich
- Leistungsbilanzsalden im internationalen Vergleich
- Reales Bruttoinlandsprodukt, Verbraucherpreise und Leistungsbilanz in ausgewählten Schwellenländern
- Übersicht Weltfinanzmärkte

Zeichenerklärung für Tabellen

Zeichen	Erklärung
–	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
·	Zahlenwert unbekannt
X	Wert nicht sinnvoll

Onlineversion des Monatsberichts

Der BMF-Monatsbericht ist im Internet als eMagazin mit vielen Extra-Funktionen verfügbar: Die Inhalte sind in mobiler Ansicht auch unterwegs praktisch abrufbar, digitale Infografiken sind interaktiv bearbeitbar, eine einfache Menüführung sorgt für schnelle Übersicht und Datenfreunde erhalten Zugang zu einem umfangreichen Statistikbereich.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat L B 3
(Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerdialog)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Redaktion

Bundesministerium der Finanzen
Redaktion Monatsbericht
Redaktion.Monatsbericht@bmf.bund.de

Stand

April 2025

Lektorat, Satz

heimbüchel pr
kommunikation und publizistik GmbH
www.heimbuechel.de

Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721
ISSN 1618-291X

Weitere Informationen im Internet unter:

www.bundesfinanzministerium.de
www.federal-ministry-of-finance.de
www.bundshaushalt.de
www.bundesfinanzministerium.de/APP

✂ @bmf_bund

📷 @bundesfinanzministerium

in Bundesministerium der Finanzen

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

